

2. Theoretische Rahmungen

2.1 Eine unvollständige Geschichte der Polizei - soziologisch gewendet

2.1.1 Die Policy der frühen Neuzeit – eine gute Ordnung des Gemeinwesens

»Was soll die Polizei konkret sein? Nun, sie soll alles als Mittel bereitstellen, was hinreichend und notwendig dafür ist, dass diese Aktivität des Menschen auf wirksame Weise in den Staat, in seine Kräfte, in die Entwicklung seiner Kräfte integriert wird, und sie soll so handeln, dass der Staat umgekehrt diese Tätigkeiten anregen, bestimmen und ausrichten kann, und zwar auf eine Weise, die für den Staat nützlich ist.« (Foucault 2018: 43)

Der Soziologie wird häufig attestiert, ahistorisch auf ihre Forschungsgegenstände zu blicken und in Ermangelung ihres Geschichtsbewusstseins (Moebius/Ploder 2018: 3) im »Unmittelbarkeitsfetischismus moderner Selbstwahrnehmung« (Peter 2001: 9) und der »Gegenwartsbesessenheit des modernen Lebensgefühls« (ebd.) zu verharren. Michel Foucault, als einer der wenigen Geisteswissenschaftler*innen, bezieht die historische Werdung der Dinge in besonderer Weise als »Philosophie der Sozial- und Kulturgeschichte« (Fink-Eitel 1997: 9) über Macht und Wissen ein. Fink-Eitel formuliert die besondere Perspektive Foucaults Arbeiten wie folgt: »Die veränderlichen Ordnungen des Wissens und der Macht sind die historischen Bedingungen, deren Unbewußtheit uns dazu verleitet, unsere Existenzweise jeweils für den Inbegriff des Menschseins zu halten« (ebd.). Die Geschichtlichkeit eines Gegenstands zu erfassen, bietet somit die Möglichkeit, ihn nicht nur im Hier und Jetzt zu besehen, sondern auch durch die Betrachtung seines Werdungsprozesses dessen Kontinuität und Relativität (Loick 2018: 12) zu verstehen. Am

Beispiel der Polizei lässt sich somit verdeutlichen, dass ihre Geschichte nicht statisch ist, dass sie auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert und gleichzeitig lassen sich ihr zuordenbare »grundsätzliche Funktionsweisen [...] identifizieren« (ebd.).

Häufig wird die Polizei als Exekutive und Behörde beschrieben, deren Entstehung auf das 19. Jahrhundert zurückgeführt werden kann und die sich im 20. Jahrhundert, ähnlich dem heutigen Verständnis von Polizei, weiterentwickelt hat. In diesem Zusammenhang wird die Polizei als staatliche Institution verstanden, deren Aufgabe in der Gefahrenabwehr sowie der Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu finden ist. Sie folgt (mal mehr und mal weniger) dem Legalitätsprinzip und ihr Handeln unterliegt spezifischen Gesetzen. Ihre Mitglieder sind größtenteils verbeamtet. Als staatliches Gewaltmonopol hat sie die exklusive Befugnis, körperliche Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Aufgaben zu wählen.

Die Polizei als exekutives Gewaltmonopol ist jedoch eine relativ neue »Erfindung« – ihre Vorläufer gehen jedoch zurück bis in das 16. Jahrhundert, in der *Policey* als Art des Regierens, als Verständnis von der »guten Ordnung« der Gesellschaft im Frühkapitalismus entstanden ist.¹ Die *Policey* war nicht als eine Institution zu begreifen, zielte potenziell auf nahezu alle Lebensbereiche (Gesundheit, Ergreifen eines Berufs, Ernteerträge etc.) und reagierte auf eine komplexer werdende Welt (Loick 2018: 12). Der europäische Polizeibegriff (oder auch u. a. *Policey*) umfasste weniger eine Behörde als vielmehr eine »legislative and administrative regulation of the internal life of a community to promote general welfare and the condition of good order (...), and the regiment of social life (...).« (Neocleous 2021: 53)

Der Begriff »*Policey*« wurde erstmals im 15. Jahrhundert in den Stadtverordnungen des späten Mittelalters verwendet. Neurath (2012: 4) versteht unter *Policey* »die Regierung oder Verwaltung der Städte im Sinne einer guten Ordnung des Gemeinwesens« und fasst zusammen, dass sich unter dem Begriff »alle Institutionen, Praktiken und Interventionen, welche die innere Sicherheit gewährleisten« (ebd.), subsumieren lassen. Darüber hinaus schreibt er der *Policey* eine zivilisatorische Instanz zu, »die der Wildheit der Dinge und Verhältnisse eine bestimmte Anordnung und Ökonomie abringt und diese gleichzeitig hervorbringt« (ebd.).

1 Das bedeutet jedoch nicht, dass es keine hauptberuflichen Exekutivkräfte, wie Hauptmänner, Stadtknechte, Büttel oder auch Henker in der Vormoderne gab, die eine dezidierte (*Policey*-)Ordnung umsetzten (Bendlage 2002).

Policey war keine Gefahrenabwehrbehörde, sondern befasste sich im Vergleich zur heutigen Polizeibehörde mit der Wahrung der und Abwehr von Gefahren für die »gemeinschaftlich[e] Ordnung« (Neurath 2012: 13) mithilfe unterschiedlicher Regularien: So wurden bspw. Brotpreise, Berufswahl, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie das Tätigsein »des Menschen als ein konstitutives Element der Kraft des Staates« (Foucault 2018: 43) reguliert. Gegenstand der »guten Ordnung« (also der Policey) waren ebenso die Entwicklung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen. Es war Aufgabe der Policey, die

»Mittel bereit[zu]stellen, was hinreichend und notwendig dafür ist, dass diese Aktivität des Menschen auf wirksame Weise in den Staat, in seine Kräfte, in die Entwicklung seiner Kräfte integriert wird, und sie soll so handeln, dass der Staat umgekehrt diese Tätigkeit anregen, bestimmen und ausrichten kann« (ebd.: 43).

Foucault fasst die Funktion der Polizei als »die Steigerung der Kräfte des Staates unter solchen Bedingungen [...], dass die Ordnung dieses Staates nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern verstärkt wird« (Foucault 2018: 39), zusammen; dies steht in Abhängigkeit zu historischen Entwicklungen. So zeichnete sich »mit der Krise des Feudalismus« (Loick 2018: 13) ab, dass die damaligen ordnungsgebenden Institutionen Kirche und Stände nicht in der Lage waren, »soziale Integration der Menschen zu gewährleisten« (ebd.: 13). Soziale Ordnungsfunktionen wurden zu einem Tätigkeitsbereich des Staats, infolge dessen er expandierte:

»Im Frühkapitalismus kann sich der absolutistische Machtanspruch souveräner Nationalstaaten, der sich in einem massiven Bedarf an Beamten und Soldaten ausdrückt, nur durch die Steigerung der Staatseinkünfte durch Bevölkerungswachstum und allgemeine Steigerung der Produktivität geltend machen. Geprägt von einer merkantilistischen Ideologie, die umfassende Interventionen in den Wirtschaftskreislauf propagiert, fällt der Polizei ein breites Aufgabenspektrum zu [...].« (Loick 2018: 14)

Der Aufschwung der Policey scheint sich, zumindest in Bezug auf den von Foucault betrachteten Zeitraum, entlang zurückgehender sozialer Integration und einer wachsenden Wirtschaft sowie eines erstarkenden Nationalstaats zu entwickeln. Zwar handelt es sich hierbei nur um einen äußerst verkürzten

Abriss der Entstehungsgeschichte der *Policey* bzw. der Polizei, es zeichnen sich jedoch zwei Aspekte ab, die für die Betrachtung des Belastungsdiskurses innerhalb der Polizei von Interesse sein können: Zum einen »[antwortet] Sicherheit [...] auf die drastische Zunahme von Komplexität« (Loick 2018: 12) und lässt somit die begründete Vermutung zu, dass gesellschaftliche Umbrüche mit einem Erstarren von Nationalstaat und Polizei zusammenhängen. *Policey* kann dabei als Teil der Regierungskunst, die bis in die »Lebensführung der Individuen oder in die Führung der Familien hinein« (Foucault 2017: 155) wirkt, verstanden werden und ist Teil des *Gouvernementalitäts*verständnisses. Foucault bündelt hier »Handlungsformen und Praxisfelder, die in vielfältiger Weise auf die Lenkung und Leitung von Individuen und Kollektiven« (Lemke 2014: 260) abzielen. Darüber hinaus definiert Foucault den Begriff wie folgt:

»Unter *Gouvernementalität* verstehe ich die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hautwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat.« (Foucault 2017: 171).

Gleichzeitig bedeutet *Gouvernementalität* für Foucault eine dezidierte »Kraftlinie«, die unterschiedlichste Regierungsapparate und Wissensformen mit sich gebracht hat (ebd.) und nicht zuletzt den Prozess vom mittelalterlichen Gerechtigkeitsstaat hin zum Verwaltungsstaat (ebd.: 172).

Wie kann ein Konstrukt wie Staat ent- und bestehen, wie kann dieses »dynamische Ensemble von Beziehungen und Synthesen« (Lemke 2014: 262) so etwas wie Staatlichkeit hervorbringen? *Gouvernementalität* bzw. Regieren dient dabei als Mittlerbegriff zwischen Macht und Subjektivität, in dem Herrschaftspraktiken in Technologien des Selbst übergehen und Subjekte aus einem Geflecht von Machtbeziehungen hervorgehen. Die »Geschichte der *Gouvernementalität*« ist daher zugleich eine »Geschichte des Subjekts« (Lemke 2014: 261). Eine besondere Rolle nimmt dabei die Pastoralmacht ein, die auf die innere Wahrheit, das Regieren der Seelen, abzielt (ebd.: 262). Vormalig religiöse Ziele fanden eine Art der Anpassung auf das Diesseits. Das Heil der Menschen erfuhr dahingehend eine Umdeutung: Gesundheit, Wohlergehen und Sicherheit der Menschen wurden in den Fokus gerückt (Foucault 2017: 248f.), säkularisiert und im Sinne einer politischen Problematik gerahmt. Die Ausweitung der Pastoralmacht trägt wesentlich zur Ausbildung von Sub-

jektivierungsformen bei, auf denen Staat und kapitalistische Gesellschaft aufbauen; sie sind mit- und aneinander gewachsen (Lemke 2014: 262). Der staatliche Zwang im Sinne von Macht liegt in einer gleichzeitigen Individualisierung und Totalisierung (Foucault 2017: 250). Die Verwaltung dieser pastoralen Machttechnik wurde u. a. auch durch die Polizei praktiziert (ebd.: 249). In diesem Zusammenhang wendet Foucault keineswegs den Blick vom einzelnen Menschen bzw. Polizist*in ab, die*der durch ihre*seine Handlungen diese Form der Macht ausübt: »Denn eines sollte klar sein: Wenn wir von der Macht der Gesetze, der Institutionen oder der Ideologien sprechen, dann meinen wir damit immer, dass ›manche Menschen‹ Macht über andere ausüben« (ebd.: 252).

Foucault unterscheidet auch zwischen Macht, die er wiederum als eine Handlung und weniger als eine frei fluktuierende Entität begreift, und Gewalt, die »auf Körper und Dinge ein[wirkt]« (Foucault 2017: 255) und deren Aufgabe es ist, Widerstand zu brechen. Macht bzw. Machtbeziehungen hingegen, zeichnen sich dadurch aus, dass »der ›Andere‹ (auf den Macht ausgeübt wird) [...] durchgängig und bis ans Ende als handelndes Subjekt anerkannt [wird]. Und vor den Machtbeziehungen muss sich ein ganzes Feld möglicher Antworten, Reaktionen, Wirkungen und Erfindungen öffnen« (ebd.).

Die Entstehung des modernen Staatswesens ist eng mit Subjektivierungsprozessen verbunden, die sich im Zuge der Verallgemeinerung pastoraler Machttechnologien ausbildeten. Diese zielten auf eine gleichzeitige Individualisierung und Totalisierung sozialer Verhältnisse und fanden unter anderem in polizeilichen Verwaltungspraktiken eine institutionelle Verdichtung. Insofern lässt sich – Foucault folgend – zeigen, dass moderne Staatlichkeit wesentlich über die Hervorbringung regierbarer Subjekte stabilisiert wird. Zwar setzt sich Foucault ebenfalls mit neoliberalen Tendenzen auseinander. Wie sich jedoch die Neoliberalisierung bzw. Ökonomisierung der öffentlichen Institutionen und ihrer Mitglieder vollzieht, die die Regierungsmacht verkörpern und somit ebenfalls Subjektivierungsprozessen unterliegen, bleibt offen.

2.2.2 Polizeidiener und Polizei im 19. Jahrhundert

Policey im Sinne einer inneren Verwaltung des Staats und der guten Ordnung institutionalisierte sich im Laufe der Sozialgeschichte. Ausgehend von einer spezifischen Form des Regierens verengte sich der Polizeibegriff im 18. und 19. Jahrhundert (Evans 1996: 610f.). In Preußen bzw. dem Deutschen Kaiser-

reich bildeten sich die Sicherheits- sowie die Wohlfahrtspolizei, aber auch die Armenpolizei und andere spezielle Polizeien (z. B. Gesundheitspolizei) heraus (Jessen 1994: 169).² Diese waren zum einen »für den Schutz, den der Staat zu gewähren hat«, sowie »die gesammte auf Förderung der Erwerbstätigkeit gerichtete staatliche Wirksamkeit« (de Grais 1882: 257) verantwortlich. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Wohlfahrtspolizei dann in den Bereich der Wohlstandspflege übergegangen (ebd.) und die Polizei wurde als institutionalisierte Gefahrenabwehr betraut mit der Abwehr »der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren und Nachteile, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt« (ebd.).

Jessen (1994: 158) verweist darauf, dass mit dem »Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten« bereits 1794 diese Trennung formal vollzogen wurde. In der Praxis war dies jedoch erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Ende des Kreuzbergurteils 1882 der Fall, das auf eine klare Trennung zwischen Wohlfahrt und Gefahrenabwehr verwies (ebd.). Gleichzeitig gebe es aber auch klare empirische Befunde für eine »allzuständig[e] Universalbehörde Polizei« (ebd.: 159), in der nicht »Modernisierung durch Differenzierung, sondern zäher Traditionalismus« (ebd.) die polizeiliche Praxis zum Teil bis zu Beginn des Ersten Weltkriegs prägten.

Jessen zeichnet bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach, wie maßgeblich die polizeilichen Tätigkeiten über die Zuständigkeit für Sicherheit und Ordnung hinausgingen und wie umfangreich der polizeiliche Zuständigkeitsbereich in u. a. der öffentlichen Wohlfahrt war. Ebenso verweist Lüdtko (2005) auf den Wohlfahrtswert der Polizei, welcher eigentlich mit dem Allgemeinen Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten von 1794 entfallen sollte, sich aber durchaus hartnäckig im Spannungsfeld einer korrigierend-erzieherischen und repressiv-disziplinarer Gewalt (ebd.: 28) hielt.

So übernahm die preußische Polizei in der Zeit der Hochindustrialisierung eine »Funktion, [...] die wenig mit ihrer Zuständigkeit für Sicherheit und Ordnung und viel mit den traditionellen Wohlfahrtsaufgaben der ›breiten‹ Polizei« (Jessen 1994: 166) befasst war. Dabei handelte es sich weniger um »ein bloßes Herüberragen vormoderner Traditionsbestände« (ebd.), sondern auch

2 Präzise Aussagen sind hier kaum zu treffen, denn die Koordinierung der Polizeien verlief (nachvollziehbarerweise) nicht zentral, sondern unterlag lokalen Prozessen (Jessen 1994: 169).

um eine Zuständigkeitszuschreibung des sich sukzessive herausbildenden Sozialstaats an die Polizei(en), indem sie bspw. die Einschränkung von Kinderarbeit, Verordnungen zur Lebensmittelqualität usw. kontrollierte (ebd.: 168). Nicht zuletzt hängt diese Aktualisierung der Zuständigkeit mit einem Mangel an »administrativen Eingriffskapazitäten« (ebd.: 167) zusammen, die für eine »staatsinterventionistische Wende seit den ausgehenden siebziger Jahren« (ebd.: 166) jedoch notwendig waren. Eine »offene Zuständigkeitsgrenze der Polizei [...] erwies sich nun als flexibler Rahmen für den Aufbau der kommunalen Leistungsverwaltung wie für die Durchführung der staatlichen Versicherungsgesetze« (ebd.). Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Polizei als helfende, sozialarbeiterische Instanz agierte, sondern mithilfe von Disziplinierung und Zwang staatliche Wohlfahrtspflege durchsetzte. Im Rekurs auf Lüdtke (1982: 352) verweist Jessen darauf, dass »direkte Gewalt [...] sich als fortdauernd funktional [erwies] und deshalb sehr wohl als ›modern« (Jessen 1994: 168) bezeichnet werden kann. Eine ausgeprägte polizeiliche Definitionsmacht wurde durch das Zusammenfallen von sozialstaatlichen Interventionen und Fragen der Sicherheit und Ordnung, den breiten Polizeibegriff sowie durch »Normsetzung [...] [,] Normkontrolle und mangelnde institutionelle Alternativen« zur Polizei befördert (ebd.: 168).

Dass auch der preußische Staat bereits hier mit der Einhegung der Polizei befasst zu sein schien, ist somit naheliegend und wird in dem von de Grais (1882) verfassten Handbuch deutlich, verweist der Autor doch darauf, dass sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts ebenfalls die Verwaltung dem Gesetz unterordnen musste. Das Einhegen der Polizei verdeutlicht sich bei de Grais in einem Ausrufen zwischen der Kontrolle der Polizei, ohne den Sinngehalt der Institution einzuschränken:

»[...] man [ist] unausgesetzt bemüht, Rechtskontrollen zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen hierbei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen« (ebd.: 262f.).

Gleichzeitig waren Sozialdisziplinierungen durch die Polizei, die eher einen Ordnungsauftrag hatte, nicht als neutrale Maßnahmen zu verstehen, sondern »hochgradig parteilich, weil [...] bürgerliche Verhaltensmuster als allgemein verbindlich« (Jessen 1994: 168) manifestiert wurden. Mit dem Polizeikostengesetz von 1892 wurde eine ausgeprägtere Differenzierung zwischen lokaler

Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei betont, um nicht zuletzt eine starke, entmilitarisierte³, verstaatlichte und ausdifferenzierte Sicherheitsbehörde (ebd.: 175) zu etablieren. Hier ist ein Blick auf die vorherigen politischen Gegebenheiten, z. B. auf das Sozialistengesetz von 1878 sowie den Bergarbeiterstreik von 1889 lohnenswert, wobei insbesondere letzterer die Legitimität staatlicher Gewalt durch den Militäreinsatz im Inneren zu gefährden drohte (ebd.: 175).

Aufschlussreich in diesem Kontext ist, dass die Polizei im 19. Jahrhundert, oder besser gesagt die Polizeidiener, sich nicht aus einem bürgerlichen Milieu rekrutierten, sondern diese sich, wie Luks treffend *Avé-Lallemant* (1861: 21 zit.n. Luks 2019: 10) zitiert, »wie Schiffbrüchige aus den stürmischen Wogen des Lebens [...] auf die öde Klippe der Polizeimannschaft gerettet haben«. Gescheiterte Kellner, Musiker, Hausknechte, Handwerker, Jäger, Lakaien, Computoristen, Schulmeister oder Copisten sollten zu Polizeidienern werden; die Anforderungen an sie und ihre professionelle Haltung gegenüber ihrem Berufsstand waren durchaus voraussetzungsvoll. Gefordert waren jene, denen »*keine Details entgehen*« (Luks 2019: 10, Hervorhebung im Original), die »*sich zu benehmen wissen*« (ebd., Hervorhebung im Original) und »*gleich weit entfernt von Willkür, Parthei- und Bestechlichkeit*« (ebd., Hervorhebung im Original) sind, um nur ein paar der gewünschten Voraussetzungen aufzugreifen. Die personelle Realität schien hingegen anders auszusehen, denn durch »die niedere Schicht des Personals [und den] Mangel allgemeiner Bildung« (Zimmermann 1845–1849: 1104ff. zit.n. Luks 2019: 13) »sehen [...] Wissensvermittlung und Verhaltenszurichtung« (ebd.) zentral für den Dienst als Polizeidiener. Den (potenziellen) Polizeidienern wurde es zur Aufgabe, ihre eigene »Menschenklasse[...] [zu polizieren,] deren allgemeine geistige Bildung nicht im Verhältniß steht zu den geistigen Forderungen, welche seine polizeilichen Functionen an ihn stellen« (Zimmermann 1845–1849: 1160 zit.n. Luks 2019: 13). Somit fanden sich Polizeidiener in Distanzierungsnöten wieder, mussten sie sich doch »sozial, ökonomisch und habituell« (Luks 2019: 17) zu ihrer eigenen Klasse auf Distanz bringen, ohne sich in Anbetracht der genannten Faktoren von ihr tatsächlich distanzieren zu können (ebd.). Ebenso verweist Luks auf Conze (1962: 224, 247; zit.n. Luks 2019: 17), der die Differenzsetzung zwischen Polizeidienern und

3 Wobei mit Blick auf die Polizei der Weimarer Republik ebenfalls hinzuzufügen ist, dass der Weg hin zu einer Trennung von Militär und Polizei noch deutlich langwieriger war: Knatz (2003) bezeichnet die Polizei der Weimarer Republik als eine »veritable[...] Armee« (ebd.: 38), die sich durch ihre Ähnlichkeiten zur Reichswehr auszeichnete (ebd.: 39).

ihrem Herkunftsmilieu eher im sich herausbildenden »Dualismus von Staat und Gesellschaft« sieht, der sich mit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vollzog und die politische Willensbildung vom Staat entkoppelte – »es letztlich ›nur noch eine Emanzipation gegen den Staat‹ zu geben schien« (ebd., Hervorhebung im Original). Zweifellos ging der Staat unter die Haut der Polizeidiener, indem sie »aus ihrer gesellschaftlichen Einbettung heraus[ge]lös[t] und mit der Aufgabe [...] betrau[t] [wurden], den Staat gegen gesellschaftliche Emanzipationsbewegungen zu verteidigen« (Luks 2019: 18). Die Polizei zielte jedoch nicht auf eine immer weiter voranschreitende Verstaatlichung ab, auch wenn sie aus dem »Staatsapparat [heraus] organisiert und direkt ans Zentrum der politischen Souveränität angeschlossen« war (ebd.: 19): Der Autor verweist auf Foucault, der der Polizei einen unverkennbaren Machttypus zuspricht und sie versteht als einen

»Apparat, der mit dem gesamten Gesellschaftskörper koextensiv ist – und zwar nicht nur aufgrund seiner äußeren Grenzen, sondern aufgrund seines Eingehens auf jedes einzelne Detail. [...] Mit der Polizei befindet man sich in einer infinitesimalen Kontrolle, welche die oberflächlichsten und flüchtigsten Erscheinungen des Gesellschaftskörpers zu erfassen sucht.« (Foucault 2016: 274).

Polizei ist demnach keine quasi natürliche Tatsache, sondern eher Resultat eines dynamischen Verhältnisses von sozialen, ökonomischen und politischen Faktoren (Luks 2019: 19) und dient als »Instrument der Eindämmung und Kanalisierung gesellschaftlichen Wandels und seiner Folgen« (ebd.).

Erkenntnisreich sind nicht nur Luks Darstellungen zur sozialstrukturellen Verortung, Rekrutierung und polizeilichen Tätigkeit, sondern ebenso jene zum Belastungspotenzial polizeilicher Tätigkeit – insbesondere »Ermüdung, [...] Erschöpfung und d[as] Ertragen[...] von Strapazen« (ebd.: 216) –, die bereits mit der Institutionalisierung der Polizei im 19. Jahrhundert durchaus relevant zu sein schien. Luks macht gleichsam auf die bereits damals geführte Diskussion über krankheitsbedingte Ausfälle, die sich dadurch verringernde Personaldecke und krankheitsbedingte Pensionierungen aufmerksam. Der Polizeidienst forderte einen bestimmten körperlichen Zustand und setzte auch bestimmte Körper voraus, die dann bis zur Arbeitsunfähigkeit bzw. Untauglichkeit verbraucht wurden (ebd.: 216ff.). Das besondere Belastungspotenzial sieht Luks aus historischer Perspektive nicht in dem Aufgabenrepertoire von

Polizeidienern, sondern vielmehr in der ganz eigenen Form der Tätigkeit als Dienstverhältnis:

»Gerade der Umstand, eine Anstrengung dauerhaft zu ertragen, charakterisiert Dienstverhältnisse im Unterschied zum Konzept der Arbeit, das die Erledigung bestimmter Aufgaben innerhalb einer bestimmten Zeit bezeichnet. Verstärkt wurde diese Differenz durch die Verschiebung im Arbeitsbegriff selbst. Im Polizeidienst blieb präsent, was der ältere Begriff der Arbeit fasste: Die ›ursprünglich vorwaltende passive Bedeutung ›Mühe, Qual, Last‹ im manuellen Sich-Plagen‹ behauptete sich hier gegenüber der neueren, zunehmend bedeutsameren ›aktiven Bedeutung einer bejahenden und gesuchten Anstrengung um eines Zieles willen‹.« (Luks 2019: 217)

Es handelte sich bei den Körpern der Polizeidiener nicht um produktive Körper, sondern man folgte eher vorindustriellen Produktivitätsregimen, die von einem Verbrauch von Ressourcen und nicht von der produktiven Herstellung von Gütern ausgingen. »Sie produzierten nicht, sondern sie ertrugen« (ebd.: 218). Viele preußische Polizeidiener litten unter Atemwegs- und Gichterkrankungen, die nicht selten zu einer (dauerhaften) Arbeitsunfähigkeit führten. Auch länger anhaltende Phasen der Krankheit waren demzufolge durchaus üblich, wie Luks anhand diverser Quellen darstellt (ebd.: 220ff.). Aufgrund körperlicher Gebrechen war es durchaus üblich, Arbeitsplätze für Polizeidiener zu suchen, die körperlich nicht so fordernd waren wie der damalige Regeldienst und dem Staat trotzdem die übrig gebliebene Arbeitskraft des Polizeidieners zur Verfügung stellte – hier lassen sich Parallelen zu sogenannten Schonarbeitsplätzen erkennen, die selbstredend nicht nur in der aktuellen Polizei eine Rolle spielen, wohl aber auch in dieser eine besondere Stellung einnehmen (siehe Kapitel 4.4). Die gesundheitlichen Folgen der Polizeidiener waren wohl an eben jenen Körpern sichtbar; anhand der schnellen Alterungserscheinungen sogar junger Polizeidiener wurden deren Leiden am Dienst sichtbar. Die Folgen polizeitypischer Anforderungen dieser Zeit an ihre Körper (Wache stehen, Patrouille gehen, atypische Arbeitszeiten und den Wetterverhältnissen zum Teil ungeschützt ausgesetzt zu sein) konstituierten sich in einem spezifischen Dienstverhältnis und -rang und gingen den Polizeidienern gewissermaßen ›unter die Haut‹ (ebd.).

2.2.3 Die Erprobung von Praktiken des Polizierens in kolonialisierten Räumen

Die Geburtsstunde europäischer Nationalstaaten war eng verwoben mit dem europäischen Kolonialismus und seinen »vergeschlechtlichten und rassistischen Abwertungspraxen und -ideologien« (Melter 2017: 589). Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten begann das Deutsche Kaiserreich aus diversen innen- und außenpolitischen Gründen sehr spät, im Jahr 1884 (Speitkamp 2014: 20ff.), afrikanische Länder und im pazifischen Raum zu kolonialisieren (Gründer 2004: 111ff.).

Melter (2017) versucht in seinem Beitrag, die kolonialen Kontinuitäten zu skizzieren – wie viel Kolonialismus, Nationalsozialismus und rassistische Tradierungen finden sich in Gesetzgebung und polizeilichem Handeln noch heute? Mithilfe eines Rassismusbegriffs, der historisch-koloniale, aber auch »aktuelle[...] machtvolle[...] Gesellschaftsverhältnis[se]« (ebd.: 591) in den Blick nimmt, verdeutlicht der Autor u. a. in Anlehnung an Zimmerer (2011), am Beispiel des sogenannten *Code Noir*⁴ sowie der Vernichtungspraktiken im Genozid an den Herero und Nama, wie sich Rassismen als Ursache und Ergebnis des Kolonialismus perpetuieren.

Doch wie ging der Rassismus in welchen Handlungsvollzug über? Wie genau wurden – mit Blick auf das polizeiliche Handeln – die rassistischen Abwertungspraxen umgesetzt? Zur Beantwortung dieser Fragen ausschließlich die Kolonialpolizei zu betrachten, ist nur bedingt hilfreich, denn die Trennung zwischen Militär und Polizei war, beispielhaft in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika (DSWA), alles andere als stringent – sowohl in der personellen Besetzung (Polizisten waren fast immer auch ehemalige Militärs) als auch in dem flexiblen Einsatz der personellen Ressourcen in den jeweiligen Rahmungen des kolonialen Polizierens (Zollmann 2010: 35). Aber auch die bereits vorsichtig implementierte Gewaltenteilung im Kaiserreich wurde in den Kolonien durch ein Ermächtigungsgesetz ausgehebelt – de facto gab es keine Gewaltenteilung in den Kolonien (Speitkamp 2014: 42ff.). In den Kolonien vergrößerte eine »rechtliche Vielfalt und Widersprüchlichkeit den Handlungsspielraum der Verwaltung« (ebd.: 45) und wies ihr somit deutlich mehr Entscheidungsspielraum zu. Speitkamp spricht von einem tendenziell zurückgedrängten Militär (ebd.: 47) zugunsten von Rationalisierungs- und Bürokratisierungsprozessen und der

4 Bei dem Code Noir handelt es sich um »die Gesetze für die von Frankreich kolonialisierten Gebiete« (Taubira 2015: 38).

Kontrolle der Administration und einer allgemeinen Implementierung eines Verwaltungsaufbaus mit entsprechendem Personal, wobei hierzu auch die Polizei gehörte. Da die ehemalige Kolonie DSWA eine Siedlerkolonie war, wurde sogleich mittels Schutzgebietsgesetzen eine koloniale Version des deutschen Staats (gewaltvoll) auferlegt (Zollmann 2010: 30ff. oder auch Speitkamp 2014: 42ff.). Zimmerer (2011) schreibt dazu:

»Im Grunde wurde von der sich etablierenden Kolonialverwaltung ein in seiner Entwicklung abgeschlossener, sich am deutschen Kaiserreich orientierender Staat nach Afrika exportiert. Stärker noch als in den Kolonien anderer Länder war der deutsche koloniale Staat deshalb von außen oktroyiert« (ebd.: 92).

In DSWA sollte eine vormoderne, ständische Gesellschaftsordnung implementiert werden, in der

»Verwaltung, Siedler und die afrikanische Bevölkerung ihren fest zugewiesenen Platz hatten. Die indigene Bevölkerung sollte lückenlos erfasst und kontrolliert, als billige Arbeitskräfte in das Wirtschaftssystem des Schutzgebiets eingebunden und in einem Prozess der sozialen Disziplinierung zu willfährigen Arbeitern umerzogen werden« (ebd.: 92f.).

Bereits vor dem Aufstand der Herero 1904 und dem folgenden ersten deutschen Genozid verfolgten die Deutschen umfangreiche Pläne zur Registrierung der kolonialisierten Bevölkerung. So wurde beispielsweise geplant, Dienstmarken zu vergeben, um die Kolonialisierten stärker zu kontrollieren (Zimmerer 2011: 95). Ebenfalls wurde zum Zweck der Kontrolle eine Pass- und Meldepflicht für diejenigen forciert, die »sich über die Grenze des seinem Stamme durch die Regierung zugeteilten Gebietes entfernt« (ebd.) hatten. Entsprechende Dokumente hätten jederzeit von der Polizei kontrolliert und auch eingezogen, die Mobilität der lokalen Bevölkerung also jederzeit eingeschränkt werden können. Diese Passverordnungen wurden jedoch vor Ausbruch des Kriegs gegen Herero und Nama nicht mehr umgesetzt (ebd.: 96). Ebenso war auch ein Arbeitszwang für Kolonialisierte vorgesehen (ebd.: 79).

Mit dem Krieg zwischen den Kolonialisten und den Herero und Nama ab 1904 wurde den Deutschen ein Einfallstor für ihre bereits formulierten »Kontrollphantasien« geliefert. Dabei wirkte der Krieg wie ein Katalysator für die

vorab entstandenen Vorstellungen von Herrschaft (ebd.: 98). Als Schritt zur Umsetzung dieser Gewalt kam es zunächst zu Enteignungen von Herero und Nama »welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch feindselige Handlungen begangen« (ebd.) oder daran beteiligt waren.

Ab 1907 traten dann eine Pass- und Kontrollverordnung sowie eine sogenannte Gesindeverordnung in Kraft, um so

»alle Lebensbereiche [...] zu kontrollieren und der Verwaltung einen Überblick darüber zu vermitteln, wie viele und welche Afrikaner sich zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bezirk oder Distrikt aufhielten, wo sie wohnten und ob und wie sie beschäftigt waren« (Zimmerer 2011: 100).⁵

Die kolonialisierte Bevölkerung musste sich in das sogenannte Eingeborenenregister eintragen lassen und sichtbar eine Passmarke zur Identifikation tragen. Um den eigenen Wohnort zu verlassen, benötigten Kolonialisierte einen Reisepass, der ebenfalls notwendig war, um eine Arbeit aufnehmen zu können und eine Unterkunft zu bekommen. Ebenso wurde ein Verbot von Großvieh- und Reittierhaltung umgesetzt. Somit blieb der Bevölkerung nur, bei Europäer*innen zu arbeiten (andernfalls drohte eine Bestrafung aufgrund von Landstreicherei) (ebd.). Diese Dienstverhältnisse bzw. die dazugehörigen Verträge mussten durch die Polizei genehmigt werden (zusammen mit Lohnhöhe, Vertragsdauer, Kündigungsgrund) (ebd.: 101).

Diese sogenannten Eingeborenenverordnungen manifestierten eine rassistische Gesellschaftsordnung, die den Deutschen jedoch als Grundlage zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von »Ruhe und Sicherheit« diente (Zimmerer 2011: 101). Den Eingeborenenverordnungen, so Zimmerer, wurde somit eine besondere Rolle zuteil: Sie schafften die bürokratische Grundlage im kolonialistischen Alltag (ebd.). In DSWA wurde »die Politik der totalen Überwachung und Verfügbarkeit über die indigene Bevölkerung zum eigentlichen Kern der deutschen Kolonialherrschaft« (ebd.: 102).

Mit einer Umstrukturierung des sogenannten Schutzgebiets 1906 wurde der nördliche Teil von DSWA vorläufig von der Verwaltung ausgenommen. Man konzentrierte sich auf den Ausbau einer sogenannten Polizeizone im

5 Nicht zuletzt erinnert dieses Vorgehen an die von Foucault (2019: 183) beschriebene Parzellierung zur Pestbekämpfung, wenn Zimmerer (2011: 101) die Maßnahmen zur »gleichmäßigen Verteilung der afrikanischen Bevölkerung« anspricht.

Zentrum sowie im Süden von DSWA: »Neben finanziellen Gründen war für die Beschränkung die Einsicht in den enormen militärischen Aufwand, den eine Besetzung der außerhalb der Polizeizone gelegenen Gebiete erfordert hätte, ausschlaggebend« (Zimmerer 2011: 102, Fn. 30). In den Distriktämtern (auch deren Anzahl erhöhte sich 1903 bis 1914 von 6 auf 16 Ämter durch Neugründungen, aber auch Umwandlungen; Zimmerer 2011: 102f.) vereinten sich Judikative, Legislative und Exekutive. Letztere bestand aus den Schutztruppen sowie der Landespolizei, die für die alltägliche Überwachung zuständig war, wohingegen die Schutztruppen für »die Sicherung des Schutzgebietes gegen Gefährdungen von innen und von außen« (ebd.: 103) verantwortlich waren. Insbesondere die Schutztruppe war aber kriegsbedingt nicht mit dem personellen Umfang ausgestattet, der diesen umfassenden Überwachungsplänen hätte gerecht werden können (ebd.). Durch die Gründung der Landespolizei 1905 sollte auf die Initiative von Theodor Leutwein hin eine Organisation geschaffen werden, die der Zivilverwaltung unterstellt sein sollte und die sich mit einem Personalstamm von 80 Planstellen im Gründungsjahr auf 160 Planstellen im darauffolgenden Jahr verdoppelte (Zimmerer 2011: 103). Durch die geplante Einführung der sogenannten Eingeborenenverordnungen 1907 wurden die geplanten Personalstellen sogar auf 720 hochgesetzt, wobei diese Personalmenge nie erreicht wurde (ebd.: 104).⁶ Das Ziel, bis in die abgelegenen Gebiete des kolonialisierten Lands hinein zu polizieren, wurde trotz dieser personellen und aufwandsspezifischen Imbalance weiterverfolgt.⁷ Selbst die entlegensten Farmen sollten regelmäßig patrouilliert und Privatwerften immer wieder kontrolliert werden, um Arbeitslose und geflüchtete Menschen ausfindig zu machen (ebd.: 106).

Die kolonialisierten Personen wurden »dauernd unter dem Eindruck gehalten, dass sie stets beobachtet werden, sobald sie gegen die ihnen bekannten Verordnungen [die drei »Eingeborenenverordnungen« von 1907; J. Z.] verstossen (sic!)« (Bezirksamt Swakopmund an Kaiserliches Gouvernement Windhuk o. J.; zit. n. Zimmerer 2011: 106).

6 Dabei wurden die Personalmittel über die Jahre weiter erhöht und zusätzlich lokale Polizeidiener eingestellt. Bis 1914 wurden noch weitere Polizeistationen installiert (schließlich waren es im Gesamtgebiet der Polizeizone 108 Stationen), allerdings erreichte die Landespolizei bereits 1912 ihre höchste Personalstärke (Zimmerer 2011: 104). 1914 verzeichnete die Landespolizei nur noch 470 Polizisten, wobei »durchschnittlich ein Viertel der Beamten entweder beurlaubt oder krank war« (ebd.).

7 detailliert zu den Plänen des Polizierens der Kolonien siehe Zimmerer 2011: 104ff

Zimmerer verweist auf die identitätsstiftenden Auswirkungen der permanenten Kontrolle (und vor allem der Angst vor Kontrolle), die so weit führten, dass Kolonialisierte – sozusagen in vorauseilendem Gehorsam – eine sofortige Registrierung bei ihren Dienstleuten forderten, bevor sie zu arbeiten begannen (Zimmerer 2011: 106). Das koloniale Polizieren war demzufolge eine wirkungsvolle soziale Disziplinierung, wurde doch die »Existenz bis ins kleinste Detail« (ebd.: 107) geregelt. Die Gewaltenteilung und Gesetzlichkeit galt für die weiße, nicht jedoch für die Schwarze Bevölkerung (Zimmerer 2011: 132; weniger vehement bei Zollmann 2010: 131f., 343).

Dieser Disziplinierungsprozess war jedoch geprägt von logistischen Herausforderungen und Zwischenfällen. Auch die Motivation der Beamten sei nicht allzu hoch gewesen, da das umfangreiche Polizieren natürlich auch mehr Arbeit für die Landespolizisten bedeutet habe und auch in den Kolonien das Personal knapp gewesen sei (Zimmerer 2011: 107f.). Aber auch die Siedler*innen entzogen sich, bspw. aus ökonomischen Gründen, den umfassenden Kontrollpraktiken oder missbrauchten sie für ihre eigenen Zwecke, indem sie bspw. die Passmarken der Arbeiter*innen einzogen, um sie an einer Flucht zu hindern (ebd.: 109ff.).

Gleichzeitig war es erklärtes Ziel, Vagabundierende zu stellen, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen sollte der »Existenz einer unkontrollierten afrikanischen Bevölkerung« begegnet, zum anderen »das Entlaufen der dringend gebrauchten Arbeiter« verhindert werden (ebd.: 114). Fluchtversuche wurden insbesondere in den Jahren 1912/1913 durch einen Nulltoleranzansatz verfolgt, der jedoch insofern erfolglos blieb, als sich die kolonialisierte Bevölkerung mit »willkürlicher Namensänderung« (ebd.: 115) den Kontrollen ein Stück weit entziehen konnte. Zum Teil änderten auch die Siedler*innen die Namen eigenmächtig (ebd.: 114f.). Identitätsfeststellungen wurden dann mittels Körperbeschreibungen und Fingerabdrücken auf den Pässen und amtlichen Dokumenten zu realisieren versucht (ebd.: 116). Farmerverbände forderten wenig später sogar Tätowierungen zur Identifizierung (ebd.: 117). Diese allumfassenden Herrschaftsansprüche schlugen sich in DSWA nicht zuletzt in einem weiten Polizeibegriff nieder: Ortspolizeibehörden

»kontrollierten als Vertreter der Kolonialmacht, [...] als Verkörperung der allgemeinen Verwaltung, die Entwicklung des von ihnen »verwalteten Gebiets« und berichteten den Bezirkshauptmannschaften über Bevölkerungszahlen, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung, Viehbestand, Krankheiten, Ackerbau und Postverkehr« (Zollmann 2010: 34f.).

Zollmann führt weiter aus:

»Wenn es heißt, der ›deutsche Staatsapparat‹ habe sich ›anfangs aus den Kolonien weitgehend heraus‹ gehalten, so kann mit dieser Feststellung vorrangig die fehlende Schutzfunktion des Kolonialstaates für Afrikaner beschrieben werden. Probleme mit der Gewährung von (Rechts-)Sicherheit traten zuvorderst für sie auf.« (Ebd.: 39)

Zwar blieb die koloniale Herrschaft eine Herrschaftsutopie, da sie sich nie so umfassend wie ursprünglich geplant entfalten konnte (Zollmann 2010: 342f.). Nichtsdestotrotz kam es nicht nur zu struktureller Unterdrückung der lokalen Bevölkerung, sondern ebenfalls zu massivsten körperlichen Gewaltausübungen (Zimmerer 2011: 132ff.). Der brutale Einsatz von Prügelstrafen wurde bspw. als »väterliches Züchtigungsrecht« (ebd.: 133) verstanden und zum Teil mit Todesfolgen angewandt, obwohl die Rechtspraxis der Kolonie in den Metropolen als überholt und nicht mehr zeitgemäß galt. Während in Deutschland die Prügelstrafe bspw. bereits Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschafft wurde (de facto existierte sie aber in Gefängnissen, Schulen und anderen disziplinierenden Institutionen weiter) (Zollmann 2010: 107ff.), bediente man sich in den deutschen Kolonien ihrer jedoch als Strafinstrument, »um die Autorität der Obrigkeit aufrecht zu erhalten« (ebd.: 108). Prügelstrafen waren strafrechtlich nicht gebunden, was durchaus anschlussfähig an eine uneinheitliche Disziplinarstrafgewalt in den Kolonien war (ebd.: 108f.).

Trotz massivster kolonialer, struktureller und körperlicher Gewalt sowie des ersten Völkermords der Deutschen an den Herero und Nama hinkten deutsche Kolonialist*innen ihrer anvisierten Norm eines »rassistischen Privilegiestaats, in der Verwaltung, Siedler und die kolonialisierte Bevölkerung ihren fest zugewiesenen Platz hatten« (Zimmerer 2011: 125), hinterher. Zwar war eine lückenlose Überwachung erklärtes Ziel und

»in einem Akt sozialer Disziplinierung sollten die [...] [kolonialisierten Bevölkerungsteile] dazu gebracht werden, ihre Position in dieser Hierarchie zu verinnerlichen. So sollte direkter Zwang überflüssig und durch strukturellen ersetzt werden, der als solcher nicht mehr sichtbar wäre« (ebd.: 135).

Zimmerer liest aus den Kolonialkriegen und der kolonialen Unterdrückung der kolonialisierten Bevölkerung insofern eine historische Kontinuität heraus, als sich der Zweite Weltkrieg in Osteuropa (er nennt es »Ostkrieg«) als ein »Kolo-

nialkrieg interpretieren [lässt], betrachtet man die Strukturen hinter den Panzerarmeen, Materialschlachten und Luftduellen« (Zimmerer 2011: 328). Den Zweiten Weltkrieg und insbesondere den Vernichtungskrieg als »vorläuferlos« zu betrachten, »verräät [...] ein erstaunliches Ausmaß an Unkenntnis der Weltgeschichte« und zeugt von »purem Eurozentrismus« (ebd.: 327).

Zollmann widerspricht der Einordnung u. a. Zimmerers, dass es sich bei dem Krieg gegen die Herero und Nama und dem Ostkrieg um eine derartige Kontinuität handle. Zimmerers Auffassung dieser kolonialen Kontinuität von Windhuk nach Auschwitz entgegnet er, trotz der circa 70.000 bis 80.000 getöteten Herero und Nama: »Totalitäre Herrschaftspraktiken wie im ›Ostland‹ auszuüben, war die deutsche sowenig wie andere zeitgenössische Kolonialverwaltungen in der Lage.« (Zollmann 2010: 40).

Beide Autoren sind sich gleichwohl einig, dass die koloniale Herrschaft zumindest den Anspruch – auch als deutsche Herrschaftsutopie bei Zimmerer (2011: 125) oder als handlungsleitende Träume bei Zollmann (2010: 343) bezeichnet – hatte, jede Sphäre des Sozialen zu durchdringen und in der rassistischen Privilegiengesellschaft eine spezifische soziale Ordnung zu etablieren (Zimmerer 2011: 125ff.), wobei diese klar als Gewaltherrschaft mit dem Ziel bezeichnet werden kann, die lokale Bevölkerung zu kontrollieren und zu beaufsichtigen (Zollmann 2010: 93ff.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich kolonialer Anspruch und Wirklichkeit insofern gegenüberstanden, als die kolonialistischen Herrschaftsansprüche und die Grenzen deren Umsetzung nicht deckungsgleich waren, da für die deutschen Herrschaftsphantasmen deutlich mehr Polizei (und sicherlich auch andere, bürokratische, verwandte Institutionen) notwendig gewesen wären. Nichtsdestotrotz fand das koloniale Verwaltungshandeln in unterschiedlichen, den Alltag durchziehenden Modi der Herrschaftsausübung statt (Vera 2015). Diverse Autor*innen verweisen darauf, dass koloniale Kontinuitäten bis in die heutige Zeit wirken und noch heute postkoloniale Gesellschaften von ehemaligen Kolonialmächten als »laboratories of organized violence« (Hönke/Müller 2012: 388) benutzt werden. Dies passiert beispielsweise in militärischen Interventionskontexten, aber auch als Re-Importe kolonialer Erprobungen, wie es Müller (2014) treffend verdeutlicht. Chowdhury (2021) bezeichnet dieses Phänomen als kolonialen Bumerang.

Nicht zuletzt erachtet Müller (2014: 73) es als relevant, die Verbindungslinien zwischen kolonialen Herrschaftspraktiken und den (spät-)modernen Praktiken des Polizierens zu betrachten, aber auch die »damit zusammenhängende

Wissensproduktion, deren Ursprünge und Institutionalisierung (im akademischen und bürokratischen Bereich) untrennbar mit der kolonialen Erfahrung des Regierens eines imaginierten ›Anderen‹ verbunden sind« (ebd.). Nicht zuletzt attestiert der Autor der aktuellen Polizeiforschung ein mangelndes postkoloniales Verständnis (ebd.).

Historische Kontinuität von der *Policey* zur Polizei – die Kolonialpolizei leider vernachlässigend – zeigt auch Lüdtkke (2005) auf und verweist auf eine spezifische deutsche Signatur der Polizei entlang von fünf Merkmalen (ebd.: 32), deren Nexus ein dezidiertes Modell von Ordnung erkennen lässt. Egal ob es sich um das »Königtum«, das »Reich«, die »Nation«, erneut das »Reich« und die »Volksgemeinschaft«, schließlich den »freie[n] Westen« und den »Antiimperialismus im Osten« (ebd.) handelt – die jeweiligen Polizeien, mit ihren Spezifika und unterschiedlichen Graden der Institutionalisierung weisen Lüdtkke zufolge eine historische Kontingenz »flächendeckende[r] Ordentlichkeit« (ebd.) auf. »Darin erscheint die alltägliche ›Kleinigkeit‹ mit dem ›großen Ganzen‹ stets direkt verknüpft« (ebd.) und die Chance auf maximale Gewalt umgehend antizipiert (ebd.). Lüdtkke zieht ebenfalls den Schluss, dass der unumstößliche Drang zur Ordnung in der deutschen Polizei im Faschismus auf fruchtbaren Boden fiel – die Jahre des deutschen Nationalsozialismus »[f]ür nicht wenige Polizisten [...] deshalb offenbar [...] schöne Zeiten« (ebd.) waren. Nicht zuletzt erkennt Lüdtkke, etwas anekdotisch, in den polizeilichen Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen der 2000er-Jahre einen latenten Rückbezug auf die *Policey* (ebd.: 33ff.) und somit auf einen sehr breiten Polizeibegriff.

2.2 Die Konstruktion von Flucht*Migration als soziales Problem und ihre Folgen

2.2.1 Die Definition und Konstruktion sozialer Probleme

Soziale Probleme⁸ verstanden als »Probleme der Gesellschaft« sind weniger häufig diskutiert als ihre direkte Verknüpfung mit Personengruppen, die »Pro-

8 Der Begriff ›soziale Probleme‹ ist ein genuin soziologischer Terminus, unter dem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts an US-amerikanischen Universitäten Themenbereiche wie Krankheit, Armut, aber auch Migration verhandelt wurden (Best 2006: 20f.).

bleme mit der Gesellschaft« haben (Groenemeyer 2012: 21). Die Soziologie sozialer Probleme thematisiert a) die Problemwerdung, ergo »die Frage nach den Bedingungen und Prozessen der gesellschaftlichen und politischen Thematisierung sozialer Probleme, verstanden als Prozesse der aktiven Produktion, Verbreitung, Durchsetzung und Institutionalisierung von Problemdiskursen« (ebd.: 25) oder b) die »sozialen Problemlagen« (ebd., Hervorhebung im Original), ergo Phänomene, die gesellschaftlich schon als Problem vordefiniert sind, wie z. B. Kriminalität, Gewalt, Krankheit, Behinderung und andere Formen von Devianz. Groenemeyer (2001: 17ff.) differenziert pointiert »soziale Konstruktion als Produktion« sozialer Probleme sowie die »Konstruktion als [deren] Interpretation und Definition« (ebd.).

Hier deuten sich epistemologische Widersprüche in der soziologischen Bearbeitung sozialer Probleme an, die zwischen einer strukturfunktionalistischen Perspektive auf der einen und einer konstruktivistischen Perspektive auf der anderen Seite verlaufen. Strukturfunktionalistisch (Merton 1975) handelt es sich dann um ein soziales Problem, wenn eine Diskrepanz zwischen dem Ist-Zustand eines Phänomens und dem gesellschaftlichen Soll-Zustand ersichtlich ist. Diese Diskrepanz soll zum Gegenstand der Analyse werden. Darüber hinaus solle die Soziologie ebenso »latente soziale Probleme [...] identifizieren, um diese (sozial-)politisch bearbeiten zu können und die Gesellschaft zu »verbessern« (Menzel/Wehrheim 2020: 24). Merton diskutiert konkret sechs Kriterien sozialer Probleme:

»(1) das zentrale Kriterium eines sozialen Problems: eine signifikante Diskrepanz zwischen sozialen Standards und sozialer Realität; (2) die Auffassung darüber, wieweit es auf soziale Ursachen zurückgeht; (3) die Beurteiler sozialer Probleme, d. h. diejenigen Menschen, die in einer Gesellschaft Probleme definieren; (4) manifeste und latente soziale Probleme; (5) die soziale Wahrnehmung sozialer Probleme; und zuletzt (6) die Art und Weise, in welcher der Glaube an die Möglichkeit der Verbesserung unerwünschter sozialer Situationen in die Definition sozialer Probleme eingeht.« (Merton: 1975: 113)

Als Beispiele für soziale Probleme nennt Merton eine Vielzahl sozialer Phänomene, wie Kriminalität, soziale und gesellschaftliche Konflikte oder Unruhen, Unterdrückung und (sozial determinierte) Krankheiten (ebd.). Aus einer objektivistischen Forschungsperspektive heraus werden Analyseobjekte gewählt, die in sich problematische Bedingungen zeigen. Der Ausgangspunkt der For-

schung ist eine quasi objektive Tatsache, die allgemein als ein soziales Problem aufgefasst und dementsprechend zum Forschungsgegenstand gemacht wird.

Diese soziologische Aufgabe ist jedoch normativ aufgeladen und aus Sicht konstruktivistischer Ansätze nicht einzuholen, da die Identifikation sozialer Probleme nur spezifischen Personengruppen zugewiesen wäre (hier den Soziolog*innen). Somit verweisen Konstruktivist*innen auf Prozesse und Karrieren sozialer Probleme und stellen folgerichtig den Definitionsprozess sozialer Probleme in den Vordergrund (Menzel/Wehrheim 2020: 24).

Die Kritik am strukturfunktionalistischen Ansatz, soziale Probleme zu erfassen, liegt demzufolge nicht in der Frage, was soziale Probleme genau sind, sondern wie soziale Probleme zu eben solchen werden. Wie Sozialpathologien identifiziert werden, hängt davon ab, welches soziale Phänomen als normal oder auch gesund und was als abweichend oder auch krank klassifiziert werden kann und dementsprechend zum Forschungsgegenstand erhoben wird. »Moralische [...] bzw. normative [...] Kriterien, von denen angenommen wird, dass sie jeder vernünftige Mensch nachvollziehen und anerkennen« (Groenemeyer 2012: 37) kann, werden zum Maßstab dieser Beurteilung gemacht, ohne dass deutlich wird, ob sie nachvollzogen werden können. In diesem Spannungsfeld resultiert dementsprechend Folgendes: »Die Frage, was überhaupt geklärt werden soll, reduziert sich letztendlich auf die Alternative: Theorie des Problematischen vs. Theorie der Problematisierung und Problempolitik« (Stallberg 1984: 944).

Der konstruktivistische Ansatz macht sich folgend soziale Definitionsleistungen und -prozesse, die einem Phänomen den Wert eines sozialen Problems zuweisen, zum Forschungsgegenstand. Prominenter Vertreter dieses Ansatzes ist Herbert Blumer, der ebenfalls die soziologische Auseinandersetzung mit sozialen Problemen als »objektive Bedingungen oder Konstellationen, die intrinsisch schädlich oder bösartig [...] [sind] und im Widerspruch zur normalen und gesunden Gesellschaft« (Blumer 2013: 141) stehen, kritisierte, da somit die Konstitution sozialer Probleme von Grund auf missverstanden wird. Nach Blumer existiert »ein soziales Problem primär, insofern es innerhalb einer Gesellschaft definiert und ausgedrückt wird, und nicht als objektiver Zustand mit einer bestimmten objektiven Eigenart« (ebd.: 144). Soziale Probleme sind

»immer ein Brennpunkt der Wirksamkeit divergierender und konfligierender Interessen, Intentionen und Ziele. Es ist das Zusammenspiel dieser Interessen und Ziele, das die Art und Weise bestimmt, wie die Gesellschaft mit allen ihren Problemen verfährt. Die soziologische Betrachtung der objektiven

Beschaffenheit des Problems steht weit außerhalb dieses Zusammenspiels der Interessen – sie kann sogar gänzlich ohne Konsequenzen für sie sein.« (Blumer 2013: 145).

Die Skizzierung des kollektiven Definitionsprozesses muss »die Natur jener empirischen Welt beachten und respektieren« (Blumer 2013: 154). Gleichzeitig ist es für die soziologische Theoriebildung nicht zielführend, »die objektive Beschaffenheit sozialer Probleme« (ebd.) zum Gegenstand zu machen, »weil die sozialen Probleme nicht in den objektiven Bereichen liegen, auf die sie verweisen, sondern in dem Prozess, in welchem sie gesellschaftlich wahrgenommen und definiert werden« (ebd.). Ein soziales Problem kann erst angesichts unterschiedlicher Interessen entstehen und ist dann schon eins, wenn sich die Verschiedenheit der Interessen abzeichnet. Im Sinne des Thomas-Theorems – »If men define situations as real, they are real in their consequences« (Thomas/Thomas 1928) – sei darauf verwiesen, dass die Konsequenzen der Realwerdung sozialer Probleme trotzdem wirkmächtig werden: Suchterkrankungen, Drogenkonsum, Rassismen und Arbeitslosigkeit sind reale Konsequenzen aus den Folgen gesellschaftlicher Definitionsleistungen.⁹

Schetsche (2014) wendet Mertons Definition sozialer Probleme wissenssoziologisch und

»definiert [sie] als *öffentliche Thematisierungen*, bei denen soziale Akteure Forderungen materieller oder immaterieller Art an gesellschaftliche und staatliche Instanzen stellen, indem sie die Existenz sozialer Sachverhalte mit drei Eigenschaften *behaupten*: 1) Der betreffende Sachverhalt ist nach der dominierenden Werteordnung der Gesellschaft negativ zu bewerten und damit

9 In ihrem vielzitierten Artikel verweisen Woolgar und Pawluch (1985) auf die Gefahr des »ontological gerrymandering« im Zuge konstruktivistischer Forschung über soziale Probleme. Darunter verstehen sie, dass Forschende die Behauptungen bestimmter Akteur*innen als sozial konstruiert bezeichnen, während sie selbst auch eher objektivistische Aussagen über soziale Bedingungen treffen. Um dieses Missverhältnis zu umgehen, schlagen Woolgar und Pawluch vor, alle Behauptungen als solche zu betrachten und keine Aussagen über soziale Bedingungen zu treffen. Nicht zuletzt formt dies die methodische und methodologische Herangehensweise konstruktivistischer Beforschung sozialer Probleme, da somit ebene jene – nämlich die Konstruktion des Problems – im Mittelpunkt steht. Puddephatt (2022) schlägt eine pragmatistische Intervention vor: »Instead of being agnostic about all claims made, sociologists are best to fully accept the responsibility and advantages of being full blown claimsmakers themselves« (ebd.: 155).

unerwünscht. 2) Es existieren Geschädigte oder Benachteiligte, die an ihrer Lage zumindest teilweise schuldlos sind. 3) Abhilfe oder wenigstens Linderung von Not ist im Rahmen der bestehenden Sozialordnung möglichst und ethisch erstrebenswert.« (Schetsche 2014: 49, Hervorhebung im Original)

Dem stellt Schetsche eine Einordnung der Soziologie sozialer Probleme hinsichtlich der Frage voran, welche Rolle soziale Probleme im Alltags- bzw. wissenschaftlichen Wissen spielen. Hier verweist der Autor darauf, dass die Wissenschaft in der Beforschung sozialer Probleme in eine Deutungskonkurrenz tritt mit dem Alltagswissen: Decken sich die Forschungsergebnisse zu den sozialen Problemen mit dem Common Sense, erscheint die Forschung trivial. Ist dies nicht der Fall, wird sie »meist keineswegs ›als nicht-triviale Neuentdeckung‹, sondern als ›falsche Sichtweise‹ und als ›irreführende Konkurrenz‹ zu dem, was man in aller Selbstverständlichkeit bereits ›als richtig weiß‹« (Patzelt 1986: 22, Hervorhebung im Original), gesehen. Im Zuge dieser Deutungskonkurrenz verweist Schetsche in Anlehnung an Patzelt auf die Gefahr, dass das Alltagswissen in die Denkweisen der Forschenden Einzug halten kann und die Forschungsergebnisse nicht mehr sind als in »fachwissenschaftlichen Jargon [...] [gehüllte] alltagspraktische[...] Selbstverständlichkeiten« (ebd.: 30). Eine konsequente Reflexion der eigenen Positionierung ist demzufolge unumgänglich, denn die Verbindung von Alltags- und wissenschaftlichem Wissen ist im Zuge der Beforschung sozialer Probleme von besonderer Sprengkraft, da das Alltagswissen der Soziologie in Bezug auf die Thematisierung sozialer Probleme sehr nah ist (Schetsche 2014: 10f.), obwohl die Art der Betrachtung des Gegenstands zwischen den Wissensformen natürlich deutlich differiert. Nicht zuletzt sind aber auch die Wissensbestände in den Professionen, die den Themenbereich säumen, wie bspw. Polizist*innen, Richter*innen oder Sozialarbeiter*innen, als lebensweltlich zu verstehen (Haferkamp 1987: 126). Das bedeutet jedoch nicht, dass diese unterschiedlichen Akteur*innen und ihre Institutionen im Anwenden von Problemkategorien – also im *Doing Social Problems* (Groenemeyer 2010) – keine Definitionsmacht haben. Ganz im Gegenteil differenzieren sich in (spät-)modernen Gesellschaften

»soziale Systeme, Institutionen und Organisationen, die auf die Bearbeitung sozialer Probleme spezialisiert [...] [und] mit bestimmten Ressourcen, Rechten und politischen Aufträgen oder Programmen ausgestattet [sind] und [...] jeweils ganz spezifische Formen und Techniken der Problembearbeitung ausgebildet [haben]. Sie funktionieren auf der Grundlage jeweils unter-

schiedlicher Logiken und haben dazu jeweils spezifische Wissensbestände, professionelle Orientierungen und Techniken entwickelt« (Groenemeyer 2010: 13).

Dazu können die Soziale Arbeit, Strafvollzug, Justiz, Psychiatrie und andere Organisationen des Gesundheitswesens, aber auch kommunale Verwaltungseinheiten, soziale Sicherungssysteme und auch die Polizei zählen. Diese Institutionen bzw. Organisationen sind »das Ergebnis oder die Konsequenz erfolgreicher öffentlicher und politischer Problematisierung und setzen damit eine bestimmte gesellschaftlich und politisch akzeptierte Definition von Kategorien sozialer Probleme voraus« (ebd.). Groenemeyer verweist an dieser Stelle auf Gusfield (1989), der den Begriff der *Troubled Persons Industries* geprägt hat und soziale Probleme in den Kontext des Wohlfahrtsstaats stellt.

Die Dynamik von Staatlichkeit und sozialen Problemen ist insofern relevant, als über dezidierte Methoden zur Bearbeitung sozialer Probleme sowie Institutionalisierungen alltägliche Erwartungshaltungen »über die Existenz und Berechtigung von Problemkategorien verifiziert« (Groenemeyer 2010: 14) werden. Über Prozesse der Institutionalisierung sozialer Probleme finden demzufolge gesellschaftliche Relevanzsetzungen statt (und darin Ausdruck), die wiederum von professionellen Problemarbeiter*innen (ebd.) bzw. durch *Street-Level Bureaucrats* (Lipsky 1969; Brockmann [2015] befasst sich bspw. explizit mit *Street-Level Bureaucrats* in der deutschen Polizei) in direkter Interaktion mit Betroffenen/Bürger*innen/Kriminalisierten etc. bearbeitet werden. Insbesondere die Applikation

»abstrakter Problemkategorien auf konkrete Fälle im Alltag ist allerdings ein höchst voraussetzungsreicher Prozess. Zunächst müssen die Problemkategorien gesellschaftlich als relevant und allgemein akzeptiert bzw. über politisch-administrative Entscheidungen als bearbeitungswürdig und bearbeitbar angesehen werden [...].« (Groenemeyer 2010.: 15)

Dabei kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Institutionen bzw. Organisationen diese Aufträge allein im Sinn einer ausführenden Tätigkeit umsetzen: Sie »entfalten ein Eigenleben der Interpretation und Bearbeitung von Problemkategorien« (Groenemeyer 2010: 15). Hierzu fließen spezifische Wissensbestände, Techniken und Orientierungen in die Interaktion mit den Klient*innen/Betroffenen etc. ein. Dieses Bündel von »Prozesse[n] der Konstruktion sozialer Probleme im Alltag der institutionellen und or-

ganisatorischen Kontexte der Problembearbeitung und ihre Konsequenzen« (ebd.: 15) können als *Doing Social Problems* bezeichnet werden. In den diversen Modi der Problembearbeitung werden durch die *Street-Level Bureaucrats* »Problemkategorien mit einer eigenen Wirklichkeit, die reale Folgen hat, insbesondere für die Betroffenen« (ebd.: 17), ausgestattet. Die Zuteilung von Statuspositionen als zentraler Bestandteil der *Moral Work* professioneller Problemarbeiter*innen kann demzufolge auch unter dem Label »institutioneller Diskriminierung« (ebd.: 18) Beachtung finden.

Besonders aufschlussreich ist dies mit Blick auf sogenannte *Claimsmaking Activities*. Hier verweist Groenemeyer auf die konstruktivistischen Arbeiten von Spector/Kitsuse (1973, 1977) die dargelegt haben, dass soziale Probleme nicht zwangsläufig auf manifeste, belegbare Problembezüge zurückgehen, »sondern als (rhetorische) Strategien der öffentlichen Erhebung von Ansprüchen (*Claimsmaking-Activities*)« (Groenemeyer 2010: 19, Hervorhebung im Original) verstanden werden können. Soziale Probleme präsentieren sich im Rahmen dieses sozialtheoretischen Zuschnitts als

»kulturelle Deutungsmuster oder Diskurse [...], in denen bestimmte Sachverhalte als problematisch und veränderungsnotwendig präsentiert und als jeweils spezifische Problemkategorien an Institutionen der Problembearbeitung adressiert werden« (Groenemeyer 2010: 19f.).

Soziale Probleme erfüllen demzufolge auch in politischen Systemen einen Zweck, in dem »Bedrohungsszenarien der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [...] regelmäßig von Institutionen des politischen Systems produziert« (ebd.: 34) werden.

Sozialen Problemen wird somit eine wichtige Funktion zugewiesen, da sie die »Mobilisierung von Unterstützung, die durchaus auch strategisch genutzt« (ebd.) werden kann, gewährleisten. Dies kann bspw. auch für Berufsgruppen gelten, die im Feld der *Social Problem Work*¹⁰ tätig sind. Adressat*innen der *Social Problem Work* durchlaufen dann einen Transformationsprozess und werden klassifiziert oder kategorisiert: von Individuen bzw. Subjekten hin zu Klient*innen, Patient*innen, Verdächtigten, Angeklagten etc., ergo zu einem Fall

10 Miller und Holstein verstehen darunter »any and all activity implicated in the recognition, identification, interpretation, and definition of conditions that are called ›social problems‹. Social problems work can be any human activity contributing to the practical ›creation‹ or understanding of an instance of a social problem« (Miller/Holstein 1989: 5 zit.n. Groenemeyer 2010: 40).

(Groenemeyer 2010: 42f.). Dies kann auch zu einer Veränderung des moralischen Status des Individuums bis hin zur institutionellen Diskriminierung führen (ebd.: 46). Somit muss *Doing Social Problems* in der konkreten »Einbettung in gesellschaftliche und politische Diskurse« (Groenemeyer 2010: 51) betrachtet werden, denn

»Prozesse der Medikalisierung, der Kriminalisierung, der Ökonomisierung oder der Pädagogisierung müssen sich in der konkreten Problemarbeit widerspiegeln und nicht nur in veränderten Diskursen, Organisationsrhetoriken und den organisationalen Mythen, die möglicherweise mit der tatsächlichen Arbeit in den Organisationen der Problemarbeit kaum etwas zu tun haben. Veränderungen der grundlegenden Orientierungen der Bearbeitung und Kontrolle sozialer Probleme müssten sich also auf der Ebene der Auswahl, Kategorisierung und Behandlung der Klientel nachweisen lassen« (ebd.).

2.2.2 Flucht*Migration - (k)ein soziales Problem?

Migration kann über die historischen Epochen hinweg als eine »universelle menschliche Handlungsform« (Mecheril 2016a: 9) betrachtet werden. Nichtsdestotrotz wird die soziale Bedeutung des Überschreitens territorialer, nationalstaatlicher Grenzen »in komplexen sozialen Prozessen hergestellt« (ebd.). Durch den Akt der Migration erlangen Grenzen eine besondere Form der Sichtbarkeit und stellen gleichsam »die Funktionalität und Legitimität von gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen (wie der Schule, der Polizei, der öffentlichen Administration) infrage, da sie dezidiert auf deren Be-Grenztheit [...] verweisen« (ebd.: 11f.).

So brachten die Flucht*igrations-Bewegungen Mitte der 2010er-Jahre das EU-Grenzregime und somit die europäische Mobilitätsordnung ins Wanken und fanden 2015 im langen Sommer der Migration ihren Höhepunkt. Flucht*Migration verharrte nicht länger im Modus der Irregularität, sie bahnte sich ihren sichtbaren Weg und sorgte am 5. September 2015 für die bewusste Öffnung der Grenzen zwischen Ungarn und Österreich und in der Folge zwischen Österreich und Deutschland (Hess et al. 2017: 6ff.)¹¹.

11 Im Zuge dieser Arbeit kann kein vollständiger Abriss der Geschehnisse um den langen Sommer der Migration gegeben werden, da hier unterschiedlichste globale, nationale, gesellschaftliche, politische sowie juristische Prozesse und Entscheidungen ineinandergriffen (eine Übersicht, insbesondere mit Blick auf die Frage nach den asylrecht-

Hunderttausende Menschen konnten innerhalb weniger Tage in die BRD einreisen: »Der Sommer 2015 war damit auch ein Ausdruck für ein neues und solidarisches Europa von unten, das seine transformative Kraft daraus zieht, sich ganz praktisch Rechte anzueignen, gerade wenn diese vielen vor-enthalten werden« (Hess et al. 2017: 7). Dieses emanzipatorische Moment war jedoch nur von kurzer Dauer, polarisierte doch das Thema Flucht*Migration in politischen und gesellschaftlichen Debatten in Europa und auch innerhalb Deutschlands massiv. Bereits 2015 traten Asylrechtsverschärfungen auf den Plan, die das Grundrecht auf Asyl anknüpfend an die Gesetzesverschärfungen der 1990er-Jahre aushöhlten (Pichl 2017: 163f.). Zeitgleich stabilisierten sich die europäischen Außengrenzen zügig und zeigten sich wenig durchlässig.

Flucht*Migration war zunehmend keine emanzipatorische Kraft, keine gesellschaftliche Chance, sondern ein Risikofaktor, den es zu bearbeiten galt, der eingehegt, geordnet, beobachtet und sanktioniert werden muss, um ihm zu begegnen (Negal 2020: 39). Die Zuständigkeit für diese Bearbeitungsmodi lag auch bei staatlichen Institutionen und Verwaltungseinheiten, wie den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und seinen Außenstellen, den Sozialämtern, Jobcentern und nicht zuletzt den Landes- und Bundespolizeien – also eben jenen Institutionen bzw. Organisationen, die mit der Aufgabe des *Doing Social Problems* betraut sind. Auch diese Organisationen und in Bezug auf die vorliegende Arbeit auch die Bundespolizei und die Polizeien der Länder stellten umfangreiche personelle und monetäre Forderungen, die auf fruchtbaren Boden fielen. In diesem Zusammenhang kritisierten die Polizeigewerkschaften öffentlichkeitswirksam die Arbeitslast der Polizist*innen und sorgten dafür, dass neben der Umdeutung von Flucht*Migration als Risikofaktor sie ebenso als Belastungsfaktor definiert

lichen Entwicklungen seit dem Zweiten Weltkrieg bieten Herbert/Schönhagen 2020). Die Ursachen für den langen Sommer der Migration sind ebenso vielfältig. Hier seien nur kursorisch der Arabische Frühling mit einer breiten Protestwelle in Nordafrika und dem Nahen Osten 2010/2011 mit allen fluchtspezifischen Nebenfolgen genannt (z. B. der Bürgerkrieg in Syrien, Libyen als sogenannter failed state und die damit einhergehenden Veränderungen im Grenzregime des Lands) (Betts/Collier 2017: 99ff.). Aber auch die massiven finanziellen Einschränkungen des UNHCR durch Westeuropa und die USA Anfang/Mitte der 2010er-Jahre spielten eine übergeordnete Rolle, da große Flüchtlingslager (insbesondere in syrischen Nachbarstaaten), in denen vor allem syrische und irakische Geflüchtete untergebracht waren, nicht mehr ausreichend finanziert wurden, die Geflüchteten sich aber auch nicht selbst versorgen konnten (ebd.: 109ff.).

wurde, der Verwaltung und staatliche Stellen an den Rand der zu ertragenden Arbeitslast führte (z. B. Schönwald 2015, Nehls 2015). Die Stimme der Geflüchteten* Migrierenden spielte dabei kaum eine Rolle, sie wurden von einer anfänglichen, vorsichtigen Subjekt- in eine Objektrolle gedrängt und zur gefährlichen Verwaltungsmasse stilisiert, die es mittels Vorgängen, Akten und anderen Ordnungsmechanismen zu bearbeiten gilt.

Flucht*Migration wurde innerhalb kürzester Zeit zum Fluchtpunkt von Problematisierungen (Scherr/Scherschel 2015), wobei hier die Problemdefinition unterschiedlich gelagert war: Ob Flucht*Migration nun als ein Verwaltungsproblem¹² (Thränhardt 2020), ein Kriminalitäts-, ein soziokulturelles (Greck 2018) oder als ein soziales Problem im objektivistischen, gar kulturalistischen Sinne (Windzio 2018) zu verstehen ist, blieb jedoch umkämpft und war massiv geprägt durch mediale Deutungsansätze, die nicht zuletzt auch auf die politische Meinungsbildung wirkten (Engel et al. 2019: 275; die Autor*innen verweisen hier auf eine Vielzahl von Studien und machen damit auch deutlich, dass das Wechselverhältnis zwischen Medien, politischer Meinungsbildung und Flucht*Migration nicht erst seit dem langen Sommer der Migration diskutiert wird).

In Anlehnung an das vorherige Kapitel sei auf die, insbesondere aus Perspektive des interpretativen Paradigmas, epistemologische Schwierigkeit verwiesen, soziale Probleme als solche zu definieren und demzufolge eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwiefern Flucht*Migration ein soziales Problem ist. Nichtsdestotrotz verdeutlichen diskursanalytische und andere qualitativ-empirische Arbeiten, die sich forschend mit dem langen Sommer der Migration auseinandergesetzt haben, dass das gesellschaftliche Urteil über diese Frage bereits zügig gefällt und Flucht*Migration als eine Bedrohung gerahmt wurde.

So befasste sich Goebel (2019) mit dem Lagerdispositiv und verweist am Beispiel der Augsburger Zeitung auf ein medial hervorgebrachtes Bedro-

12 Die Bearbeitung von Asyl ist die Arbeit behördlicher Verwaltung, z. B. in der Prüfung von Asylanträgen und ihrer Gewährung, aber auch in der bürokratischen Regulierung der Unterbringung, des Aufenthalts und der Mobilität Geflüchteter (Lahusen/Schneider 2017: 7). Jedoch sind die bürokratischen Verwaltungseinheiten in den letzten Jahren durch zunehmende juristische Regulierungen, neue Formen des ergebnisorientierten Managerialismus und elektronische Systeme, die kontrollierend und steuernd wirken, unter den Druck von Standardisierungsprozessen geraten (Bovens/Zouridis 2002; Dunkerley et al. 2005; Rosenberger/König 2012 zit.n. Lahusen/Schneider 2017).

hungsszenario der unkontrollierten Einwanderung, das demnach auch die Grundlage für ein hartes politisches Handeln – und damit einhergehend eine Befürwortung von Ankerzentren – bietet (Goebel 2019: 220). Indem Befürworter*innen von Lagern und Organisationen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihren Meinungen unkritisch wiedergegeben werden, verfestigt sich das Bild einer Bedrohung durch Geflüchtete bzw. Migrant*innen in »einer affirmativen Botschaft, wonach die Geflüchteten im Lager eine Bedrohung seien, der durch polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen und Überwachung begegnet werden müsse.« (ebd.: 223).

Fedtke und Wiedemann (2020) analysieren mittels computergestützter kritischer Diskursanalyse, in welchen thematischen Zuspitzungen Hass- und Gegenrede, verstanden als »diskursive Auseinandersetzung um Machtpositionen« (ebd.: 92) in sozialen Medien (Facebook) im Kontext von Flucht*Migration stattfinden. Die Autor*innen arbeiten u. a. zwei Diskursstrategien heraus: So wird Hassrede für »die Konstruktion einer existenziellen Bedrohung und die Selbstinszenierung als Opfer« genutzt. Ersteres geschieht durch eine sich stetig wiederholende »Beschwörung von Unsicherheit* und dem Insistieren auf dem Vorhandensein einer akuten Bedrohungssituation*« (Fedtke/Wiedemann 2020: 112, Hervorhebung im Original) und wird nicht zuletzt flankiert durch die »pauschale[n] Verunglimpfungen aller geflüchteten Menschen als Gewalttäter* und Terroristen*« (ebd.: 112, Hervorhebung im Original).

Kunz (2021) geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwiefern sich rassistische Fremdbilder im Zuge des langen Sommers der Migration verändert haben und formuliert eine Kritik der Entlastungsrhetorik, indem er Flucht*Migration unmittelbar mit einem wachsenden Rechtspopulismus verknüpft. Kunz rekurriert auf Greschkes (2016) Hinweis, dass Gesellschaften, deren elementare Ordnungsstrukturen auf natio-ethno-kulturellen Zuordnungen basieren, »Migration als Thema bzw. Migranten als Sozialfiguren zur gesellschaftlichen Selbstbeschreibung [benötigen], denn ohne ›die Anderen‹ gäbe es kein ›Wir‹.« (Greschke 2016: 123).

Der Autor führt weiter aus, dass massenmedial vermittelte Diskurse um Flucht*Migration häufig in der »Kontextualisierung mit Bedrohung durch und Bedrohlichkeit von als Migrant*innen oder Menschen mit Migrationshintergrund etikettierten Personen« (Kunz 2021: 28) münden. Hinzu kommen »pauschale Delegitimierungen geflüchteter Menschen«, aber auch ein Absprechen der Fluchtursachen betroffener Geflüchteter bzw. Migrant*innen (Kunz 2021:28) sowie »Überfremdungsszenarien, entmenschlichende kollektivsymbolische Darstellungen mittels Naturkatastrophenmetaphern

(›Flüchtlingsfluten‹, ›-schwemme‹, ›Ansturm‹, ›Lawine‹ u.Ä.), eine ›Krisen- und ›Das-Boot-ist-voll‹-Rhetorik« (ebd.: 28). Insbesondere letztere Metaphern sind eng geknüpft an Narrative begrenzter oder bereits längst überschrittener Aufnahmekapazitäten und Möglichkeiten der Integration, aber auch an die suggerierte Gefahr (bspw. durch eine steigende Kriminalität), die von Geflüchteten und Flucht*Migration auszugehen scheint und die es mittels Abgrenzung und Abschiebung zu bearbeiten gilt (ebd.: 33f.).

Diese Diskurse bieten einen fruchtbaren Grund, »einen restriktiven bis repressiven administrativen und institutionellen Umgang mit Ein- bzw. Zuwanderung ideologisch [zu] rechtfertigen und ab[zu]sichern« (Kunz 2021: 28). Der Autor konstatiert, dass im Zuge des langen Sommers der Migration eine qualitativ wie auch quantitativ neue Dimension in der medialen Bearbeitung des Themas Flucht*Migration zu beobachten war, die sich durch eine Zuspitzung der Bedrohlichkeit, die von Flucht*Migration bzw. von Geflüchteten und Migrant*innen ausgeht, auszeichnet (ebd.). In der Begründungsstruktur dieser Bedrohung spielen aber auch verknappte wohlfahrtsstaatliche Ressourcen eine Rolle, deren vermeintliche Begrenztheit Konkurrenzen entstehen lassen würde – ebenso verweist Kunz darauf, dass dieses Verknappungsnarrativ insbesondere insofern bedeutsam ist, als mit grenzenlos vorhandenen Ressourcen kein Bedrohungsszenario entstehen würde. Die sogenannte Wir-Gruppe respektive diejenigen Bereiche der Wir-Gruppe, die von dieser vermeintlichen Konkurrenz bedroht sind, inszenieren sich als Leidtragende der Konkurrenz (ebd.: 30). Nicht zuletzt hat sich Flucht*Migration zu einem »gesellschaftsstrukturierenden Metanarrativ entwickelt, das vielfach als allgemein erklärende Kategorie für in der Regel gesellschaftliche Missstände herangezogen wird« (Foroutan/Ikiz 2016: 139).

Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 scheint in dem ausgewiesen betonten Bedrohungs- bzw. Sicherheitsdiskurs eine außerordentliche Rolle zu spielen (Waleciak 2021). Damit einher gingen neue Formen der rassifizierenden Kategorisierung von Geflüchteten, in dem u. a. der Begriff des ›Nafri‹-Einzug hielt. Von einer polizeiinternen Analysekatgorie mit der ursprünglich ›nordafrikanische Intensivtäter‹ gefasst werden sollten, geriet der Begriff schnell in einen natio-ethno-kulturellen Begriffszusammenhang, unter dem dann ›Nordafrikaner‹ verstanden wurden (ebd.: 197). Spätestens mit den Geschehnissen um die Kölner Silvesternacht¹³ fand eine Umdeutung des

13 Zur detaillierten kriminalpsychologischen und gutachterlichen Auseinandersetzung mit den aufgenommenen Straftaten in der Kölner Silvesternacht siehe Egg (2017).

langen Sommers der Migration in Deutschland statt, die nicht nur auf eine widersprüchliche, in Anlehnung an Mecheril (2016) paradoxe Wut »auf die das Elend anzeigenden Anderen« (Ralsler 2016: 65) zielte, sondern ebenso den muslimischen, männlichen Flüchtling als Täter (ebd.: 66) und als Importeur von Frauenfeindlichkeit (Waleciak 2021: 192) in den Fokus eines ethnisierten, kulturalisierten und auch ökonomisierten Sicherheitsdiskurses (Goebel 2021: 127f.; Engel et al. 2019: 286ff.) rückte. Damit einher gingen ebenfalls gewisse Sympathien für rassistische Praktiken des Polizierens (insbesondere *Racial Profiling*) als angemessene Maßnahme der Gefahrenabwehr, obwohl damit massivste Grundrechtseinschränkungen in Kauf genommen werden (Waleciak 2021: 192ff.). Dass mit diesen diskursiven Entwicklungen verstärkt rechtspopulistische Positionen einhergingen, die sich insbesondere auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit respektive antimuslimischen Rassismus bezogen und auf eine »Überbetonung von Rechts- und Ordnungsprinzipien« (ebd.: 195) abzielten, ist naheliegend. Dabei werden antimuslimische Rassismen nicht auf einen stark biologisierenden Abwertungsmechanismus bezogen, sondern eher auf ausgeprägte kulturesentialistische Diskurse und Deutungen (ebd.: 195). Diese Mechanismen setzen eine Differenz zwischen ›wir‹ und den (kulturellen) ›Anderen‹ frei und sorgen dafür, dass insbesondere rassifizierte Menschen ›fremd gemacht‹ werden. Das Auf-Distanz-Bringen bzw. das ›Anders machen‹ marginalisierter Gruppen wird in Anlehnung an Said (2014 [1978]), aber auch Spivak (1985) als *Otherring* bezeichnet.

Wie Edward Said (2014 [1978]) in seinem bekannten Werk *Orientalism* beschreibt, bezogen sich antimuslimische Diskriminierungen bzw. Diskriminierungen »der Orientalen« (ebd.: 236f.) ab dem beginnenden 19. Jahrhundert auf biologistische Rassismen. Sie wurden gleichgestellt mit anderen Abweichler*innen dieser Epoche – Kriminelle bzw. Delinquente, von Armut betroffene Menschen oder Frauen (ebd.: 237) – und problematisiert. Diese Deutungen führten sich fort bis in die 1970er-Jahre, als Saids Werk zum ersten Mal veröffentlicht wurde. Er beschreibt die stereotypen Darstellungen »des Arabers« (Said 2014: 329f.) (es handelt sich hier wohlbemerkt um männliche Personen) wie folgt:

»In Wochenschauen oder Fernsehberichten erschienen Araber immer massenhaft, ohne Individualität, persönliche Merkmale oder besondere Kennzeichen. Meistens geht es um kollektive Empörung und Elend, um irrationale (und insofern heillos exzentrische) Gesten. Und hinter all diesen Bildern

lauert der drohende Dschihad, mit der Folge, dass man eine Weltherrschaft der Muslime (oder Araber) fürchtet.« (Said 2014: 329f.)

Schon fast erstaunlich ist, wie aktuell Saids Ausarbeitungen auch über 40 Jahre nach der Erstveröffentlichung noch erscheinen, denn ähnliche Darstellungsweisen von Geflüchteten fanden sich ebenfalls im Zuge des langen Sommers der Migration, wie Bozay und Mangitay (2019) festhalten: Die Autor*innen verweisen auf eine diskursive negative Homogenisierung der Gruppe der Geflüchteten. Flucht*Migration wird zu einem Gefahrentopos, sei es im vermeintlichen Kampf um Ressourcen, die sich bspw. in den Stereotypisierungen des ›Sozialschmarotzers‹ oder des ›Wirtschaftsflüchtlings‹ wiederfinden, oder als Gefahr für die liberale westliche Demokratie, die durch die Migration muslimischer Geflüchteter nach Europa bzw. Deutschland gefährdet zu sein scheint. Dies führt nicht zuletzt, so Bozay und Mangitay, zu einer neuen Ebene von Ausgrenzung und Rassismus gegenüber Geflüchteten.

Die Wahrnehmung von Muslim*innen (oder von als muslimisch gelesenen Menschen) als Bedrohung oder Gefahr überschreitet vor dem Hintergrund einer islamistischen Terrorismusszenarie insofern eine Grenze, als über eine (teilweise zugeschriebene) Kultur, Herkunft oder Religion eine Problemgruppe konstruiert wird, die in einen wissenschaftlichen, pädagogischen, politischen etc. Fokus gerät, was nicht zuletzt zu Verdächtigung, Kriminalisierung und Überwachung dieses Personenkreises führen kann (Attia et al. 2021:18).

Demzufolge zeichnet sich ab, dass im Zuge des langen Sommers der Migration (insbesondere muslimische oder als muslimisch markierte) Geflüchtete diskursiv als eine (terroristische) Bedrohung verhandelt wurden. Diese Ethnisierung und Kulturalisierung des Sicherheitsdiskurses sorgte dafür, dass *Othering*-Prozesse entweder in Gang gesetzt oder aufgegriffen und verschärft wurden (Bozay/Mangitay 2019: 175). Dass die gesellschaftlichen Diskurse ebenfalls in die deutschen Sicherheitsbehörden hineinwirk(t)en, ist mithin naheliegend: Denn wer wird adressiert, wenn ein allgemeines Gefühl der Bedrohung und Unsicherheit zu viel Raum greift? Diejenigen, die mit der Herstellung und Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie der Gefahrenabwehr beauftragt sind – die jeweiligen Polizeien der Länder und des Bundes.

2.2.3 Die wiederkehrende Aktualität von Verunsicherung und der (rassifizierte) Ruf nach Sicherheit und Ordnung

Zur Konstruktion von Sicherheit, Unsicherheit und Versicherheitlichung sowie ihre wiederkehrende Aktualität

Sicherheit kann als menschliches Grundbedürfnis bezeichnet werden (Bonß 1997: 21), gleichsam sind Sicherheit und Unsicherheit aber auch sozial strukturierte Entitäten (Evers/Nowotny 1987: 59ff.). Ähnlich wie bei der Frage, was als soziales Problem gedeutet wird, unterliegen die Definitionen von Sicherheit und Unsicherheit ebenfalls einem Konstruktionsprozess, der sowohl *top down* als auch *bottom up* stattfindet (Krasmann et al. 2014: 11). Welches spezifische (Un-)Sicherheitsverständnis sich in einer jeweiligen Gesellschaft etabliert, folgt keiner universal gültigen Auffassung, hat doch »jede Gesellschaft ihr eigenes (Un-)sicherheitsprofil« (Bonß 1997: 21). Nicht zuletzt zerfallen durch Modernisierungsdynamiken alte Sicherheiten zusehends, während gleichzeitig die Herstellung von Sicherheit fragil wird (ebd.). Unsicherheit wird somit »zu einer gesellschaftlichen Basiserfahrung« und befördert die Aktualisierung des »Unsicherheitsthema[s]« (ebd.).

Sicherheit ergibt sich ausdrücklich nicht zwangsläufig aus dem Ausschluss potenzieller Gefahrenquellen (ebd.: 22f.). Jedoch geht aus dem Mechanismus der stetigen Bearbeitung potenzieller Gefahrenquellen ebenjenes Phänomen hervor, das als Versicherheitlichung¹⁴ (*Securitization*) bezeichnet und unter dem die »immer häufigere Subsumption von etwas, das bislang einer anderen Gruppe von Phänomenen zugeordnet wurde« (Bauman 2017: 28), verstanden wird. *Securitization* fällt, so Bauman, kategorial in den Bereich der *Insecurity* und somit in den Verantwortungsbereich der Sicherheitsbehörden (ebd.). Dem Sicherheitsbegriff inhärent ist nach Wæver (1995: 55) eine zeitliche, performative Dimension – Sicherheit ist immer schon »done«, wohingegen der Versicherheitlichung nach Balzacq ein Prozesscharakter innewohnt respektive Versicherheitlichung als eine Praxis verstanden werden kann:

»I define securitization as an articulated assemblage of practices whereby heuristic artefacts [...] are contextually mobilized by actor, who works to prompt an audience to build a coherent network of implications [...], about the critical vulnerability of a referent object, that concurs with the securitizing actor's reasons for choices and actions, by investing the referent subject

14 zur Kritik der Versicherheitlichung siehe auch Wehrheim (2018)

with such an aura of unprecedented threatening complexion that a customized policy must be undertaken immediately to block its development.« (Balzacq 2011: 3)

In Anlehnung an Balzacqs Definition von Versicherheitlichung ist es naheliegend anzunehmen, dass auch die Polizei als ein »securitizing actor« (von vielen) zu begreifen ist, der im Zuge des langen Sommers der Migration durchaus, wenn auch latent, die Entstehung einer »aura of unprecedented threatening complexion« (ebd.) beeinflusste.

Unsicherheit und vor allem auch Sicherheit werden höchst selektiv wahrgenommen, um die eigene Handlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Das Gefühl von Sicherheit entsteht ergo nicht aus der Verbannung aller Gefahrenquellen, ganz im Gegenteil ist die gefühlte Sicherheit stark geknüpft an die Erwartungssicherheit (Bonß 1997: 22ff.). Bonß bezieht sich auf Luhmann (1984: 417ff.), der Sicherheit als eine spezifische Strukturbildung zur Bewältigung einer prinzipiell unsicheren Zukunft (ebd.: 24) bezeichnet. Hierzu müssen die vielen unterschiedlichen Kontingenzen in Komplexität im Sinne einer Strukturbildung transformiert werden; »bestimmte Möglichkeiten [werden] als handlungsrelevant ausgewählt, andere hingegen als irrelevant ausgeblendet [...], wobei genau dieser Selektionsprozess zu (sozialer) Eindeutigkeit und Sicherheit führt« (ebd.). Relevant ist somit ein gewisses Maß an Stabilität, dass benötigt wird, um über eine Handlungsvoraussetzung, also »normativ unterstellte, soziale Gewissheiten« (ebd.: 25) in einer eher unsicheren Welt zu verfügen, die jedoch keine absolute Sicherheit erzeugt. Statt von eindeutigen Sicherheiten kann eher von gesellschaftlich lizenzierten Sicherheitskonstruktionen gesprochen werden, die soziales Handeln erst ermöglichen (ebd.), aber auch ein Stück weit determinieren.

Gleichzeitig befinden sich diese Sicherheitskonstruktionen in einem stetigen Wandel, denn die sich abwechselnde Erfahrung von Kontinuität und Veränderung stellt soziale Wendepunkte dar: »Alte Sicherheiten werden durchlöchert, damit sich neue etablieren können – dazwischen liegt, zumindest in der optimistischen Version, eine Phase der Verunsicherung, die erfolgreich bewältigt wurde« (Evers/Nowotny 1987: 17). Ganz im Sinne der reflexiven Moderne (Beck 1986; Beck et al. 1996) gehören wiederkehrende Umbrüche oder Krisen zur Gestalt des (Industrie-)Kapitalismus und lassen sich trotzdem kaum vorhersagen.

Das Bedürfnis nach Sicherheit deutet auf die normative Vorstellung hin, dass »Zukunft [...] sichergestellt [...] [und] verfügbar sein [müsse], damit man

ihrer gewiß und deshalb beruhigt sein könne« (Kaufmann 1973: 156). Sicherheit weiter auszubauen bedeutet damit »die Erweiterung des menschlichen Handlungsraumes und Gegenstandsbereiches von Gestaltbarkeit« (Evers/Nowotny 1987: 72). Diese Vorstellung wuchs erst durch die Annahme eines kontinuierlichen Fortschritts (der jedoch nicht, wie angenommen, linear verläuft) sowie der sich damit etablierenden Kontrollmöglichkeiten unterschiedlichster Lebensbereiche und das wachsende Ausmaß von Gestaltbarkeit, die sich nicht zuletzt als historischer, gesellschaftlicher Souveränitätsgewinn präsentiert. Der Beginn dieser Entwicklungen ist im 19. Jahrhundert durch die Industrialisierung markiert, wobei die beginnende Industrialisierung mit den disruptiven technischen, gesellschaftlichen Veränderungen keine sicherheitsspendende Epoche war. Durch beginnende wohlfahrtsstaatliche Entwicklungen, wie soziale Reformen, die Arbeiterbewegung und andere Errungenschaften, manifestierte sich eine neue Form der Sicherheit, die auf eine die Zukunft beeinflussende Sicherheit abzielte (Evers/Nowotny 1987: 72ff.).

Das Vertrauen in den Fortschrittsglauben wird erst in den 1960er-Jahren brüchig, da die Verheißungen der Moderne sich nicht in der erwarteten Kontinuität und Einheitlichkeit darstellten (ebd.: 76). Dies prägt sich in den modernen Menschen hinein, dessen »kulturelle Identität [...] um die Erfahrung der unablässigen Neuerung und darauffolgenden Zerstörung« (ebd.: 77) ergänzt ist. Akzeptierte und unhinterfragte gesellschaftliche Konstrukte verlieren ihre Tragfähigkeit und ihre Kontinuität.

»Andere, noch nicht einmal benennbare Erscheinungen beginnen sich zu manifestieren, verdichten sich allmählich, führen zu Konflikten, [...] um entweder wieder zu geschichtlichen Bedeutungslosigkeiten herabzusinken oder aber um ihre neue, transformierte und institutionalisierte Gestalt anzunehmen« (ebd.: 18).

Dadurch verändert sich nicht nur die gesellschaftliche Konstitution, sondern auch die gesellschaftlichen Wissensbestände über sich selbst unterliegen einem Wandel. Somit transformiert sich ihr Erscheinungsbild, aber auch die Wahrnehmung des gesellschaftlichen Bilds durch eben jene Gesellschaft und vice versa. Je größer sich die Brüche darstellen, umso stärker ist der Wunsch nach Interpretation und Deutungsangeboten, wobei bewährte Muster der Interpretation ihre Erklärungskraft verlieren und neue noch nicht hervorgebracht wurden. Dies gilt auch für die Sozialwissenschaften, die ihren gängigen

Begriffs- und Interpretationskanon auf neue soziale Phänomene nur bedingt anwenden können und ihn weiterentwickeln müssen (Evers/Nowotny 1987: 18f.). Beteiligte von Umbrüchen, Krisen, soziale Akteur*innen sowie soziale Bewegungen etc. können ebenso Wissensproduzent*innen sein wie die Wissenschaft. Sie bestimmen in unterschiedlicher Intensität gesellschaftliche Diskurse, »in denen Orientierungswissen, Erklärungsansätze und Theorien über das geformt werden, was von den Akteuren gelegt und erfahren wird und nach Deutungen sucht« (ebd.: 19).

Ihre spezifische Unsicherheitsdynamik erhält die Moderne durch subjektive und objektive Dimensionen des Sicherheitsproblems. Zur Bearbeitung bzw. zur (Wieder-)Herstellung von Sicherheit spielen Wissensbestände eine übergeordnete Rolle (ebd.: 22). Insbesondere Expert*innenwissen erfährt in Unsicherheit auslösenden Krisen eine Aufwertung. Ihr Sonderwissen vermittelt aber meistens weniger Sicherheit als erwünscht, da von ihnen erwartet wird, das Vertrauen in die einst versichernden Wissensbestände wiederherzustellen. Nicht zuletzt hat sich das technische und umweltspezifische Expert*innenwissen jedoch als nicht ausreichend erwiesen (ebd.: 23f.).¹⁵ Eine weitere relevante Wissensform ist neben dem Expert*innenwissen das Orientierungswissen, das aus dem spezialisierten Fachwissen und dem sozialen Wissen gerinnt und einen orientierungsstiftenden Referenzrahmen schaffen kann. Sind beide Wissensformen in einem Krisensetting nicht tragfähig, entsteht eine besonders tiefgreifende Verunsicherung (ebd.: 23f.).

So verweisen die Autor*innen darauf, dass alte Sicherheiten im Zuge der Modernisierung brüchig werden, denn die Zukunft verliert an Planbarkeit und Verfügbarkeit (ebd.: 24). Die sozialstaatliche Konstituierung von Sicherheit mit »Alltagserwartungen einerseits, den politischen Visionen andererseits, vermittelt durch das Vordenken und Ausdifferenzieren von Wissenschaft« (ebd.: 24), zeigt sich eben nicht mehr als ausreichend tragfähig, »wenn etwa die beruhigende Versicherung, daß alles beim alten bleiben wird, mit der Feststellung gekoppelt wird, daß alles anders werden muß« (ebd.: 24f.).

Auch wenn sich der Industriekapitalismus fast 40 Jahre nach Erscheinen des Werks von Nowotny und Evers zumindest in westlichen Demokratien eher hin zu einem digitalen Kapitalismus entwickelt hat (Nachtwey/Seidel 2017), der ganz andere gesellschaftliche Herausforderungen, andere Bearbeitungsmodi (die Polis der Solution) und auch sicherlich ein anderes spezifisches Un-

15 Diese Aussage treffen die Autor*innen nur wenige Monate nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl. Parallelen zur Klimakatastrophe deuten sich durchaus an.

sicherheitsprofil bereithält, präsentieren sich die aktuellen Krisen in einem immer drängenderen Takt und fordern umfassende politische Kraftanstrengungen: »Die Unentscheidbarkeit der Probleme wächst – gleichwohl müssen Entscheidungen getroffen werden.« (Böhle/Weihrich 2009: 10f.).

Risiko und Rassifizierung

Die Begriffe Sicherheit und Risiko stehen in einem engen Verweisungsverhältnis zueinander: Wie bereits dargelegt ist der Wunsch nach Sicherheit eine gewisse anthropologische Grundkonstante. Wie jedoch Sicherheit hergestellt und diskursiv verhandelt wird, was als sicher oder unsicher und auch als bearbeitbar, also potenziell zu versicherlichen gilt, bleibt Gegenstand gesellschaftlicher Definition und Konstruktion. Vielfach diskutiert wird dabei der Zusammenhang zwischen Kriminalität als Form der Destabilisierung von Sicherheit und der Tendenz, Gefahr nicht als unkontrollierbare, schicksalhafte Konstante, sondern als kalkulierbares Risiko zu begreifen (Bogner 2015: 102ff.) und somit handelbar zu machen. Nicht zuletzt ist diese spezifische Form des Umgangs mit (Un-)Sicherheit kein zeithistorischer Zufall. Sicherheitskonstruktionen, die aus einer »okzidental rationalisierten Kultur« heraus entwickelt werden, laden zu einer »kausalanalytisch orientierten Gefahrenbeseitigung« ein, die gesellschaftlich geformt werden (Bonß 1997: 26): Gefahren nehmen die Form von Risiken an. Bonß beschreibt dies als »Säkularisierung« und als »Differenzpunkt zu vormodernen Praktiken« (ebd.: 27) und führt ebenfalls Webers Rationalisierung an.

Der Transformationsprozess hin zur Handhabarmachung von Unsicherheit über den Risikobegriff zeigt seine Deutungsmacht auch im Umgang mit sozialen Problemen, bspw. in Psychiatrie, Medizin, sozialer Arbeit und Polizei (Groenemeyer 2015: 9). Werden Risiken diskutiert, kann dies Opfergruppen als Risikoträger*innen wie auch Gewalttätige und deren Risikoverhalten treffen: »[...] man kann Risiken ausgesetzt sein, sich riskant verhalten oder zu einer Risikogruppe gehören, sich gegen Risiken versichern, sie meiden oder Vorbereitungen für den Schadensfall treffen« (ebd.). Hinter dem Trend des Risikodiskurses stehen die Kalkulierbar- und Kontrollierbarmachung von Risikofaktoren jeglicher Art und der damit einhergehende Präventionsgedanke, der »so selbstverständlich [ist], dass es keiner weiteren Begründung bedarf« (Bröckling 2004: 210). Darüber hinaus verweist Groenemeyer darauf, dass die Grundlage für die Forcierung des Risikobegriffs nicht in einer Steigerung potenzieller Gefahren begründet ist (ebd.: 11) – ganz im Gegenteil wird mit dem Konzept des Sicherheitsparadoxons belegt, dass verhältnismäßig sichere

Gesellschaften bzw. viele Sicherheitsgaranten tendenziell bewirken, dass weitere Unsicherheiten weniger gut akzeptiert werden können (Evers/Nowotny 1987: 59ff.). Eher scheinen (spät-)moderne westliche Gesellschaften sich zu sogenannten *zero risk societies* zu entwickeln (Groenemeyer 2015: 11), in denen Sicherheit als Wert verstanden wird, der »immer einen Aufforderungscharakter« transportiert: »Wer angesichts bekannter Risiken keine angemessenen Maßnahmen ergreift, wird für die Folgen der Entscheidung verantwortlich gemacht« (ebd.: 12). Gleichzeitig werden darüber rationale Akteur*innen unter Handlungsdruck gesetzt, da sie ihr Handeln legitimieren müssen. Somit entwickeln sich Sicherheits- und Risikodiskurse in den jeweiligen Institutionen in Abhängigkeit zum jeweiligen Feld und weben sich in die Orientierungen, Deutungsrahmen und Technologien der Problembearbeitung ein (ebd.).

Risiken können als moderne Deutungsmuster von Ungewissheit und Unsicherheit verstanden werden, die mittels Kalkulation und Wahrscheinlichkeitsrechnung dann als Risiko konstruiert werden. Die Logik dieser Risikokalkulationen beruht auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung und auf der Erfassung bestimmter, je nach Gruppe bzw. Milieu und Zugehörigkeit unterschiedlicher Merkmale und Faktoren. Gefahren von Fehlkalkulationen bestehen, indem bspw. bestimmten Gruppen Risiken zugeschrieben werden, anderen jedoch nicht. An dieser Stelle muss die Risikokalkulation eingeklammert werden, kann sie doch nicht unbedingt jedes Individuum realistisch abbilden und läuft somit Gefahr, die Fehleranfälligkeit der Risikokalkulation zu erhöhen. »Ein zentrales Merkmal des Risikos ist und bleibt die Ungewissheit und Unbestimmtheit des Eintretens von Schäden« (ebd.: 20), dies führt zu einer Verschiebung weg von der Risikokalkulation hin zu einem Problem der Risikoakzeptanz.

Darüber hinaus fokussieren »Risiko- und Sicherheitsdiskurse den potentiellen kollektiven Schaden unerwünschter Handlungen« (Groenemeyer 2015: 21) und formen aus »Kriminalität, psychischen Störungen und Drogenkonsum« (ebd.) sowie anderen Formen abweichenden Verhaltens keine Probleme unterschiedlicher Individuen, sondern

»die Antizipation zukünftiger Schäden. Der Charakter von Ordnungsstörungen und abweichendem Verhalten wird somit neu konzipiert, aus Verstößen gegen normative Erwartungen, Recht und Moral wird die rationale Kalkulation potentieller Schäden, die sich nicht an Normen orientiert, sondern an statistischen Normalverteilungen« (ebd.: 21).

Soziale Normen werden somit im Sicherheitsdispositiv entwertet, die Regulierung und Kontrolle der Individuen hängt nunmehr von »empirisch ermittelten Normalitäten und technischen Normen ab [...] und der Mittelwert wird zum Orientierungspunkt und Kriterium für Normalität« (ebd.), während die Ränder pathologisiert werden. Die Abkehr von der Herstellung sozialer Ordnung über inkorporierte Normen und Werte wich dem *Labeling Approach*, mit dem die ausgeübte soziale Kontrolle durch Institutionen, wie bspw. Psychiatrie, Behörden etc., von unterschiedlichen Interessengruppen (queere Personen, PoC etc.) kritisiert wurde. Abweichendes Verhalten, Delinquenz etc. wurden neu bewertet: Anstelle der sozialen Norm wird die Schädlichkeit abweichenden Verhaltens zum Maßstab gesellschaftlicher Bewertung, die sich an Konzepten wie Risiko und Risikoverhalten orientiert. Letztlich werden »rationale bzw. ökonomische Kalküle von Schäden und statistischer Normalität abgelöst« (ebd.: 25).

Der Risikodiskurs hilft dabei, dem Zufall und der ungewissen Zukunft zu entkommen und bedient sich auf Wahrscheinlichkeiten basierender Entscheidungen, die auch mit der Zuschreibung von Verantwortung in Verbindung stehen. Diese Verantwortungsübergabe durch Risikoanalysen schlägt sich in unterschiedlichsten Bereichen nieder: im Gesundheitsverhalten, in der Entscheidungsfindung in großen Institutionen, in (spät-)modernen Strafrechtskontexten sowie den damit präsenter werdenden Präventionsgedanken (auch im Sinne des *Harm-Reduction-Ansatzes*), der aus Risikoangst heraus entsteht (ebd.: 26f.).

Auch innerhalb der Polizei verfestigt sich die Regulierung von Unsicherheiten über die Risikobewertung, was nicht zuletzt am Ansatz des *Predictive Policing* zu erkennen ist. Dabei handelt es sich um softwaregestützte Prognosetools und andere Vorhersagetechnologien, die dafür sorgen sollen, dass aus Daten zur Kriminalität Prognosen über zukünftige Kriminalität erstellt werden. Durch umfangreiche polizeiliche Daten soll demnach antizipiert werden, wo und in welcher Form Delinquenz erscheinen wird, um möglichst präventiv darauf zu reagieren (Egbert 2019: 83f.). Inwiefern der Ansatz des *Predictive Policing* nun tatsächlich wirkungsvoll Straftaten vorbeugen kann, bleibt bisher offen (Egbert/Leese 2021: 164ff.). Allerdings läuft der Ansatz Gefahr, einer »ethnisch codierten Verdachtsschöpfung« (Egbert 2018: 258) zu folgen, also das Polizieren von *Race* (und sicherlich auch *Class* und *Gender*) zu legitimieren (ebd.). Darüber hinaus ergibt sich aus der Praktik des *Predictive Policing* eben jene Tatsache, die bereits theoretisch dargestellt wurde: Durch die Forcierung des Risikos – und eben nicht mehr der Gefahr – kommt es zu einer »Vorverlagerung

staatlicher Kontrolle« (Singelstein/Stolle 2012: 66), da nunmehr nicht die konkrete Bedrohung Ausgangspunkt ist, sondern eine statistische, abstrahierte Annahme einer Bedrohung. Nun ist die polizeiliche Praxis des *Predictive Policing* ein sehr pointiertes Beispiel. Das Prinzip der Vorverlagerung staatlicher Kontrolle findet sich, so Singelstein und Stolle (2012), auch in anderen Bereichen wieder, wie z. B. der Terrorismusbekämpfung und seit den 1990er-Jahren im Aufenthalts- und Ausländerrecht, das die Ausweisung von Geflüchteten bzw. Migrant*innen jenseits spezifischer Gefahrenprognosen oder Handlungen regelt: »Anstelle rechtskräftiger Verurteilungen reichen heute bereits abstrakte Risikomerkmale für eine Ausweisung im Regelfall aus« (ebd.: 67).

Hier perpetuiert sich insofern ein vermeintlicher Widerspruch in den gängigen Konzepten der Sicherheitstheorien, als marginalisierte Gruppen, wie bspw. rassifizierte Personen, Armutsbetroffene, Wohnungslose etc., zu Sicherheitsrisiken gemacht werden (Laufenberg/Thompson 2021: 7). Rassismuskritische, abolitionistische und feministische Ansätze der Sicherheitsforschung kritisieren, dass den kapitalistischen Demokratien inhärente kolonial-rassistische Gewalt und ihre Folgen sowohl in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema Sicherheit als auch in der Sicherheitsforschung kaum Relevanz zugesprochen wird (ebd.: 9ff.). Staatsgewalt, Akkumulation und Reproduktion von Kapital und ein individueller Schutz bilden die Grundlage für den liberalen Staat, dessen zentrale Aufgabe es ist, die permanente Gefährdung sozialer Ordnung einzudämmen (Laufenberg/Thompson 2021: 13) – u. a. auch mit polizeilichen Mitteln. Der Nexus von Kapitalismus, Rassismus und Staatsgewalt wird insbesondere mit Blick auf eine definierte Krise der Migration als *Moral Panic* kaum berücksichtigt (Danewid 2022).

2.3 Die erkrankte Behörde – ein kritischer Blick auf polizeiliche Arbeitsbelastung

2.3.1 Gesundheit, Krankheit und Arbeit im Zusammenhang

Gesundheit und Krankheit aus soziologischer Perspektive

Gesundheit und Krankheit werden alltagsweltlich der Disziplin der Medizin zugewiesen, nicht zuletzt weil eine biomedizinische Vorstellung von Krankheit und Gesundheit immer noch dominierend zu sein scheint. Oder Gesundheit wird verstanden als eindimensionales Ergebnis der richtigen –

gesundheitsfördernden – individuellen Verhaltensweisen (bereits kritisch angemerkt bei Ohlbrecht/Jellen 2022). Wer gesunde Ernährung, Bewegung und Konsumprävention zur Gesunderhaltung (oder Krankheitsvermeidung) als Alltagspraktiken forciert, wird als besonders gesundheitsbewusst wahrgenommen (Schmidt 2018).

Zwar wird Krankheit im Umkehrschluss nicht auch als Ergebnis einer falschen Verhaltensweise betrachtet, jedoch spielt die individuelle Verantwortungsübernahme für die eigene Gesundheit und potenzielle Folgen gesundheitsgefährdenden Verhaltens eine immer größere Rolle (Enste 2019: 59). Krankheit und Gesundheit avancieren aus dieser Perspektive dann zu einem individuell zu verantwortenden Zustand, der mittels persönlicher Konsum-, Präventions- und Lebensstilentscheidungen gestaltet bzw. Gesundheit dadurch gefördert werden kann (ebenfalls kritisch dazu sowohl von Kardorff 2018: 39ff. als auch Schmidt 2018). Dieser Annahme stehen Ergebnisse der Ungleichheits- und Medizin- bzw. Gesundheitssoziologie gegenüber, die nunmehr seit Jahrzehnten die empirisch belegbaren Zusammenhänge zwischen Morbidität, Mortalität und sozialer Ungleichheit aufzeigen (z. B. Marmot et al. 1978, 1991; Marmot 2004; Wilkinson 2001; Wippermann et al. 2011; Lampert et al. 2022)

Dem durchaus komplexen sozialen Zusammenhang zwischen Gesundheit und Krankheit ist nur Rechnung zu tragen, wenn die Begriffe stets zusammengedacht werden (Ohlbrecht 2022). Auch mit Blick auf die doppelte Herkunft der soziologischen Beschäftigung mit Gesundheit (Hehlmann et al. 2018: 19; sowohl die medizinische als auch die soziologische Beschäftigung mit Gesundheit) wird deutlich, dass einige grundlegende Studien aus der Soziologie sich mit den Zusammenhängen der sozialen Situiertheit von Menschen und ihrem Gesundheits- bzw. Krankheitsstatus (u. a. im Zusammenhang mit ihrer Regierbarkeit) oder dezidierten gesellschaftlichen Pathologien auseinandersetzen (z. B. Engels 1973 [1845]; Durkheim 2014 [1897]; Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel (2018) [1933]; Parsons 1991 [1951]; Goffman (2016) [1961]; Glaser/Strauss 1980 [1965]; Foucault (1993) [1973]¹⁶). Dies trifft nicht zuletzt wie an der Auswahl der Autor*innen ersichtlich ebenso auf die soziologische qualitative Gesundheitsforschung zu. Die vorliegende Arbeit will sich in der Tradition eben-

16 Bei den Jahresangaben in eckigen Klammern handelt es sich um das Jahr der Erstveröffentlichung der jeweiligen Werke (und nicht um die 1. Auflage im jeweiligen Verlag), um die historische Dimension der jeweiligen Forschungen kontextualisieren zu können.

jener qualitativen soziologischen Gesundheitsforschung verstanden wissen, die die Komplexität des Forschungsgegenstands in seiner Vielschichtigkeit berücksichtigt, explizit auf die sozialen Zusammenhänge abzielt und die Forschung »als Herausforderung einer *gesellschaftstheoretischen Reflexion* der Bedeutung (und des Bedeutungswandels) von Gesundheit und Krankheit« (von Kardorff 2018: 30, Hervorhebung im Original) versteht.

Nicht zuletzt ist diese Haltung gegenüber dem Forschungsgegenstand deshalb so relevant, weil der sich in den letzten Jahrzehnten vollziehende Wandel im Krankheitsspektrum die qualitative Gesundheitssoziologie nahezu fordert. Standen vormals akute Erkrankungen im Fokus medizinischer Behandlungen, sind es im 21. Jahrhundert der westlichen Industrienationen vermehrt chronischen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Stoffwechselstörungen, bösartigen Gewebeneubildungen und vermehrt psychischen Erkrankungen, die zumeist durch einen epidemiologischen Übergang begründet werden (Wilkinson 2001). Der Wandel im Krankheitsspektrum hat weitreichende Implikationen für das (spät-)moderne Verständnis von Gesundheit und Krankheit (Kickbusch 2006), beeinflusst die Ärzt*in-Patient*innen-Interaktion (Jellen et al. 2018) und sorgt für eine Betonung der individuellen Pflicht zur Gesundheit, da Patient*innen zu Koproduzent*innen der eigenen Gesundheit (Badura/Feuerstein 1994: 24) werden. Und nicht zuletzt hat er weitreichende Implikationen für die Betrachtung des Zusammenhangs von Arbeit und Gesundheit (Ohlbrecht 2021: 203). Stichwörter wie Flexibilisierung, Digitalisierung, Entgrenzung und Subjektivierung, (fehlende) Anerkennung und (fehlender) Sinn der Arbeit scheinen die neuen Belastungspotenziale des 21. Jahrhunderts abzubilden. Anstelle externer Kontrollmechanismen werden Selbstzwänge wirksam (Ohlbrecht 2018: 125), die zu Überforderungsgefühlen führen können.

Doch was ist unter Krankheit und Gesundheit zu verstehen und wie haben sich die Begriffe gewandelt? Einige Definitionsversuche, die in aller Kürze vorgestellt werden sollen, lassen erkennen, dass unter Gesundheit nicht nur »das Schweigen der Organe« (ein Zitat des französischen Chirurgen René Leriche aus dem Jahr 1936; zit. n. Hitzer 2021: 313) zu verstehen ist, sondern Gesundheit eine soziale Dimension innewohnt, die im biomedizinischen Gesundheitsverständnis¹⁷ nur wenig Raum einnimmt. Laut der Weltgesundheitsorganisation

17 Das biomedizinische Modell, das den Menschen entlang eines biologischen Organismus verortet, versteht unter Krankheit die »Störung der normalen Organfunktion« (Hurrelmann/Richter 2016: 8) und verfolgt einen naturwissenschaftlichen Ansatz.

WHO ist Gesundheit jedoch »a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity« (WHO 1946) und auch soziologische Definitionen von Gesundheit betonen die immense Bedeutung der sozialen Dimension für Gesundheit. Allerdings – und an dieser Stelle zeigt sich die Abgrenzung zur WHO-Definition – wird aus sozialwissenschaftlicher Perspektive Gesundheit eher als ein Kontinuum bzw. Gleichgewicht betrachtet und weniger als ein Zustand. Antonovsky bezeichnet bspw. Gesundheit nicht als einen »passiven Gleichgewichtszustand, sondern ein labiles, aktives und dynamisch regulierendes Geschehen« (Bengel/Strittmatter/Willmann 1998: 25). Als leitendes Kohärenzgefühl wirkt hier eine

»globale Orientierung, die das Ausmaß ausdrückt, in dem jemand ein alles durchdringendes, überdauerndes und dennoch dynamisches Gefühl der Zuversicht hat, daß erstens die Anforderungen aus der inneren oder äußeren Erfahrungswelt im Verlauf des Lebens strukturiert, vorhersagbar und erklärbar sind, zweitens die notwendigen Ressourcen verfügbar sind, um den Anforderungen gerecht zu werden, und drittens schließlich, daß diese Anforderungen Herausforderungen sind, die Investition und Engagement verdienen« (ebd.: 35).

Hurrelmann und Richter (2013) hingegen versteht unter Gesundheit ein Gleichgewicht

»von Risikofaktoren und Schutzfaktoren, das eintritt, wenn einem Menschen eine Bewältigung sowohl der inneren (körperlichen und psychischen) als auch äußeren (sozialen und materiellen) Anforderungen gelingt. Gesundheit ist ein Stadium, das einem Menschen Wohlbefinden und Lebensfreude vermittelt« (ebd.: 147).

Auch hier wird Gesundheit als ein dynamisches, soziales Phänomen definiert, das mit einer sensiblen Balance zwischen gesundheitsfördernden und gesundheitsgefährdenden Faktoren verbunden ist.

Diese besondere Perspektive auf Gesundheit ist auch dem Wandel im Krankheitsspektrum zuzuordnen, denn durch den Anstieg chronischer Erkrankungen, die behandlungsbedürftig sind und medizinisch dauerhaft versorgt bzw. begleitet werden müssen, wächst die Anzahl der Menschen, die mit relativer Gesundheit bzw. relativer Krankheit (Hurrelmann/Richter 2013) leben. Gesundheit und Krankheit sind auch für Patient*innen (insbesondere mit chronischen Erkrankungen) fluide geworden und stellen sie ebenfalls vor

neue Herausforderungen, unterliegen sie doch der Pflicht zur Gesundheit (Schmidt 2018) und sind dazu aufgefordert, Verantwortung für die eigene (bedingte) Gesundheit zu übernehmen und aktiv auf deren Verbesserung hinzuwirken (Schmidt-Semisch/Paul 2010: 13ff.). Gesundheit ist dabei jedoch weiterhin ein positiver Gegenhorizont, der auch von der subjektiven Deutung der*des (potenziellen) Patient*in abhängt. Dem steht Krankheit gegenüber, die deutlich klarer auszumachen ist. So versteht Hurrelmann unter Krankheit ein

»Stadium des Ungleichgewichts von Risikofaktoren und Schutzfaktoren, das eintritt, wenn einem Menschen eine Bewältigung sowohl der inneren (körperlichen und psychischen) als auch äußeren (sozialen und materiellen) Anforderungen gelingt. Krankheit ist ein Stadium, das einem Menschen eine Beeinträchtigung seines Wohlbefindens und seiner Lebensfreude vermittelt.« (Hurrelmann/Richter 2013: 147)

Krankheit definiert sich durch die Abwesenheit von Gesundheit. Gesundheit ist subjektiv. Sie ist »Zustand des Empfindens« (Hitzer 2021: 312), aber deswegen nicht ohne soziale Struktur. Sie ist Selbstvergessenheit und wird vor allem in der Retrospektive, in der Abwesenheit ebener jener Gesundheit – also in der Krankheit – sichtbar und zeichnet sich im Gegensatz zur Krankheit durch ihre Verborgenheit aus, wie Gadamer (1996: 137) treffend formulierte: »Die Grundtatsache bleibt, daß die Krankheit und nicht die Gesundheit das sich selbst Objektivierende, d. h. sich Entgegenwerfende, kurz, das Aufdringliche ist.« Hingegen zeichnet sich Gesundheit durch ihre Verborgenheit aus; Gesundheit ist »überhaupt nicht ein Sich-Fühlen, sondern [...] Da-Sein, In-der-Welt-sein, Mit-den-Menschen-Sein, von den eigenen Aufgaben des Lebens tätig oder freudig erfüllt sein« (ebd.: 144).

Zum Zusammenhang von Arbeit, Gesundheit und (psychischen) Erkrankungen

Die Erwerbsarbeit bildet für Individuen (spät-)moderner Gesellschaften eine elementare Form sozialer Integration, strukturiert Biografien, ermöglicht und verhindert nicht nur einen bestimmten Lebensstil, sondern auch die Inszenierung der eigenen Individualität und hat eine starke sozialstrukturelle Ordnungsfunktion (Ohlbrecht/Detka 2015: 15ff.). Der potenziell positiven Wirkung von Erwerbsarbeit stehen gleichsam empirische Ergebnisse gegenüber, die einen durch Erwerbsarbeit hervorgerufenen negativen Einfluss auf

die Gesundheit belegen (Dragano 2016; Siegrist 2015; Bartel 2018, Ohlbrecht 2022a). So ist der Zusammenhang zwischen Arbeit und stressbedingten Erkrankungen mittlerweile umfassend belegt und unterschiedliche gesundheitswissenschaftliche bzw. medizinsoziologische Modelle erklären ihre Verbindung. Beispielsweise verweist das Demand-Control-Modell auf den Zusammenhang von Autonomie und Selbstwirksamkeit und macht deutlich, dass hohe (quantitative) Arbeitsanforderungen, wie bspw. Zeitdruck, gepaart mit geringer Kontrolle und Entscheidungsspielraum für das eigene Arbeitshandeln gesundheitliche Gefährdungen zur Folge haben kann. Das Demand-Control-Modell fokussiert demnach stressauslösende Tätigkeitsmerkmal (Karasek 1979, Siegrist/Dragano 2008). Hingegen betrachtet das Modell beruflicher Gratifikationskrisen das Prinzip der Tauschgerechtigkeit. Hier steht das Verhältnis von Leistung bzw. Verausgabung und Belohnung im Fokus, wobei unter Belohnung nicht ausschließlich monetäre Anreize, sondern auch Arbeitsplatzsicherheit, Wertschätzung und Aufstiegsmöglichkeiten eine Rolle spielen. Die Imbalance zwischen erbrachter Arbeitsleistung und Belohnung kann dabei auf zwei unterschiedlichen Ebenen stattfinden: zum einen in Form berufsbiografischer Ereignisse, wie bspw. Kündigung trotz eines hohen Arbeitseinsatzes, ausbleibender Beförderung etc., zum anderen »in Form wiederkehrender Erwartungsenttäuschungen und Frustrationen im alltäglichen Leistungszusammenhang« (Siegrist 2015: 21). Die jeweiligen modellspezifischen Elemente (hohe Verausgabung, niedrige Belohnung, starke Verausgabungsneigung) können für sich das stressassoziierte Erkrankungsrisiko erhöhen (ebd.: 22). Die Modelle messen depressive Symptomatiken sowie koronare bzw. kardiovaskuläre Erkrankungen etc. mithilfe von prospektiven epidemiologischen Studien (Siegrist/Dragano 2008) und berücksichtigen somit auch körperlich messbare Aspekte (wie bspw. Cortisol, Violanti et al. 2018a). Die Modelle wurden ebenfalls im Rahmen unterschiedlicher Studien auf den Polizeiberuf angewandt (von dem Knesebeck et al. 2005). Die Whitehall-Studie, welche mit britischen Beamt*innen durchgeführt wurde, zeigt bspw., dass die Prävalenz für kardiovaskuläre und andere Erkrankungen in Abhängigkeit steht zur sozialen Schicht bzw. den Dienstgraden (Marmot et al. 1991).

Aber auch durch deregulierte Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse und weitere Veränderungen im Zuge voranschreitender Modernisierungsdynamiken wird die Betrachtung psychosozialer Arbeitsbelastungen immer relevanter (Ohlbrecht/Detka 2015: 15f.). Der Identitätsanker Arbeit erfuhr eine starke Aufwertung, indem Erwerbsarbeit nicht mehr nur der Lohnauszahlung

dient, sondern eine Plattform der Selbstverwirklichung bieten soll (Ohlbrecht 2018: 133): Man arbeitet nicht mehr, »weil man es muss, sondern weil man es will« (Neckel/Wagner 2013a: 14). Nicht zuletzt wird Arbeit als Quelle von Selbstwert und Selbstwirksamkeit (Ohlbrecht/Detka 2015: 15) betrachtet.

Durch den Wandel der Arbeitswelt häuft sich jedoch projektförmige, dezentralisierte, verdichtete, vermarktlichte und intensivierete Erwerbsarbeit mit veränderten Hierarchisierungen und Kontrollmöglichkeiten (Ohlbrecht 2018: 125ff.; Marrs 2010: 339ff.), wobei dies nicht mit einer generellen Abkehr von Normalarbeitsverhältnissen gleichzusetzen ist (Statistisches Bundesamt 2019). Nichtsdestotrotz diversifizieren sich Arbeitsverhältnisse und bringen neue Formen und Phänomene von Arbeit, wie bspw. Solo-Selbstständige, Click- und Crowdworker, Start-Ups und andere neue Arbeitsbereiche (insbesondere für Hochqualifizierte) hervor (Ohlbrecht 2018: 126).

Gleichzeitig sollen neue Arbeitszeitmodelle zumindest einem Teil der Arbeitnehmenden ein höheres Maß an Flexibilität ermöglichen. So ist circa die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland vollständig oder teilweise flexibel in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit (Statistisches Bundesamt 2021a). Zwar sinkt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Deutschland kontinuierlich (DGB 2019, Statistisches Bundesamt 2023), dies liegt jedoch in erster Linie daran, dass die Anzahl an Teilarbeitszeit kontinuierlich seit 1991 steigt (WSI 2023), wohingegen Vollzeitbeschäftigte seit über 30 Jahren konstant ca. 41 Wochenarbeitsstunden arbeiten (Statistisches Bundesamt 2021). Aktuell arbeiten knapp 30 % der Beschäftigten in Teilzeit, ein Drittel von ihnen unfreiwillig (Statistisches Bundesamt 2023b). Die Anzahl der Überstunden ist in Deutschland seit über zehn Jahren deutlich rückläufig. So leisten deutsche Arbeitnehmer*innen circa 1,3 Milliarden Überstunden, deutlich mehr als die Hälfte der geleisteten Überstunden wurden nicht vergütet (IAB 2023). Arbeit kann dementsprechend als ein janusköpfiges Phänomen bezeichnet werden (Ohlbrecht 2018: 118f.). Sie hat ein hohes sozial-integratives Potenzial und hält somit durchaus gesundheitsfördernde Aspekte bereit, wie bspw. neue Autonomieversprechen. Gleichzeitig sind Arbeitnehmer*innen einer hohen Arbeitsverdichtung und Zeitdruck im Erwerbsleben ausgesetzt, die sich tendenziell von körperlichen Gefährdungen zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz entwickeln (ebd.; Wagenmann et al. 2023: 103ff.).¹⁸

18 Der Forschungsstand zu Fehlzeiten und seinen Ursachen basiert in erster Linie auf Krankenkassen-Daten. Die Aussagekraft über krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist demzufolge begrenzt (Lademann/Mertesacker/Gebhardt 2006: 123). Zur kritischen

Zwar war die Anzahl krankheitsbedingter Fehltagel seit Ende der 1990er-Jahre bei deutschen Arbeitnehmer*innen weitestgehend konstant (Statistisches Bundesamt 2023a).¹⁹ Allerdings steigen die mit psychischen Erkrankungen begründeten Fehlzeiten seit Jahren nahezu kontinuierlich (TK 2022: 26; Dehl et al. 2023: 126), wobei Arbeitsunfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen zu überdurchschnittlich langen Fehlzeiten führt (Dehl et al. 2023: 18). Die Daten der AOK (Allgemeine Ortskrankenkasse) zeigen für die Krankheitstage aufgrund psychischer Erkrankungen seit 2012 nahezu eine Verdopplung (Meyer et al. 2023: 437).

Jedoch verweist das Robert-Koch-Institut (RKI) aus epidemiologischer Sicht darauf, dass das hohe Diagnoseaufkommen am Beispiel der Depressionen nicht gleichzusetzen ist mit einem generellen Anstieg der Häufigkeit von Depressionen (RKI 2021: 40ff.). Die mitunter sehr großen Unterschiede in der Erfassung von Daten zur psychischen Gesundheit im Vergleich von Routinedaten und Befragungsdaten verweisen ggf. auf unterschiedliche Ursachen in der Ärzt*in-Patient*innen-Interaktion oder lassen sich möglicherweise auf befürchtete Stigmatisierungen zurückführen.²⁰ Demzufolge sind die Daten über einen Diagnoseanstieg psychischer Erkrankungen auch über die jeweiligen Krankenkassen hinweg deutlich zu erkennen (TK 2022: 26; Dehl et al. 2023: 126; Meyer et al. 2023: 437).

Aus epidemiologischer Perspektive korrespondiert das massiv gestiegene Diagnoseverhalten jedoch nicht mit einem ebensolchen Anstieg der Prävalenz psychischer Erkrankungen. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Richter (2020), der auf aktuelle Ergebnisse aus der psychiatrischen Epidemiologie verweist. In zwei Metastudien (GBD 2017; Richter et al. 2019) wurde abermals

Auseinandersetzung mit Fehlzeiten als Maßstab für die Einschätzung von Arbeitsgesundheit siehe auch Dragano (2016: 168f.).

- 19 2022 erhöhte sich der durchschnittliche Krankenstand auf 15 Arbeitsunfähigkeitstage, wohingegen in den Vorjahren niedrigere Krankenstände zu verzeichnen waren (2019: 10,9 Krankheitstage; 2020 und 2021: 11,2 Krankheitstage). Der Krankenstand im Jahr 2022 ist laut Fehlzeitenreport der AOK damit der höchste Krankenstand seit 1991 (Meyer/Meinicke/Schenkel 2023: 437). Hier bleibt abzuwarten, inwiefern sich dieser starke, zeitlich mit der Corona-Pandemie überschneidende Anstieg in den nächsten Jahren weiterentwickeln wird.
- 20 Hierzu führte das RKI von 2021 bis 2023 die Studie OptDatPMH (Optimierte Datenbasis für Public Mental Health: Daten-Linkage-Studie zur Aufklärung von Diskrepanzen zwischen Befragungs- und Routinedaten) durch (RKI 2021).

verdeutlicht, dass zwar die Inanspruchnahmen psychiatrischer oder psychologischer Therapien, die Zahl psychischer oder psychiatrischer Diagnosen aus den Krankenkassendaten sowie die frühzeitigen Renteneintritte bzw. beantragten vorzeitigen Berentungen durchaus rasant steigen (Richter 2020: 349). Empirisch lässt sich jedoch, wider die alltagsweltliche Erwartung, keine erhöhte Prävalenz psychischer Erkrankungen belegen. Ganz im Gegenteil zeigt sich teilweise sogar ein Rückgang. Offen bleibt nichtsdestotrotz eine plausible Erklärung für die Diskrepanz zwischen Inanspruchnahme und Prävalenz. Entlang der epidemiologischen Lehrmeinung, so Richter, müsste es infolge der steigenden Inanspruchnahme sogar zu einer sinkenden Prävalenz kommen (ebd.: 349f.). Der Autor bietet drei Deutungsmöglichkeiten an,²¹ verweist aber im Anschluss darauf, dass es sich hierbei um einen weitaus komplexeren, gesellschaftlichen Problemzusammenhang handelt. Zum einen verweist Richter auf den sogenannten Flynn-Effekt,²² der eine Zunahme gemessener Intelligenz in modernen Gesellschaften im Zuge des Wandels der Arbeitswelt von Industrie- zu Dienstleistungsgesellschaften belegt. Damit einher gehen bessere kognitive Leistungen im Alter. Allerdings ergeben sich aus der verbesserten kognitiven Leistung ebenso verstärkte emotionale Befindlichkeiten. Der Flynn-Effekt, so Richter, ist eng geknüpft an gesellschaftliche Veränderungen und Megatrends, wie höhere Bildungsgrade, komplexer werdende Arbeitsbedingungen und medizinische sowie hygienische Weiterentwicklungen und Verbesserungen (ebd.: 350). Damit einher gehen aber auch Effekte der Psychologisierung, die sich aus der Erosion tradierter Muster und durch die Individualisierung von Lebensverhältnissen als Marker für Modernisierungsprozesse ergeben. Der intensive Blick auf das (vermeintliche²³) Selbst, auf die Psyche, kann als Folge dieses Wandels betrachtet werden. Nicht zuletzt wird dieser Trend auch in der Wahrnehmung der Psychologie als Leitdisziplin deutlich (ebd. oder dazu auch Illouz 2024).

21 »(1) die therapeutischen Interventionen sind nicht stark genug, (2) die Interventionen erreichen nur einen kleinen Teil der Menschen mit Behandlungsbedarf, (3) die verbesserte Erreichbarkeit therapeutischer Leistungen wird konterkariert durch eine steigende Morbidität aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen (Leistungsdruck etc.).« (Richter 2020: 350).

22 Andere Studien zeigen, dass sich der Effekt abschwächt oder sogar ins Negative verkehrt, die durchschnittliche Intelligenz aktuell also wieder sinkt (Spitzer 2018); die Ursachen hierfür werden jedoch ebenfalls in sozialen Effekten gefunden.

23 An dieser Stelle sei auf Bourdieus (1990) Kritik am Konzept der Biografie erinnert.

Demzufolge muss in der Betrachtung des Anstiegs psychischer Erkrankungen berücksichtigt werden, dass gesellschaftliche Wandlungsprozesse einen erheblichen Einfluss auf Inanspruchnahmen und Diagnosen haben, aber auch sich verändernde Definitionen und Wahrnehmungen (Richter deklariert diese klar als Definitions- und Wahrnehmungsprobleme) für eine erhebliche Dynamik in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem dargelegten Problem sorgen. Dass soziale Wandlungsprozesse durchaus als Erklärungsansatz für die Differenz zwischen Routinedaten und Selbstauskünften bzw. Diagnosen herangezogen werden können, macht Richter (2020) sehr deutlich. Schuldig bleibt er jedoch eine Antwort auf die Frage, wie sich dieser Einfluss konstituiert, wie genau gesellschaftliche Wandlungsprozesse in die Subjekte hineinwirken und wie diese wiederum diesen Wandel antizipieren oder selbst vorantreiben. Spätestens hier sei auf die Geisteswissenschaften, insbesondere die Soziologie als Disziplin verwiesen, die die Zusammenhänge zwischen sozialen Phänomenen, wie bspw. psychische Erkrankungen, in den Blick nimmt. Weniger die Vermessung psychischer Erkrankungen, sondern insbesondere die Erkenntnis, »dass sich im Verlauf der Entwicklung moderner Gesellschaften die Ausdrucksformen psychischer Belastungen und psychischer Krankheit qualitativ verändert haben und noch verändern« (Frommer 2026, i.E.), dient als Ausgangspunkt, um das Leiden an der Arbeit oder anderen unabwendbaren Aspekten des Lebens im Bedeutungsgehalt tatsächlich verstehen zu wollen und somit das subjektive Leid auch in seiner Erscheinungsform ernst zu nehmen.

Insbesondere unter den Begriffen der Erschöpfung und des Burnouts wurden in den 2000er- und 2010er-Jahren diverse soziologische Publikationen veröffentlicht, die den Anstieg psychischer Erkrankungen und dessen Zusammenhänge mit der Arbeitswelt gesellschaftstheoretisch zu durchdringen versuchten: So arbeitet Hartmut Rosa bspw. das Phänomen sozialer Beschleunigung heraus, dass u. a. zu einer »Verknappung von ungebundenen Zeitressourcen« (Rosa 2012: 463) in kapitalistisch organisierten Gesellschaften führt und demzufolge Stress auslösen kann. Im Anschluss an seine Theorie sozialer Beschleunigung verwies Rosa in unterschiedlichen Beiträgen auf die Herausforderungen der (spät-)modernen Arbeitswelt für die psychische Gesundheit von Individuen, wie z. B. in einem Streitgespräch mit Martin Dornes (Budras/Hank 2016).

Neckel und Wagner (2013) diskutieren in ihrem Sammelband *Leistung und Erschöpfung* das Phänomen Burnout und befragen es nach seinem Wert für die Gesellschaftsdiagnose. Demnach fungiert Burnout als eine »gesellschaftli-

che[...] Selbstverständigung über die Pathologien der modernen Wirtschafts- und Lebensweise« (Neckel/Wagner 2013b: 203).

Und auch Alain Ehrenberg (2008) verweist auf die Depression als Symbol für die Spannungen des 20. Jahrhunderts: Gesellschaftliche Zwänge sind demnach auf dem Rückzug, wohingegen psychische Zwänge sichtbarer denn je werden (ebd.: 298):

»Ihr unaufhaltsamer Aufstieg durchdringt die zwei Dimensionen von Modifikationen, die das Subjekt der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgemacht hat: die psychische Befreiung und die Unsicherheit der Identität, die persönliche Initiative und die Unfähigkeit zu handeln« (ebd.: 300).

Die hier nur knapp dargelegte Differenz zwischen Diagnosen und subjektiven Wahrnehmungen auf der einen und den Prävalenzen und Routinedaten zu psychischen Erkrankungen auf der anderen Seite rückt nunmehr die sich verändernde Arbeitswelt und einen sozialen und kulturellen Wandel im Umgang mit Krankheit und Gesundheit als einen Erklärungszusammenhang in den Fokus. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, wie die Statistiken zur Arbeitsbelastung gedeutet und die Differenz zwischen Prävalenzen und Routinedaten bzw. Diagnosen, die mittels Metrifizierung des Sozialen nicht erklärt werden kann, zum Gegenstand der interpretativen Sozialforschung werden sollte. Schließlich bleibt die subjektive Wahrnehmung der Belastung als solche – und sie wird in ihrer Konsequenz spätestens dann real, wenn sie sich in den Diagnosen niederschlägt, denn: »If men define situations as real, they are real in their consequences.« (Thomas/Thomas 1928)

2.3.2 Forschungsstand – Arbeitsbelastungen in der Polizei

Gesundheitliche Gefährdungen, psychische Erkrankungen und Arbeitsbelastungen von Polizist*innen sind umfassend beforscht (Kepplinger et al. 2005a identifizierten allein in der Psychologie über 600 Beiträge zum Themenbereich Polizei und Belastung), wenn auch die Datenlage insofern überschaubar ist, als strukturierte und umfassende (statistische) Erhebungen zur Gesundheit im Polizeiberuf nur bedingt veröffentlicht oder gar erhoben werden. So erstellen bspw. manche Innenministerien als Dienstherrn Berichte über gesundheitspezifische Daten von Polizist*innen der Landespolizeien. Diese sind jedoch nicht vollständig öffentlich zugänglich und werden nicht regelmäßig, vergleichbar, im Längsschnitt und gar bundeslandübergreifend erhoben.

Die Forschung über polizeiliche Arbeitsbelastungen zeichnet sich durch psychologische, quantifizierende Ansätze aus und fokussiert auf die Beforschung von Belastungspotenzialen auf der Basis von Selbstauskünften (bspw. Kepplinger et al. 2005), ohne die sozialen und kulturellen Praktiken der Organisation und ihrer Mitglieder dezidiert in den Blick zu nehmen oder gesellschaftliche Veränderungen oder Entwicklungen in die Belastungsforschung einzubeziehen: Der psychologische, zum Teil biomedizinische Blick auf Nachtschichten und atypische Arbeitszeiten, traumatische und Gewalt-Erfahrungen, Burnout und Stress im Arbeitsalltag können weitestgehend als Kernthemen der Belastungsforschung über die Polizei ausgemacht werden und sind Gegenstand empirischer Arbeiten.²⁴

So geht aus einer Studie von Latscha (2005) hervor, dass Polizist*innen ein erhöhtes Risiko haben, in ihrer beruflichen Laufbahn einem potenziell traumatischen Erlebnis ausgesetzt zu sein. In einer Studie von Arndt (2012) haben 92 % der befragten Polizist*innen mindestens eine traumatische Erfahrung gesammelt (ebd.: 235). Jedoch entwickeln nur 5–8 % der betroffenen Polizist*innen eine Posttraumatische Belastungsstörung (Latscha 2005: 112). Polizist*innen scheinen somit grundsätzlich eine ausreichende Bewältigungskompetenz zu haben (Kepplinger et al. 2005: 28). Dies könnte nicht zuletzt daran liegen, dass Polizist*innen eigentlich überdurchschnittlich gesund in den Beruf gehen, denn nicht nur ihre körperliche, sondern auch ihre psychische Eignung wird bei Einstellung überprüft. Menschen mit bestimmten chronischen, auch psychischen Erkrankungen oder Behinderungen wird der Polizeidienst verwehrt (Bartsch et al. 2012: 62).

Ungeachtet der von Kepplinger et al. (2005) betonten Widerstandsfähigkeit liegt in einer Studie von Martin/Sennekamp (2003) die Anzahl derjenigen Beamt*innen, die im Berufsalltag täglich oder wöchentlich belastende Situationen erleben und darüber mit jemandem sprechen wollen, bei knapp 20 % der Befragten (ebd.: 32). In einer weiteren Studie von Latscha (2016) zeigte sich, dass ca. ein Drittel aller befragten Beamt*innen ein erhöhtes Burnout-Risiko hat und circa ein Fünftel der Studienteilnehmer*innen im Laufe des Berufslebens an einer psychischen Erkrankung leidet. Auch stiegen psychische Er-

24 Auch international gibt es eine Vielzahl unterschiedlichster Publikationen zum Themenkomplex. Exemplarisch sei auf Euwema et al. (1999), Chan (2007), Queirós et al. (2020) und Porter/Lee (2024, mit einer Berücksichtigung von Police Culture in der Forschung) verwiesen.

krankungen als Ursache für eine verfrühte Pensionierung von Polizist*innen von 38 % (im Jahr 2000) auf 67 % (im Jahr 2010; Bartsch et al. 2012) an.

Arndt et al. (2008) untersuchten in ihrer Studie die Prävalenz von Burnout und Posttraumatischer Belastungsstörung in der Bundespolizei und fanden heraus, dass 13 % der befragten Bundespolizist*innen hochgradig ausgebrannt sind (ebd.: 214). Die Verdachtsdiagnose PTBS traf jedoch nur für eine*n der befragten Polizist*innen (N = 562) zu. Jedoch verwiesen die Autor*innen auf die hohe Relevanz der alltäglichen, arbeitsorganisatorischen Berufsbelastung durch z. B. Kommunikationsschwierigkeiten, Kontrolle der Arbeit und eingeschränkte Entscheidungsspielräume (ebd.: 214).

Entgegen dem *Common Sense* prägen demnach nicht nur einsatzbezogene Belastungen, sogenannte operative Faktoren, den polizeilichen Berufsalltag. Ebenso stark wirken administrative bzw. organisationsbedingte interne Belastungsfaktoren, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sich aus strukturellen Dimensionen der Behörde heraus entwickeln (Violanti/Aron 1994; Hallenberger/Müller 2000).

Tabelle 1: Operative und administrative Stressoren bzw. Belastungen

Operative Stressoren bzw. Belastungen	Administrative Stressoren bzw. Belastungen
<ul style="list-style-type: none"> · Überbringen von Todesnachrichten · Umgang mit verletzten oder misshandelten Kindern · Umgang mit Suizid (Kepplinger 2005: 11) · Verletzung einer*s Kolleg*in · Gefährdung des eigenen Lebens · (drohender) Schusswaffengebrauch (Kepplinger et al. 2005: 14f.) · Konfrontation mit Schwerverletzten · Umgang mit Leichen (ebd.: 16) 	<ul style="list-style-type: none"> · Personalmangel · mangelhafte Ausstattung · Arbeitsüberlastung · mangelnde Kommunikation mit Kolleg*innen/Vorgesetzten (Hallenberger/Müller 2003; Violanti/Aron 1995) · Konflikte mit Kolleg*innen · unzuverlässige Kolleg*innen · Chemie zwischen Kolleg*innen stimmt nicht (Kepplinger et al. 2005: 14f.)

Reinecke et al. (2007: 48) erweitern die basale Unterscheidung zwischen administrativen und einsatzbezogenen Belastungsfaktoren um Belastungen aufgrund äußerer Bedingungen (z. B. Schichtdienst, Umgebungsbedingungen) und Belastungen aufgrund sozialer Bedingungen (z. B. Konflikte mit Kolleg*innen, Rollenkonflikte im Privatleben). Nicht zuletzt lassen sich, so die Autor*innen, Belastungen identifizieren, die bspw. über Präventionsmaßnahmen reguliert werden können (ebd.: 50).

Inwiefern administrative oder operative Faktoren stärker belastend wirken, wird nach wie vor diskutiert. Kepplinger et al. (2005) verweisen bspw. auf Grundlage ihrer Literaturanalyse darauf, dass stark belastende Ereignisse zum polizeilichen Berufsalltag gehören und häufig erlebt werden. Jedoch macht Bartsch et al. (2012: 124) deutlich, dass sich administrativer Stress eher chronifiziert, da er regelmäßig auftritt und den Arbeitsalltag entsprechend durchzieht. So konnte bspw. Euwema et al. (1999: 336) empirisch belegen, dass die befragten Polizist*innen Stress aufgrund administrativer Belastungsfaktoren und weniger durch einsatzbezogene Faktoren erlebten. Die vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat in Auftrag gegebene Studie »Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten« (kurz MEGAVO) kommt zu dem Schluss, dass administrative und operative Stressfaktoren sich gegenseitig bedingen, in dem sie sich verstärken und abmildern können (Andree et al. 2024: 32f.). Ähnliche Vermutungen sind bei Martin und Sennekamp (2003: 30) sowie bei Reinecke et al. (2007: 50) zu finden, die davon ausgehen, dass sich operative und administrative Belastungsfaktoren gegenseitig verstärken.

Insgesamt haben die Ergebnisse der hier dargelegten Studien demzufolge eingeschränkte Aussagekraft, da es sich ausschließlich um willkürliche Stichproben handelt (mit Ausnahme der MEGAVO-Studie, die ihre Erkenntnisse über Arbeitsbelastungen aus den qualitativen Daten ableitet). Hier zeigt sich eine umfassende, an gängigen statistischen Verfahren orientierte Stichprobe (bspw. Quotenstichprobe) in der psychologischen Belastungsforschung in der Polizei als ein Forschungsdesiderat.

Der Zusammenhang von Arbeit und Gesundheit innerhalb der Polizei kann auch, wie bereits skizziert, mittels unterschiedlicher Modelle erfasst werden. Hier sind vor allem das Demand-Control-Modell sowie das Modell beruflicher Gratifikationskrisen bereits umfassend auf den Polizeiberuf angewandt worden. So zeigen Violanti et al. (2018) auf, dass ein Ungleichgewicht zwischen Anforderung und Kontrolle mit Zynismus und Erschöpfung zusammenhängt. Allisey et al. (2016) konnten nachweisen, dass ein Ungleichgewicht im Sinne

des Demand-Control-Modells zu vermehrtem Absentismus innerhalb des Samples der untersuchten Polizist*innen führt. Darüber hinaus weisen auch Georg et al. (2019) darauf hin, dass Polizist*innen im Vergleich zur zivilen Bevölkerung höhere Werte beruflicher Gratifikationskrisen aufweisen, die u. a. zu gesundheitsbedingten Frühberentungen führen können.

Jenseits der Differenzierung zwischen den jeweiligen Belastungstypen oder einer modell- und messfokussierten Betrachtung polizeilicher Arbeitsbelastungen kommen Schweer und Strasser (2008) in einer Studie über den polizeilichen Umgang mit marginalisierten Gruppen zu dem Schluss, dass der Polizeiberuf stetig durch einen allgemeinen gesellschaftlichen Wandel und die sich unter dessen Bedingungen vollziehenden Veränderungen von Arbeitssituationen beeinflusst wird. Beruflicher Stress ergibt sich für die befragten Polizist*innen in dieser Studie vor allem aus einem geringen Handlungsspielraum im Beruf, der stetigen Konfrontation mit sozialen Problemen sowie einem angespannten Betriebsklima (ebd.: 29). Die Betrachtung von Stress im Berufsalltag von Polizist*innen als Ursache für Rassismus zu betrachten, lehnen Jacobsen und Bergmann (2024: 5) ab; allenfalls handelt es sich bei Stress um einen Katalysator und eben nicht um den Ursprung.

Laut dem DGB-Index »Gute Arbeit« (2017) ist der Polizeiberuf ebenso geprägt durch die Anforderung, Emotionen zu regulieren, da die Interaktion mit »Kund*innen«²⁵ und daraus folgende Konfliktsituationen genuiner Bestandteil der Polizeiarbeit sind. Für den Polizeidienst arbeitet Szymenderski (2012) unterschiedliche polizeiliche Typen der Gefühlsarbeit heraus (*Verlagerer, Abwehrer, Oszillierer, Stoiker, Diffus Reagierende*) und kommt zu dem Schluss, dass die hochgradig individuelle Gefühlsarbeit »auf der inneren emotionalen Hinterbühne stattfindet« (ebd.: 420) und im Zuge eines sinkenden Personalbestands und einer Vervielfältigung der polizeilichen Aufgaben die »Selbstzuständigkeit des Polizeipersonals im Umgang mit den emotionalen Arbeitsanforderungen *prekär* wird, wenn die Belastungen weiter steigen und die Rahmenbedingungen dies nicht auffangen bzw. abfedern« (ebd., Hervorhebung im Original). Die Autorin verweist unter Rückbezug auf Treutner und

25 Hier wurde bewusst der Terminus des*der Kund*in vom DGB-Index »Gute Arbeit« übernommen, um nicht zu verschleiern, dass der Polizeiberuf durchaus unter Dienstleistungsaspekten betrachtet wird. Eine ähnliche Kategorisierung findet sich auch bei Dunkel/Weihrich (2010: 183f.). Inwiefern dies dem Polizeiberuf gerecht wird, sei ausdrücklich angezweifelt, denn damit würde die Polizeiarbeit zu einem wirtschaftlichen Gut.

Voß (1986: 59f.) auf das bürokratische Trilemma, in dem sich Polizist*innen im Arbeitsalltag befinden, wenn sie zwischen Polizeibehörde, Bürger*innen und ihren eigenen Arbeitskraftbelangen und Subjektinteressen changieren müssen. Das Befolgen von bürokratischen und Verwaltungs-Regeln als ein überaus relevantes Merkmal der Polizeiarbeit kann jedoch, insbesondere wenn es zu Verzögerungen oder unerwünschten gerichtlichen Ergebnissen kommt, zu Frustration führen (Hahn 2008: 169f.).

Entgegen dem gängigen Belastungsdiskurs verweist Stephanie Schmidt (2023) auf andere bedeutsame Formen der alltäglichen Berufslast: Langeweile und das Abwarten im polizeilichen Alltag, aber auch das damit zusammenhängende Sich-ständig-bereit-Halten für den nächsten potenziellen Einsatz und das Polizist*in-Sein (ebd.: 323ff.), das streng genommen über das Diensten-de hinausgeht (ebd.: 89). Der Beruf haftet auch jenseits des Diensts am Körper der Beamt*innen und gleichzeitig verfügt der Dienstherr über ihn (Schöne 2011 zit. n. Schmidt 2023: 89). Im Körper des*der Polizist*in materialisiert sich demnach staatliches Handeln. Diese – möglicherweise triviale – Erkenntnis begleitet Polizist*innen jedoch durch ihre gesamte polizeiliche Berufsbiografie.

2.3.3 Polizeikultur und Arbeitsbelastung

Gesundheit und Krankheit unterliegen in ihrer alltagsweltlichen Definition und Ausprägung, aber auch in der subjektiven körperlichen Wahrnehmung sozialen sowie kulturellen Mustern (Drefske 2022), die Individuen in der Beurteilung ihres Gesundheitszustands oder bei der Bewertung einer Erkrankung einen Deutungsrahmen eröffnen und gleichzeitig ein Stück weit determinieren. Die soziale und kulturelle Durchdringung von Gesundheit und Krankheit kann als Gesundheitskultur (Jellen et al. 2018: 181ff.) bezeichnet werden. Darunter verstehen die Autor*innen

»in Anlehnung an einen bedeutungs- und wissensorientierten Kulturbegriff einen Komplex von Sinnsystemen oder von symbolischen Ordnungen [...], mit denen sich die Handelnden ihre Wirklichkeit als bedeutungsvoll erschaffen und die in Form von Wissensordnungen ihr gesundheitsrelevantes Handeln ermöglichen und gleichzeitig einschränken. Diese Gesundheitskulturen nehmen Einfluss auf die Wahrnehmung von Beschwerden und Symptomen, schlagen sich in den individuellen Leib-Körperkonzepten [sic!]

nieder und sind konstitutiv für den Umgang mit Krankheit und Gesundheit« (ebd.: 181).

Es handelt sich dabei um »habitualisierte Formen des Umgangs mit Krankheit und Gesundheit« (ebd.), die beide Phänomene zu einem Ausdruck sozialer und kultureller Muster werden lassen. Inkorporiert und milieuspezifisch wirkt die Gesundheitskultur ebenso in die Arbeitswelt der Individuen hinein und formt den Umgang mit Gesundheit und Krankheit natürlich auch in diesem Setting, bspw. durch spezifische Strategien am Arbeitsplatz im Umgang mit Gesundheit und Krankheit (ebd.: 183ff.). So ist es nicht abwegig, dass auch Polizist*innen bestimmte habitualisierte Muster inkorporiert haben, die ihren Umgang mit Gesundheit und Krankheit prägen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der habitualisierte Umgang mit Gesundheit und Krankheit als Teil ihrer Arbeits- und Berufskultur in eben diese eingebettet ist und vice versa. Demzufolge erscheint es naheliegend, dass sich die habitualisierten Muster im Umgang mit Gesundheit und Krankheit in den Arbeitszusammenhängen der Polizist*innen und im Reden über ihre Arbeit sowie im jeweiligen Arbeitsvollzug – mal deutlich selbst artikuliert, mal mit der Praktik verwoben – involvieren.

Diese Verbindung in den Fokus einer empirischen Untersuchung zu rücken, scheint insofern zielführend, als die psychologischen Arbeitsbelastungsforschungen über die Polizei um eine genuin soziologische, dem interpretativen Paradigma folgende Perspektive ergänzt werden können und auch sollten. Zu begründen ist die theoretische und konzeptionelle Relevanz dieser Aussage über folgende Aspekte:

- Der Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, unter denen Polizei als staatlicher Erzwingungsstab tätig ist (Behr 1993: 64), auf der einen und den vermeintlich individuellen Arbeitsbelastungen auf der anderen Seite wurde bisher im deutschsprachigen Raum kaum betrachtet. Konzeptionelle Überlegungen zu Stress und Gesundheit innerhalb der Polizei finden sich, eher deduktiv aus dem Forschungsstand heraus entwickelt, bei Gutschmidt und Vera (2021) wieder. Gleichzeitig scheint dieser Blick lohnenswert, da die in der bisherigen Forschung immer wieder in Anschlag gebrachte Differenzsetzung zwischen administrativen und einsatzbezogenen Faktoren die Frage außen vorlässt, welche Bedeutungszuschreibungen Polizist*innen hinsichtlich ihres Berufsalltags und seiner Herausforderungen vornehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der jeweiligen Bedeutungen von Arbeitsbelastungen.

- Darüber hinaus beziehen sich die dargestellten Studien zu den Arbeitsbelastungen mehrheitlich auf Selbstauskünfte und sind sowohl unter den jeweiligen Polizeien, aber auch mit Daten aus der Zivilbevölkerung und anderen Berufsbereichen, kaum vergleichbar. Dies erzeugt in Studien gegossene, singularisierte Signalfire polizeilicher Arbeitsbelastungen, die nur schwer in Beziehung zu anderen Forschungsergebnissen bzw. Daten gesetzt werden und lediglich zur Verdeutlichung einer polizeilichen Arbeitslast und schlussendlich einer polizeilichen Vulnerabilität, z. B. seitens der Gewerkschaften, genutzt werden (Spohrer 2012). Zu fragen wäre schließlich, ob sich bspw. die durchschnittlich geleisteten Überstunden von Polizist*innen und Angestellten signifikant unterscheiden.²⁶
- Weiterführend sollte ebenso die Differenzierung zwischen Prävalenzen und Diagnosen in der Thematisierung polizeilicher Arbeitsbelastung eine Rolle spielen. Richter (2020), aber auch Spohrer (2012, explizit auch im Zusammenhang mit der Bundespolizei) verweisen auf Prozesse der Medikalisierung, die, so die Annahme hier, auch vor der Polizei keinen Halt machen. Verstanden als Ausweitung des medizinischen Blicks gehen medizinische Denkweisen und Diagnostiken in die Alltagswelt über. Daraus können sich neue soziale und politische Kontrollregime ergeben (Liebsch 2022: 668). Gesellschaftliche Phänomene, die vorrangig nicht der Medizin zugeordnet wurden, werden zu deren Gegenstand (Lanzerath 2021: 403). Darauf verweist im Rekurs auf die Studie von Arndt et al. (2008) auch Spohrer (2012) und verdeutlicht entlang mehrerer Argumente, warum die sehr hohe Burnout-Rate in der Bundespolizei durchaus interpretationswürdig ist, bspw. vor dem Hintergrund einer Strukturreform der Bundespolizei zum Zeitpunkt der Datenerhebung, aber auch vor dem

26 Die durchschnittliche Überstundenbelastung von Personen im Angestelltenverhältnis lag laut IAB für das Jahr 2022 bei 31 Stunden pro Person (Deutscher Bundestag 2023). Für die Landespolizei Sachsen-Anhalt bspw. werden in einem MDR-Beitrag unter Bezugnahme auf gewerkschaftliche Angaben insgesamt 200.000 Überstunden bei rund 6.400 Beschäftigten genannt. Eine rechnerische Division der Gesamtüberstunden durch die Zahl der Beschäftigten ergibt einen Pro-Kopf-Wert in vergleichbarer Größenordnung. Allerdings weist die Landesregierung selbst darauf hin, dass eine differenzierte statistische Aufschlüsselung der Mehrarbeit nach Geschlecht und Alter nicht möglich sei und für bestimmte Beschäftigtengruppen vor 2023 keine gesonderte Erfassung vorlag (Landtag Sachsen-Anhalt 2023). Die hier vorgenommene Berechnung stellt daher lediglich eine grobe Annäherung dar und erlaubt keinen methodisch strengen Vergleich.

Hintergrund des Phänomens der psychischen Sättigung als Reaktion auf Tätigkeiten, die eigentlich eine innere Ablehnung erfahren oder bei denen die eigene Leistung von der Organisation nicht anerkannt wird (ebd.: 308ff.) – »denn auch das Klagen wird nicht mehr als Schwäche verurteilt, sondern als Authentizität und Offenheit belobigt« (ebd.: 305). Die Ergebnisse der Studie bewerten die Polizeigewerkschaften als Bankrotterklärung des Dienstherrn – obwohl ihre Ursachen nicht so klar sind, wie es interessengeleitete Gruppen, wie bspw. die Polizeigewerkschaften, darstellen (ebd.).

- Gleiches gilt für die bereits erwähnten, wahrscheinlich recht unterschiedlichen Ursachen für einen sehr hohen Krankenstand in den Polizeibehörden, der insbesondere seitens der Polizeigewerkschaften im Framing der überlasteten Polizei in nahezu sakrosanktem Charakter betont wird (DP 2006; Gründemann 2015; Grün 2021, SZ 2018). Dass jedoch der Krankenstand nicht ausschließlich ein Symptom für krankheitsbedingte Fehlzeiten mit medizinischen Ursachen ist, sondern ebenso die jeweilige Arbeitsmotivation, Organisations- und Arbeitskultur eine bedeutende Rolle spielen können (Uhle/Treier 2015: 264ff., aber auch Brandenburg/Nieder 2009: 25f.), wird konsequent *nicht* betrachtet. Dabei wäre dies mit Blick auf die sehr hohen Fehlzeiten in den Polizeien der Länder und des Bundes durchaus relevant, da der Krankenstand nahezu kontinuierlich steigt und sich – abhängig vom Bundesland und der jeweiligen Behörde – sogar doppelt so hoch wie in der Zivilbevölkerung zu erweisen scheint (Zeit Online 2022).
- Vogel (2009) betrachtet das Gesundheitswesen als »ein weiteres interessantes Feld des expansiven und sorgenden Wohlfahrtsstaates« (ebd.: 121), dessen *Gatekeeper* die Ärzt*innenschaft ist. Mit dem Modus der Krankschreibung engagierte sich die Disziplin der Medizin im Bereich des betrieblichen Alltags, »worauf viele Disziplinkonflikte sorgfältig in medizinische Begriffe verpackt wurden. Am häufigsten trat medikalisierte Unzufriedenheit in Form erlaubten Fehlens wegen Krankheit auf« (Swaan 1993: 264). Ein hoher Krankenstand, wie er bspw. in den Polizeien zu finden ist, muss nicht gleichsam eine hohe Anzahl medizinischer Ursachen bedeuten – das verdeutlichen Badura et al. (2013) in einer Studie zum Absentismus in der Automobilproduktion eindrucksvoll. Auch hier könnten weitere Faktoren eine Rolle spielen, die es zu untersuchen gilt. So

können hohe Fehlzeiten bspw. ein Anzeichen für Absentismus²⁷ sein. Die Krankschreibung bietet dann eine sozial verträgliche Ausstiegsstrategie aus dem beruflichen Alltag (Jellen et al. 2018).

Daraus folgend erscheint es naheliegend, dass die soziologische Belastungsforschung über Polizei weniger die jeweiligen administrativen, einsatzspezifischen Belastungen in den Fokus der Beobachtung nehmen sollte, sondern sich jenseits dieser Kategorisierung auf die sozialen und kulturellen Bedingungen der Belastungen und die sich – aus der analytischen Betrachtung der Belastungen ergebenden – Muster richten sollte.

Der Verbindung zwischen polizeilichen Arbeitsbelastungen sowie den spezifischen sozialen und kulturellen Gegebenheiten und Besonderheiten in der Polizei sollte demnach Beachtung geschenkt werden. Diese Diskussion findet bereits im englischsprachigen Raum sowie in den Niederlanden statt, indem das Konzept der Polizeikultur mit Arbeitsbelastungen in Beziehung gesetzt wird. Dabei kann Polizeikultur nicht als ein allgemeingültiges Konzept verstanden werden, denn »[t]he concept of police culture in the criminological literature is loosely defined« (Chan 1996: 111). Unterschiedliche Ansätze aus diversen Theoriekanons bilden sich in der Literatur ab²⁸.

Nach Terpstra und Schaap (2013: 62) ist *Police Culture* ein Resultat der praktischen Anforderungen und Belastungen bzw. des Drucks (»pressure«), denen sich Polizist*innen im beruflichen Alltag gegenübersehen. *Police Culture* kann nach Terpstra und Schaap (2013: 62) ebenfalls als Stress-Coping-Modell verstanden werden, das Polizist*innen dabei hilft, mit Gefahren, Spannun-

-
- 27 »Absentismus bezeichnet das Phänomen, daß ein Mitarbeiter, ohne daß es medizinisch notwendig ist, zu Hause bleibt. Absentismus bezeichnet daher ein Verhalten, bei dem sich der Mitarbeiter entscheidet, nicht an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen.« (Nieder 1998: 7).
- 28 Dübbbers (2015: 29ff.) bietet einen ausführlichen Überblick zu den jeweiligen Definitionen und Entwicklungslinien zum Polizeikultur-Begriff. Die Ausführungen hier sind notwendigerweise verkürzt.

gen²⁹ und Problemen im beruflichen Alltag umzugehen. Daraus ergeben sich, so die Autor*innen, zwei relevante Implikationen: Zum einen erscheint *Police Culture* im Rahmen der hier angeführten Definitionsversuche als ein vorherrschendes, allgemeingültiges, universelles Muster, dass über Zeit und Ort hinweg stets dieselben Spannungen (*tensions*) hervorbringt. In Anlehnung an Chan (1997 zit. n. Terpstra/Schaap 2013: 62) kann *Police Culture* folgendermaßen begriffen werden: »After all, it assumed to be a more or less ›rational‹ answer to the universal dangerous and unpredictable conditions of police work« (ebd.). Jedoch muss an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass Chan (1997) *Police Culture* nicht als ein Bewältigungsmechanismus versteht, sondern als kultureller Kontext, der sowohl als Begründungsstruktur für diskriminierende, polizeiliche Praxis als auch für Solidarität und Verschwiegenheit innerhalb der Behörde verstanden werden muss (ebd.: 225).

Terpstra und Schaap kritisieren die bisherige Auseinandersetzung mit dem *Police-Culture*-Begriff, der Kultur als einen externen, auf Polizist*innen einwirkenden Faktor betrachtet und die Gestaltung kultureller Praktiken weniger berücksichtigt. Dies gilt, so die Autor*innen, ebenso für die funktionalistische Perspektive, *Police Culture* als homogene Coping-Strategie zu verstehen und Polizist*innen demnach eine aktive Rolle im sozialen System abzuerkennen. Gleichzeitig wird *die* Polizei thematisiert – ihre diversen Aufgabenbereiche, die stark ausgeprägten hierarchischen Strukturen, die jeweils andere kulturelle Ausformungen hervorbringen können, sowie die milieuspezifischen Unterschiede³⁰ zwischen den Beamt*innen finden kaum Beachtung. In der deutschsprachigen Literatur wird der Polizeikultur-Begriff in Anleh-

29 Terpstra und Schaap (2013: 62) verweisen u.a. auf frühere Arbeiten von Chan (1997), Reiner (2010) sowie auf Paoline (2003), der zwei Typen von Spannung (*tensions*) zu unterscheiden vermag: externe Gefahren und Risiken, die von außen auf Polizist*innen wirken, und Spannungen, die aus der Polizeiorganisation heraus entstehen, bspw. durch die Beziehungen zu den Führungsebenen sowie die Uneindeutigkeit der Rolle der Polizei. Diese Differenzierung schließt an die unterschiedlichen Arbeitsbelastungen an, die im Forschungsstand dargelegt wurden.

30 Zumindest für Sachsen-Anhalt soll erwähnt werden, dass für den mittleren und gehobenen Dienst ausgebildet und eingestellt wird und somit eine Unterscheidung der Bildungswege zwischen Ausbildung und Fachhochschulstudium gegeben ist, die dementsprechend in die mögliche berufliche Laufbahn der Polizist*innen wirkt.

nung an den Kulturbegriff Soeffners³¹ erstmals von Behr (2006) formuliert, ohne den Polizeiberuf zu pathologisieren und die Ausgestaltung kultureller Praktiken zu vernachlässigen:

»Polizeikultur ist ein Bündel von Wertbezügen, die als transzendentaler Rahmen das Alltagshandeln von Polizeibeamten ermöglichen, begrenzen und anleiten. Wertbezüge geben darüber Auskunft, in welchen Situationen welche Werte und Tugenden in welchem Ausmaß Geltung erlangen (z. B. Selbstdisziplin, Tapferkeit, Loyalität, Zivilcourage) [...] und auch darüber, wann und in welchem Ausmaß Gewalt angewendet werden muss, soll oder darf.« (Behr 2006: 48).

Chans Verständnis von *Police Culture* zeichnet sich, ergänzend zu Behrs Definition, dadurch aus, dass sie auf die Diversifizierung der jeweiligen, gruppenspezifischen Kultur verweist:

»Police culture refers to the set of assumptions, values, modes of thinking, and acting that a group of police officers developed as part of their shared understanding. It is not assumed that there is a single culture in any police organisation or unit, although the degree of homogeneity or heterogeneity of culture can vary from group to group.« (Chan 2007: 148).

Die Autorin bringt insbesondere die Verknüpfung von Arbeitskultur, Stress (im Original: *Police Stress*) und *Police Culture* in Verbindung und verweist auf Bourdieus Feld- und Habitusbegriff, um folgenden zentralen Aspekt aufzuzeigen:

»[...] while occupational or organisational stressors affect aspects of police culture, these stressors are interpreted by officers through the assumptions and shared values embedded in police culture« (ebd.: 131).

Stress oder, im Allgemeinen gesprochen, psychosoziale gesundheitliche Belastung im Beruf sind demzufolge keine objektiven Faktoren, sondern zu interpretierende soziale Entitäten. Dies bedeutet wiederum, dass die berufliche Belastung, die Polizist*innen erfahren, sozial und kulturell geformt ist. Damit wird den Beamt*innen nicht der subjektive Leidensdruck abgesprochen, wohl

31 »Kultur ist jener Bedeutungsrahmen, in dem Ereignisse, Dinge, Handlungen, Motive, Institutionen und gesellschaftliche Prozesse dem Verstehen zugänglich, verständlich beschreibbar und darstellbar sind« (Soeffner 1988: 12).

aber die Absolutheit, unter der die gesundheitliche Belastung von Polizist*innen im öffentlichen Diskurs verhandelt wird, abgemildert, da die Belastungspotenziale nicht quasi natürlich gewachsen sind, sondern aus einer bestimmten sozialen und kulturellen Disposition der Polizist*innen heraus erwachsen und somit besonders wirkmächtig werden oder eben nicht.

Chan (2007) geht in ihrer Forschung der Frage nach stressauslösenden Faktoren nach und versucht, der sozialen und kulturellen Gebundenheit dieser stressauslösenden Faktoren gerecht zu werden. Die Erhebung zeigt, dass zwischen episodischem und dauerhaft organisationalem Stress differenziert werden kann, wobei Letzterer sich häufig als äußerst bedeutsam für die Polizist*innen darstellt. So werden bspw. organisationskulturelle Wandlungsprozesse, Managementpraktiken, Disziplinarmaßnahmen, unzureichende Kommunikation, ein undurchsichtiges, demoralisierendes Beförderungssystem, der Dokumentationsaufwand der Tätigkeiten, gesellschaftliche Vorstellungen und Erwartungen an die Polizei sowie die Qualität der Gerichtsurteile und die Tätigkeit der Gerichte thematisiert (ebd.: 133ff.). 73 % der Befragten haben Erfahrungen mit Stress und Druck am Arbeitsplatz, wohingegen nur 27 % der Befragten auf die belastenden körperlichen Arbeitsbedingungen verweisen (ebd.: 140). Episodisches Stresserleben, worunter nach Chan bspw. auch potenziell traumatische Erfahrungen zählen würden, spielen jedoch auch in dem quantitativen Befragungsteil kaum eine Rolle: Keine*r der Befragten nannte die dem Beruf inhärente Gefahr oder traumatische Vorfälle an erster Stelle und als problematischsten Part in ihrem*seinem Beruf (ebd.). Die Antizipation von Gefahr (ebd.: 147; Behr 2012) wird von den Beamt*innen größtenteils produktiv ver- und bearbeitet. Als Herausforderung für Polizist*innen in westlichen Demokratien sieht Chan vielmehr die Professionalisierungstendenzen sowie »accountability« (ebd.: 147), ein kompetitives Beförderungssystem und einen höheren Druck, über das Fehlverhalten der Kolleg*innen zu berichten,³² als neue Formen beruflicher Belastung.

32 Die Belastungen bezieht sich auf die australische Polizei, die der Forschungsgegenstand der Autorin ist und nach der Aufdeckung eines großen Korruptionsskandals in der australischen Behörde Mitte der 90er Jahre in den Fokus der Öffentlichkeit (Chan 2007).

2.3.4 Belastung und Arbeit in der Polizei aus soziologischer Perspektive

Zur Definition von (polizeilichen) Arbeitsbelastungen

Die Belastungsforschung der Arbeits- und Industriesoziologie befasst sich mit der Entwicklung von Arbeit und ihren jeweiligen »Auswirkungen auf individuelle und gesellschaftliche Lebensbedingungen« (Böhle 2010: 451). Gegenstand der Analyse sind demnach Arbeitsbelastungen und eine entsprechende Kritik an ihnen »in der Absicht, zum einen auf gesellschaftliche Probleme der Entwicklungen von Arbeit aufmerksam zu machen und zum anderen Anforderungen wie auch Möglichkeiten und Entwicklungstrends zu einer humanen Arbeit aufzuzeigen.« (Böhle 2010: 452)

Im arbeitssoziologischen Zusammenhang bedeutet der Belastungsbegriff »Arbeitsanforderungen und -bedingungen, durch die Arbeitende beeinträchtigt werden« (ebd.: 451). Synonym können auch »Restriktionen, Gefährdungen oder Risiken« (ebd.) genannt werden. Belastungen werden in der Arbeitssoziologie vielfach typisiert: qualifikatorische, physische und psychische, technische und organisatorische Belastungen, Faktoren der Arbeitsumgebung und -zeit und somit der Arbeitsgestaltung sowie (unmittelbaren) Arbeitssituation bis hin zu den dazugehörigen Organisationen und Unternehmen, die jeweils spezifische Belastungen bereithalten können (ebd.: 452f.). Physische Belastungen wurden vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Kontext tayloristischer Rationalisierung erforscht (geprägt durch unqualifizierte Arbeit). Mit dem Wandel der Arbeitswelt (Technisierung und später Digitalisierung), der geprägt war durch qualifizierte Arbeit als positives Pendant zur tayloristischen Arbeit, spielten neue Formen der Arbeitsbelastung eine Rolle: Psychische Belastungen, Entfremdungstendenzen, Subjektivierung, Flexibilisierung und Entgrenzung in der Arbeit als mögliche Belastungsfaktoren wurden ab Beginn der 2000er-Jahre verstärkt diskutiert (ebd.: 453ff.). Mit dem Einzug eines sich verändernden Aufgabenspektrums in der Arbeit wurde diese vom Körper entkoppelt – Böhle spricht hier von einer »Entkörperlichung von Arbeit« (ebd.: 463). Angesichts der neuen Technologien wurde jedoch auch diskutiert, inwiefern eine »einseitige Anpassung menschlichen Denkens und Handelns« (ebd.) stattfindet.

Nicht zuletzt durch steigende arbeitsbedingte psychische Anforderungen rückten auch psychische Belastungen in der Arbeitswelt in den Vordergrund und stellten Forscher*innen vor besondere Herausforderungen: Nicht mehr die objektiv messbaren Faktoren, wie die Lautstärke oder Temperatur am Arbeitsort, sondern Faktoren, die von der subjektiven Wahrnehmung und Beur-

teilung der Arbeitenden abhängig sowie weniger nachvollziehbar zu beobachten oder zu betiteln sind, wurden nun zum Thema der Arbeitsbelastungsfor- schung. Demzufolge scheint es nachvollziehbar, dass die Psychologie als *die* Disziplin zum Thema der Arbeitsbelastung befragt wurde, wie bspw. entlang der Forschung zu Stress zu beobachten ist (Böhle 2010; Ruiner/Wilkesmann 2016: 75ff.).

Arbeitssoziologische Zugänge zum Thema Arbeitsbelastungen wurden, wie bereits erwähnt, seit Beginn der 2000er Jahre reaktiviert und fanden sich in einem neuen konzeptionellen Zuschnitt wieder (Böhle 2010: 465f.), der auch die Transformation der Arbeitswelt sowie der Arbeitsbedingungen durch eine radikale Ökonomisierung in den 1990er-Jahren und die Anforderungen an das jeweilige Individuum relational berücksichtigt sowie die widersprüchlichen Arbeitsanforderungen betont (Moldaschl/Sauer 2000: 205).

Einzelne Belastungsfaktoren sollten »nicht als solche, sondern nur in ih- rem Zusammenwirken mit anderen Arbeitsbedingungen und -anforderungen [...] [betrachtet werden, um] andere ebenso wichtige und möglicherweise so- gar gewichtigere Faktoren« (Böhle 2010: 468) sichtbar werden zu lassen. Re- levant ist demnach nicht, die jeweiligen Faktoren singular, sondern Belastun- gen in ihren je eigenen Arbeitszusammenhängen zu betrachten. Gleichzeitig müsste der interpretativen Deutung von Arbeitszusammenhängen und Belas- tungsfaktoren durch die Arbeitenden in den jeweiligen Arbeitssettings inner- halb der qualitativen Sozialforschung eine besondere Bedeutung zugewiesen werden.

Für den hier verwendeten Belastungsbegriff bedeutet dies, dass polizeili- che Arbeitsbelastungen als Arbeitsanforderungen und -bedingungen zu ver- stehen sind, die vor dem Hintergrund eines polizeispezifischen Bedeutungs- gewebes interpretativ hervorgebracht und somit versteh-, beschreib- und dar- stellbar werden. In der vorliegenden Arbeit wird insbesondere den Belastun- gen, die nicht objektiv messbar sind, sondern der subjektiven Wahrnehmung und Beurteilung der Polizist*innen unterliegen, eine besondere Aufmerksam- keit geschenkt.

Polizieren als Arbeit

Die Polizei kann als eine Organisation mit Gewaltauftrag (Reemtsma 2004) bezeichnet werden. Doch welche Arbeit verrichten Angehörige dieser Or- ganisation und wie sind die jeweiligen Tätigkeiten analytisch einzuordnen? In dieser Arbeit wurde schon die eine oder andere berufliche polizeiliche Handlung (Verdächtige vernehmen, Streife fahren, Verkehrskontrollen etc.)

erwähnt, doch was bedeutet die *Polizeiarbeit* aus soziologischer Perspektive? Generell wird unter Arbeit »jede zweckhafte Tätigkeit, die der Befriedigung materieller oder geistiger Bedürfnisse dient« (Mikle-Horke 2017: 24), verstanden und Hall (1994: 3) zeigt auf, dass eine allgemeine Definition des Arbeitsbegriffs »worthless« sei, da es ihr an Präzision fehle. An dieser Stelle können nicht die disparaten Definitionen von Arbeit, die die Philosophie und Sozialwissenschaften hervorbrachten, referiert werden (s. hierzu Matthes [1982] oder etwas übersichtlicher Voß [2010]). Auch bietet diese Arbeit nicht den nötigen Rahmen, um polizeiliche Tätigkeit als Arbeit theoretisch umfassend herzuleiten oder gar zu widerlegen. Jedoch soll die Tätigkeit des Polizierens als Arbeit tentativ eingekreist werden.

In Anlehnung an Lüttke (1982) sollte Polizei konsequent als Teil eines Herrschaftsgefüges betrachtet werden. Dieses Herrschaftsgefüge ist fest in den polizeilichen Berufsalltag eingewoben und durchzieht ihn (Fürmetz et al. 2021: 38). Es handelt sich bei der polizeilichen Tätigkeit – dem Polizieren – um eine Arbeit, die nicht im engeren Sinn betrieblich, wohl aber staatlich organisiert ist und die über entsprechende Gesetze ihren rechtlichen Rahmen erhält und somit den Tätigkeitsbereich des Polizierens innerhalb der Organisation der Polizei vorgibt (z. B. in den jeweiligen Polizeigesetzen). Polizist*innen befinden sich hierzu in einem Beamt*innen- bzw. Dienstverhältnis und sorgen im normativen Sinn für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Abwehr von Gefahren. Ihre Arbeit ist in Anlehnung an Clausen (1988: 55ff.) produktiv und zerstörerisch zugleich. Der Autor verweist auf drei Modi der Zerstörung, die sich aus Arbeit ergeben: 1) Naturzerstörung, 2) Mitmenschenzerstörung und 3) Selbstzerstörung, wobei Clausen eine Überbetonung der Produktivität von Arbeit zulasten ihrer destruktiven Facetten kritisiert. Der tendenziell positiven Konnotation von Arbeit setzt Clausen entgegen: »Arbeit ist an sich nichts Gutes, auch produktive Arbeit nicht.« (Clausen 1981: 30; zur Betrachtung des Arbeitsbegriffs bei Clausen und Marx siehe auch Jäger/Pfeiffer 1996). Als destruktive Arbeit stellt Clausen die Tätigkeit von Soldat*innen als Arbeit heraus (dies ist jedoch nicht normativ oder im Sinne einer Abwertung zu verstehen, sondern als analytische Kategorie), die Voß (2010: 59) verstanden als »qualifizierte berufliche Erwerbsarbeit« (ebd.) als Anathema bezeichnet. Jedoch sei angemerkt, dass bspw. auch Negt und Kluge (1993: 799ff.) auf Krieg als Arbeit eingehen, in dem sie die *Kampfarbeit* in den jeweiligen Taktiken beschreiben, aber auch auf die Arbeitsgegenstände der Soldat*innen eingehen, wobei insbesondere letzterer Aspekt für die hier vorliegende Arbeit besonders relevant zu sein scheint: Negt und Kluge verweisen darauf, dass der Arbeitsgegenstand

der Kriegerarbeit der Gegner ist, und ihr Ziel darin besteht, ihn »zur Aufgabe seines Willens zu bringen, d. h. diesen zu vernichten, entscheidend zu treffen, zu durchstoßen, zu zerhacken, gewissermaßen »gewaltmäÙig zu verarbeiten« (ebd.: 810). Demnach ist dieser Gegner als »Ding« (ebd.: 811) zu sehen, das es zu vernichten gilt. Hier erfolgt also eine bewusste Trennung »der subjektiven Arbeitskraft gegenüber dem Arbeitsgegenstand« (ebd.). Demzufolge wird Krieg als »als entfremdeteste Beispiel von Verdinglichung« (ebd.) betrachtet. Einen ähnlichen, wenn auch in der Drastik der Aussage schwächeren Aspekt bringt Clausen (1988) an, indem er auf die Ambivalenz von Arbeit aufmerksam macht und herausstellt, dass nicht alle Arbeit in einem Spannungsverhältnis von Produktivität und Destruktivität zu verorten ist. Dazu führt Clausen die »vernichtende Tätigkeit« (die Zerstörung von Produktion und Destruktion zugleich als soziale Vernichtung) als Anti-Arbeit ein, die er anlehnt an Arbeit zur Vernichtung (Arbeitslager, Konzentrationslager), wengleich er darunter nicht per se die Arbeit der*des Soldat*in versteht (ebd.: 70ff.).

Wenn auch der Beruf von Soldat*innen und Polizist*innen beträchtliche strukturelle Unterschiede aufweist, können aus der (arbeits-)soziologischen Betrachtung des Soldat*innenberufs einige Implikationen für den Polizeiberuf abgeleitet werden: Beide Berufe sind geprägt durch eine gewisse Konkurrenzlosigkeit: Es gibt keine (staatlich legitimierte) Alternative zur Polizei als Gewaltmonopol oder zur Armee.

Gleichzeitig findet sich, ähnlich wie im oben beschriebenen Arbeitsgegenstand von Soldat*innen, neben einer Verdinglichungs- auch eine Verwaltungs- und Verrechtlichungstendenz bei Polizist*innen wieder, mithilfe derer sie das ihnen im beruflichen Alltag begegnende soziale Leiden der Gesellschaft im Sinne eines *Doing Social Problems* bearbeiten (s. hierzu Unterkapitel 2.2; das sogenannte polizeiliche Gegenüber kann als Sinnbild dieser Distanzierung interpretiert werden). Dabei geht es in den seltensten Fällen um ein altruistisches Helfen, auch wenn eine Gemeinwohlorientierung und die helfende Tätigkeit als Berufsmotivation durchaus eine Rolle bei Polizeianwärt*innen spielt (Groß 2015). Eher sind an dieser Stelle die Ausführungen von Jäger und Pfeiffer (1996) anschlussfähig, die den Entfremdungsbegriff nach Marx mit den Ausführungen Clausens in Verbindung bringen und darauf verweisen, dass die Mitmenschen- sowie die Selbstzerstörung als destruktive Aspekte der Arbeit durchaus Entfremdungspotenzial mit sich bringen.³³ Nicht zuletzt ist

33 Jäger und Pfeiffer (1996: 242) verweisen hier ebenfalls darauf, dass nur noch die Charaktermasken der Menschen, verstanden als »Personifikation der ökonomischen Ver-

auch die (körperliche) Gewaltanwendung unweigerlich mit dem Soldat*innen- aber auch mit dem Polizeiberuf verwoben. Schmidt (2023: 277) bezeichnet die polizeiliche Tätigkeit explizit als *Gewaltarbeit* und bezieht sich damit auf den professionalisierten Umgang mit Gewalt im beruflichen Alltag, der sich erstreckt über die institutionelle Emotionsarbeit und das professionelle Fühlen (ebd.: 275f.; in Anlehnung an Hochschild 2006 [1990]) bis hin zur Einübung von Gewalttätigkeit als

»Teil einer umfassenden Körperarbeit, die ein Wissen um die Wirkung des Körpers ebenso benötigt wie das Wissen um die korrekten Techniken der Gewalthandlungen. Dabei zielt diese Arbeit darauf, Körpertechniken zu habitualisieren, ihre Anwendung durch routiniertes Handeln zur [sic!] normalisieren und Gewalthandlungen so zu einem selbstverständlichen Werkzeug polizeilicher Arbeit werden zu lassen« (ebd.: 278).

Naheliegend ist an dieser Stelle, dass dem Körper des*der Polizist*in dabei eine besondere Position zukommt, auch jenseits der körperlichen Gewaltarbeit. Der Polizeikörper kann dahingehend als kommunikatives Display fungieren, das durch die bloße Anwesenheit potenzielle Delinquenz anzeigt; nicht zu unterschätzen ist dabei die Wirkung der Uniform (Manning 1997, 2010 zit. n. Staack/Erhard 2022: 317). Zum einen greift der Polizeikörper – auch ohne dass der Körperinhaber dies bewusst forciert – als Steuerungselement in jeweilige Situationen ein und kontrolliert Raum und Personen. Zum anderen »adressieren diese polizeilichen Handlungsrouninen häufig die *Körper der anderen* bzw. wirken auf oder in diese ein« (Staack/Erhard 2022: 321, Hervorhebung im Original). Die Autoren halten fest, dass Polizist*innen im Zuge ihres Berufslebens zu Expert*innen für die Kontrolle über den eigenen Körper, aber auch für den Zugriff auf andere Körper werden. Letzterer Aspekt lässt sich in drei Dimensionen gliedern: 1) der spezifisch professionelle Blick der Polizist*innen auf körperliche Äußerlichkeiten zur Kategorisierung (bekanntes und umstrittenes Beispiel wäre hier das *Racial Profiling* bzw. *Social Profiling*), 2) die professionelle Manipulation der Körper von anderen (z. B. beim Anwenden von Schmerzgriffen) (ebd.: 322) und 3) das Eingreifen in den Körper und damit »der staatliche Zugriff auf die körperliche Integrität«, der durchaus als total zu beschreiben ist, »insofern er weder vor Körper- noch Schamgrenzen haltmacht« (ebd.: 322).

hältnisse« (Marx/Engels 1991: 83), und nicht die Menschen selbst wahrgenommen werden würden.

2.3.5 Entgrenzung und Subjektivierung von Arbeit

Be- und Entgrenzungen

Bis in die 1990er-Jahre war mit dem Begriff Entgrenzung die sich im Zuge einer globalisierten Welt andeutende »Fragilität nationalstaatlicher Grenzen« (Gottschall/Voß 2005: 11) gemeint. Jedoch schienen Veränderungsprozesse, seien es Verschiebungen oder die Frage nach der Wirkungsweise von Grenzen, als eine sozialwissenschaftliche Fragestellung in den Vordergrund zu treten: »Entgrenzung erwies sich zunehmend als Chiffre, mit der wichtige Wandlungstendenzen westlicher Gesellschaften für vielfältige soziale Erscheinungen und in ganz unterschiedlichen Teilgebieten der Sozialwissenschaften angesprochen werden können« (ebd.), seien es die Aufweichung von Grenzregimen bspw. innerhalb der EU, die schrittweise Auflösung einer binären Geschlechterordnung, die Abkehr von »lebenslangen« Identitäten hin zu Bastelbiografien und Identitäten auf Zeit und die damit einhergehende Auflösung der Normalbiografien und stringenten Erwerbsbiografien, der Wandel von Klassenzugehörigkeiten hin zu Milieus usw. Nach Gottschall und Voß handelt es sich nicht um ein neues Phänomen, sondern eher um ein »klassisches Thema [mit neuer] Relevanz« (ebd.: 12):

»Grenzen« verweis[en] unmittelbar auf den fundamentalen (nicht nur sozialen) Mechanismus der ›Trennung‹, ›Steigerung‹ (oder Spezialisierung) und ›Reintegration‹ (des Getrennten und Spezialisierten) von sozialen Erscheinungen mit daraus entstehender höherwertigerer ›emergenter‹ Qualität und damit auf die Logik sozialer Differenzierung oder Arbeitsteilung« (ebd., Hervorhebung im Original).

Und diese wiederum ist ein zentrales Merkmal moderner Gesellschaften. Spezialisierung und Trennung steigern die Innovationskraft sowie die Produktionskraft und tragen den Gedanken der Funktionalität von Differenzierung, so die generelle Annahme – auch unter den Klassikern der Soziologie (ebd.: 12ff.). Gleichzeitig kann die Differenzierung als Motor der Moderne durchaus kritisch betrachtet werden, da sie ohne »integrierende soziale Basis [...] schnell *dysfunktional* [werden kann] und [...] potentiell den Weg in soziale *Grenzzustände*« (ebd.: 13, Hervorhebungen im Original) ebnet. Neben der Betonung der Funktionalität der Differenzierung wird die Kritik an ihr weniger in den Blick genommen: So macht Gottschall (2000) darauf aufmerksam, dass – gegenteilig zum Marxschen Verständnis – das Verhältnis differenzierter

Sphären (z. B. Abhängigkeiten und hierarchische Beziehungen) aber auch die Handlungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Individuen in den klassischen differenzierungstheoretischen Betrachtungen kaum in den Blick geraten. Gottschall und Voß verweisen u. a. auf Giddens, »der statt Trennung oder Differenzierung von ›Strukturbildung‹ spricht« (Gottschall/Voß 2005: 14, Hervorhebung im Original) und mit seiner Theorie Struktur und Handlung zu verbinden versucht.

Der Gegenstand der Sozialwissenschaften ist nach Giddens demnach »weder in der Erfahrung des individuellen Akteurs noch in der Existenz irgendeiner gesellschaftlichen Totalität, sondern in den über Zeit und Raum geregelten gesellschaftlichen Praktiken« (Giddens 1988: 52) auszumachen. Giddens geht davon aus, dass

»[m]enschliche und soziale Handlungen [...] rekursiv [sind] [...] [und] nicht durch die sozialen Akteure hervorgebracht werden, sondern von ihnen mit Hilfe eben jener Mittel fortwährend reproduziert werden, durch die sie sich als Akteure ausdrücken. In und durch ihre Handlungen reproduzieren die Handelnden die Bedingungen, die ihr Handeln ermöglichen.« (Giddens 1988: 52, Hervorhebung im Original)

Struktur(en) sind für Giddens von Dualität geprägt, da sie »Medium wie Ergebnis der [sozialen] Praktiken« (ebd.: 77) sein können. Dabei werden Strukturen den Individuen nicht spürbar auferlegt, sie sind nicht einem »Zwang« (ebd.: 78) gleichzusetzen, gleichzeitig entziehen sich »die strukturellen Momente sozialer Systeme [...] der Kontrolle eines jeden individuellen Akteurs« (ebd.).

Differenzierung, Spezialisierung und Trennung scheinen ihren »infiniten Fortschrittspfad« (Gottschall/Voß 2005: 14) verlassen zu haben. Ihre Antonymie Entgrenzung, Ent-Strukturierung oder Ent-Differenzierung prägen die (Spät-)Moderne. Gleichzeitig verhalten sich Entgrenzungsprozesse dialektisch, denn dort, wo »entgrenzt« wird, werden ebenso neue Be-Grenzungen erzeugt. Minssen (2000: 7) bezieht das auf die »funktionale Differenzierung hervorgehende[r] Subsysteme«, die sich als wenig durchlässig zeigen und dementsprechend neue Grenzen erzeugen. Forschungen insbesondere Ende der 1990er- und zu Beginn der 2000er-Jahre zur Entgrenzungsthematik fanden sich in arbeits- und organisationssoziologischen Arbeiten, begründet durch die massiven Veränderungen der Arbeitswelt und ihrer Akteur*innen. Entgrenzungen im Sinne von Ent-Strukturierungen führen zu einer Flexibili-

sierung von Arbeit, die jedoch auf die (arbeitenden) Subjekte zurückfällt und von ihnen bewältigt und strukturiert werden muss.

Entgrenzung der Arbeit

»Werden Strukturen ausgedünnt oder gar ganz aufgelöst, wird Differenzierung und Arbeitsteilung zurückgenommen, werden Grenzen geöffnet, flüssiger oder durchlässiger, dann stellt sich mit Macht das Giddenssche Dualitätsproblem: Es entsteht einerseits neuer Spielraum zum Handeln und zugleich steigen systematisch die Anforderungen – für die Einzelnen und ihre gemeinschaftlichen Zusammenschlüsse und formalen Organisationen.« (Gottschall/Voß 2005: 15)

Die in der Arbeits- und Industriesoziologie umfangreichen Forschungen (mit einem Hoch Ende der 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre) zur Entgrenzung können als Reaktion auf die »neue Unübersichtlichkeit«, [...] Vielfalt und Instabilität von betrieblichen Organisations- und Arbeitsformen« (Sauer 2012: 3) gedeutet werden und »verweis[en] auf eine historische Verortung des Wandels von Arbeit, auf gesellschaftliche Umbruchsprozesse, die weit über Betrieb und Erwerbsarbeit hinausreichen« (ebd.). Sauer versteht Entgrenzung als

»Prozess der Veränderung der betrieblichen Organisation von Arbeit [...] [sowie] als Ausdruck einer neuen arbeitskraftorientierten Rationalisierungsstrategie. Ziel dieser Rationalisierung ist die erweiterte betriebliche Verwertung von bislang nur begrenzt zugänglichen Ressourcen und Potenzialen von Arbeitskraft« (ebd.: 5).

Die Entgrenzung von Arbeit greift über betriebsinterne Veränderungsprozesse hinaus und adressiert einen allgemeinen gesellschaftlichen Wandel. Aus der Krise der fordistischen Arbeitsgesellschaft heraus kam es zu einer »forcierten Vermarktlichung der gesellschaftlichen Organisation von Arbeit« (ebd.: 4). Und dieser Prozess vollzieht sich weiterhin: »Mit der Durchsetzung eines ›kulturellen Neoliberalismus‹ erhielten Maßnahmen einer politischen Deregulierung ebenso wie die Restrukturierung von Unternehmen und Arbeitsformen ein legitimatorisches Fundament« (ebd.).

Entgrenzung bedeutet nicht einen Verlust von Struktur, sondern vielmehr »die Institutionalisierung einer neuen, allerdings vielgestaltigen und instabilen Normalität [bei] gleichzeitiger Ent- und Begrenzung« (Sauer 2012: 4). Unter Entgrenzung ist dementsprechend »der Prozess der Erosion von institutionellen und motivationalen Grenzziehungen« (ebd.) zu verstehen.

Dabei lassen sich nach Sauer im Entgrenzungskonzept zwei Tendenzen ausmachen: »betriebliche Reorganisations- und Rationalisierungsstrategien (>Auflösung des Unternehmens)<« sowie die »Erosion fordistisch-tayloristischer Normalarbeit (Entgrenzung von Arbeit)« (ebd.: 5). Es gilt, subjektive Potenziale fruchtbar zu machen, in sie hineinzugreifen und sie nutzbar werden zu lassen für den Betrieb. Bedürfnisse der Subjekte werden in dieser Rationalisierungsstrategie als motivationale Variablen angesehen, die aktiviert werden können, um die Produktion zu steigern.

Entgrenzung verläuft nach Sauer (2012: 5) entlang von drei Dimensionen:

- 1) Erosion von Grenzen zwischen Unternehmen und Markt mit den Entwicklungstendenzen Vermarktlichung/Vernetzung, Finanzialisierung und indirekte Steuerung sowie permanente Reorganisation.
- 2) Erosion der Grenzen zwischen Arbeits- und Lebenswelt mit den Entwicklungstendenzen Flexibilisierung und Entstandardisierung hinsichtlich der Erwerbsformen (Entsicherung und Prekarisierung) und der Arbeitszeiten sowie stärkere Überschneidung von Privat- und Berufsleben.
- 3) Erosion der Grenze zwischen Unternehmen und Arbeitskraft mit den Entwicklungstendenzen Subjektivierung und Selbstorganisation (Hierarchieabbau, Delegation von Verantwortlichkeiten), stärkere Nutzung subjektiver und lebensweltlicher Ressourcen von Arbeit sowie Selbstbestimmung und Selbstgefährdung (ebd.).

Die Entgrenzung von Arbeit, unter der unterschiedlichste Entwicklungen zu fassen sind, kann als »leitende Tendenz der derzeitigen Veränderung der Arbeitsverhältnisse insgesamt verstanden werden, die potentiell *alle sozialen Ebenen der Verfassung von Arbeit und Erwerb* betrifft« (Gottschall/Voß 2005: 18, Hervorhebungen im Original) und auf unterschiedlichen Ebenen wirkt: Entgrenzung ist von einer zeitlichen Dimension geprägt, die zuweilen unter dem Stichwort Flexibilisierung gefasst wird. Darüber hinaus zeigt sich die räumliche Dimension der Entgrenzung mit Blick auf den Arbeitsort (Homeoffice, *Remote Work*). Arbeit wird entkoppelt von einem spezifischen Ort, an dem sie zu verrichten sei. Gleichzeitig verharren die Entgrenzungstenden-

denzen der Arbeit nicht nur auf einer Organisations- bzw. Strukturebene, sondern greifen ebenso in die Arbeitsinhalte hinein und beeinflussen somit auch den fachlichen und qualifikatorischen Diskurs – lebenslanges Lernen und stetige Weiterqualifizierungen gehören zur Normal-Arbeitsbiografie und werden von Arbeitgeber*innen gefordert. Einher geht dies auch mit der Erweiterung rechtlicher Rahmenbedingungen von Arbeit durch rechtliche oder vertragliche Deregulierungen, wie z. B. die zunehmende Abkehr von Tarifarbeitsverträgen. Auch Sozialbeziehungen in der Arbeit werden aufgrund von Befristungen, Wechseln zwischen Abteilungen, Team- und Projektarbeit ihrer Kontinuität entrissen. Ebenso steht Selbstorganisation als Arbeitsanforderung im Mittelpunkt. Der Fokus auf das Subjekt und seine Strukturierungsleistungen wird betont, indem neue Herausforderungen auf es zurückfallen: Arbeitnehmer*innen sind in vollem Umfang gefordert und als ganze Person gefragt (ebd.: 17ff.). Ähnliche Merkmale entgrenzter Arbeit führen Kratzer und Sauer (2005: 111ff.) an (zeitlich bzw. räumlich entgrenzte Arbeit, Selbstorganisation); einige Merkmale ergänzen jedoch die Ausführungen von Gottschall/Voß (2005): In der Tradition fordistisch-tayloristischer Flexibilisierungstendenzen entwickelt sich eine entgrenzte Belegschaft im Sinne eines »flexible[n] Beschäftigungssegment[s], dass in einer Grauzone zwischen ›Innen‹ und ›Außen‹ der Unternehmen bzw. zwischen internen und externen Arbeitsmärkten angesiedelt ist« (Kratzer/Sauer 2005: 111) und als Randbelegschaft bezeichnet werden kann. Dabei handelt es sich bspw. um befristet beschäftigte Arbeitnehmer*innen sowie um Leiharbeiter*innen, die »als Puffer für Auslastungsschwankungen oder Konjunkturwellen« (Kratzer/Sauer 2005: 111f.) genutzt werden. Die Autoren verweisen auf Flecker (1998: 212f.) sowie Sengenberger (1987: 269ff.), die jeweils die Stamm- und Randbelegschaften und deren Bezug zu sogenannten atmenden Unternehmen darlegen. Weiteres Merkmal von Entgrenzung ist die indirekte Steuerung. Darunter kann verstanden werden, dass a) Anforderungen an die Belegschaft von außen direkt an diese herangetragen werden, ohne dass sie vorher »zentrale Rationalisierungsstäbe« (Kratzer/Sauer 2005: 113) durchlaufen, und b) dass klassische Managementaufgaben, wie die Koordinierung des Passungsverhältnisses zwischen den Anforderungen an die Arbeitnehmer*innen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Bewältigung, mindestens partiell an die Arbeitnehmer*innen übertragen werden. Somit werden die Arbeitsabläufe zwar nicht kleinteilig überwacht, wohl aber die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten festgelegt, wie bspw. die zur Verfügung stehenden (personellen) Ressourcen (ebd.). Dies führt, auch mit

Blick auf sich verknappende personelle Ressourcen zur Selbstrationalisierung insbesondere zeitlicher Ressourcen, die Beschäftigte gezielt einsetzen müssen (Kratzer 2003: 199ff.). Darüber hinaus bildet Informalität ein weiteres Merkmal von Entgrenzung, wonach die jeweiligen »institutionelle[n] Strukturen und formalisierte[n] Verfahren« durch schwächere Formalisierungen, wie bspw. Zielvereinbarungen und Formen der Selbstorganisation, ersetzt werden, damit sich Unternehmen »lebensweltlicher Kooperationen und Konfliktlösungen bedienen« (Kratzer/Sauer 2005: 114).

Die Entgrenzungstendenzen greifen nicht nur auf die Sphäre der Arbeit zu, sondern übertragen sich auf diverse gesellschaftliche Dimensionen und tiefgreifende Erscheinungsformen (Gottschall/Voß 2005: 16; Kratzer/Sauer 2005: 87f.): Gesellschaftliche Strukturen dynamisieren sich dauerhaft (Gottschall/Voß 2005: 18). Nicht zuletzt wurde das Konzept der Entgrenzung im Zuge der Corona-Pandemie und im Zusammenhang mit der damit einhergehenden Arbeit im Homeoffice reaktiviert. Teile der Entgrenzungsdimensionen nach Sauer (2012: 5) bzw. -ebenen nach Gottschall und Voß (2005: 17f.) fanden sich bspw. auch in der öffentlichen Verwaltung als Teil der Stichprobe wieder (DGB-Index »Gute Arbeit« 2021).

Flexibilisierung

Flexibilisierung als ein Effekt, der sich aus den beschriebenen Entgrenzungsdynamiken entwickelt, steht für individualisierte und pluralisierte Arbeitszeitformen und informalisierte Arbeitszeitregulierungen. Entgegen der alltagsweltlichen Annahme, dass dadurch für Arbeitnehmer*innen zeitliche Ressourcen freigesetzt werden, scheint eher das Gegenteil der Fall zu sein: Sauer verweist auf eine Verlängerung der eigentlichen (nicht der vertraglichen) Arbeitszeit. Dies führt nicht unbedingt zu einer Flexibilisierung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmenden, sondern eher zu einer »stärkeren Ausrichtung an Unternehmens- und/oder Marktanforderungen« (Sauer 2012: 8). Neue Arbeitszeitmodelle zielen weniger auf eine »standardisierte Flexibilisierung« (ebd.: 9) ab, sondern nehmen eher die individuelle Flexibilisierung ins Visier und zielen darauf ab, »neue Spielräume für die Selbstorganisation der Arbeitszeit« (ebd.) zu schaffen.

Gleichzeitig geht der Trend weg von der *Arbeitszeit* hin zum *Arbeitsergebnis*: die Arbeitszeit wird zur »abhängigen Variable« (ebd.), nicht als Quantifizierung von Leistungsverausgabung. Diese Tendenzen lassen sich ebenso »in der Zunahme marktorientierter Kennziffern, [...] in leistungsvariablen Entgeltelementen [...] [sowie] Zielvereinbarungen« (ebd.) usw. erkennen.

Gleichzeitig kann die flexible Erweiterung von Arbeitszeit (Mehrarbeit) bspw. in Abhängigkeit zu Produktionszyklen gefordert werden, um die angehäuften Überstunden in weniger arbeitsintensiven Phasen zu nutzen (Jürgens 2005: 39f.).

Die inhaltliche Vereinbarkeit von Privatleben und Job nimmt für immer mehr Arbeitnehmende eine größere Rolle ein und muss den »subjektiven Ansprüchen an eine interessante oder befriedigende Arbeit« (Sauer 2012: 9) gerecht werden. Zeit für Privates (Freund*innen, Familie, Bedürfnisbefriedigung) ist nicht in bislang gewohntem Umfang vorhanden, jedoch erhalten Arbeitnehmende »im Gegenzug eine *wachsende Freiheit von fremdbestimmten (Arbeitszeit-)Zwängen*« (Sauer 2012: 10, Hervorhebung im Original), wobei die enge Verzahnung von Beruf und Privatleben neue Herausforderungen an die Arbeitnehmenden adressiert und ihnen »neuartige subjektive Gestaltungsleistungen« (ebd.) abfordert:

»Was früher normativ festgelegt war, muss jetzt individuell bewertet, ausgehandelt und entschieden werden – in der Arbeit wie im Privatleben. Damit verlagern sich Konflikte aus dem Betrieb in Familien und Partnerschaften und umgekehrt. Es geht dabei nicht nur um das ›Austarieren‹ von Erwerbsarbeit und der dazu erforderlichen Reproduktion, sondern um ein individuelles Abwägen zwischen Ansprüchen an die eigene Arbeit und den Bedürfnissen einer befriedigenden Lebensgestaltung« (ebd.).

Subjektivierung

Wird die Entgrenzung der Arbeitswelt (insbesondere die Grenze zwischen Unternehmen und Arbeitskraft) als Hinweis für allgemeine Deregulierungstendenzen gesehen, stellt sich zunehmend die Frage, inwiefern die als Subjekt angesprochenen Arbeitnehmer*innen die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse der Erwerbsarbeit erleben:

»Die neuen Konzepte von Arbeit mit ihrer blühenden Semantik des Selbst (Selbstorganisation, Selbstverpflichtung, Selbstunternehmer oder -angestellte, [sic!] etc.) müssen im Zusammenhang von gesellschaftspolitischen Entwicklungen und veränderten individuellen Lebensentwürfen gesehen werden. Der ›schlanke Sozialstaat‹ und der ›Kapitalismus ohne Adjektive‹ [...] korrespondiert mit dem Leitbild einer entfesselten, bindungslosen Individualität [...] und einer visionären ›unternehmerischen Anthropologie‹, die jeden Bereich gesellschaftlichen Lebens durchdringen soll.« (Moldaschl 2002: 34; bezugnehmend auf die Kommission für Zukunftsfragen 1997)

Mit den sich abzeichnenden Subjektivierungstendenzen weicht die Trennung zwischen Individuum und Arbeitskraft immer mehr auf. Arbeitnehmende sind nicht mehr bloße Träger ihrer Arbeitskraft. Die Subjektivität der Arbeitskraft wurde in fordistischen Arbeitszusammenhängen eher als ein Störfaktor aufgefasst. Im Zuge des Wandels der Arbeit wird die Subjektivität der Arbeitskraft zu einem »produktiven Faktor« (Sauer 2012: 10), für die Spielräume geschaffen werden, die sie auszufüllen hat.

»[D]er Abbau von Hierarchiestufen, die Übertragung von Verantwortung, Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten auf Gruppen oder Individuen, die Einführung von Arbeitsformen [...], die organisatorische Flexibilisierung des Arbeitseinsatzes [...] [sowie] eine ergebnisorientierte Leistungs- und Entgeltspolitik (z. B. mithilfe von Zielvereinbarungen)« (Sauer 2012: 10)

sind Beispiele für die sich im Wandel befindende Arbeitsorganisation sowie leistungs- und personalpolitische Entscheidungen: Der »direkten Steuerung« weicht die »indirekte Steuerung über Kennziffern« (ebd.). Moldaschl und Sauer (2000: 212) bezeichnen dies als zentralistische Kontrollregime, in denen nicht mehr die hierarchisierten Zugriffe, wohl aber das Implementieren und Kontrollieren von Rahmenbedingungen im Vordergrund stehen – »die Wirkungsweise marktlicher Autonomie wird teilweise fiktiv, neben den realen Markt tritt ein simulierter Markt« (ebd.). Dieser Mechanismus bedeutet nicht, dass Kontrolle entfällt. Sie präsentiert sich jedoch nicht mehr als personell gebunden, sondern als »objektivierte Herrschaftsform des Sachzwangs, des Marktes, der Konkurrenz, der Kapitalrendite« (ebd.). Hierarchisierte Kontrollmodi in den Betrieben verlieren somit an Relevanz, allerdings werden ebenjene Betriebe »direkt dem Markt ausgesetzt bzw. über abstrakte ökonomische Kennziffern und Vorgaben in den Prozess der Kapitalverwertung eingebunden« (ebd.) – somit kann Kontrolle durch Autonomie (Sauer/Döhl 1994) entstehen. Das sich daraus ergebende Mitunternehmer*innenentum (Moldaschl/Sauer 2000: 213f.) erzeugt eine Inbetriebnahme des Subjekts hinter der Arbeitskraft in zweierlei Hinsicht: Zum einen ist das Subjekt in Anlehnung an das »Konzept der Selbstorganisation« (Sauer 2012: 10) dazu angehalten, als unternehmerisch handelndes Subjekt zu agieren. Dies umfasst den »zeitlichen Einsatz, [...] Leistungsverausgabung und auch die Rationalisierung des Arbeitsprozesses« (ebd.). Arbeitnehmende sind nicht länger Objekte der Regulierungs- und Rationalisierungsstrategien, sondern strukturieren sie aktiv mit.

Engagement, Ressourcen und andere Fähigkeiten sowie Eigenschaften von Arbeitnehmenden fließen in die Lohnarbeit mit ein, der ganze Mensch ist gefordert. Da die Anforderungen der neuen Arbeitswelt in Tendenz häufiger unbestimmt sind und mit der reinen fachlichen Qualifizierung nicht zu bewältigen sind, gelten diese Aspekte als besonders relevant (ebd.: 11). Entgegen der Annahme, dass Handlungsspielräume und Selbstorganisation am Arbeitsplatz kein Phänomen von Arbeit 4.0 bilden, sondern schon länger Teil der Arbeitswelt sind, geht es in der neuen Arbeitswelt nicht mehr darum, Autonomie und Handlungsspielräume zu eröffnen, sondern diese aktiv zu bespielen, die »Rahmenbedingungen des eigenen Handelns« (ebd.) an Wettbewerbsorientierung anzupassen: Verantwortung für das Produkt zu übernehmen und dessen Marktfähigkeit sicherzustellen, kommt zu den neuen Herausforderungen der Arbeitswelt hinzu (ebd.).

Voß und Pongratz (1998) verweisen mit der von ihnen dargelegten Arbeitskraftunternehmer*innenthese auf einen grundlegenden Wandel der Beziehung zwischen Arbeitskraft und Unternehmen, mit dem eine ausgewiesene Forcierung der betrieblichen, arbeitsorganisationalen Strategien der Selbstorganisation einhergeht. Direkte betriebliche Kontrollmechanismen weichen der Beanspruchung der Leistungspotenziale von Arbeitnehmer*innen, die sich wiederum in »systematisch erweiterte[r] Selbststeuerung und Selbstkontrolle« (ebd.: 131) üben. Merkmale des Typus Arbeitskraftunternehmer*in sind a) eine erweiterte Selbstkontrolle der Arbeitnehmer*innen, b) ein »Zwang zur verstärkten Ökonomisierung der eigenen Arbeitsfähigkeiten und -leistungen [...] [sowie c)] eine Verbetrieblichung der alltäglichen Lebensführung« (ebd.).

Ausgangspunkt für die Autoren ist, dass der etablierte tayloristisch-fordistische Umgang mit »der Nutzung von Arbeitskraft« in einigen – aber nicht allen – Branchen »zum Hindernis weiterer Produktivitätssteigerungen zu werden [drohte], so daß nun kontrastierend dazu nicht selten erweiterte Verantwortlichkeiten der Arbeitenden installiert werden.« (Voß/Pongratz 1998: 133) Hierbei handelt es sich um neue Modi der Bearbeitung des »fundamentale[n] Problem[s] der organisatorisch-technischen Sicherstellung der erforderlichen Arbeitsleistung« (ebd.: 137). Der Einkauf von Arbeitskraft garantiert per se keine vollständig zufriedenstellte Arbeitsleistung. Zwar kann durch einen entsprechenden Lohn sowie »organisatorische Vorkehrungen zur aktiven Steuerung und Überwachung von Arbeitstätigkeiten« (ebd.) der Rahmen geschaffen werden, um aus betrieblicher Sicht das systematische Problem der Kontrolle von Arbeitsleistung einzuhegen. Bestehen bleibt es

dennoch und so erwiesen sich seit den 1980er- und 1990er-Jahren die genannten Maßnahmen als zunehmend ungeeignet, um die Produktivität zu steigern, da mit umfassenden Kontrollmaßnahmen ebenfalls ein Anstieg der Kosten zu verzeichnen war und gleichzeitig die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten nicht im gewünschten Maße zur Verfügung stand. Betriebe forcierten jedoch »die Nutzung der zunehmend wichtiger werdenden Fähigkeiten von Arbeitenden, schnell und kreativ auf komplexe Anforderungen zu reagieren« (ebd.: 138), die durch vorherige Kontrollmechanismen jedoch eingeschränkt war. Demzufolge erschien es folgerichtig, entgegen dem tayloristisch-fordistischen Kontrollregime, die Fähigkeit zur Selbstorganisation zu stärken, Spielräume zu schaffen und die offensive betriebliche Steuerung zu verringern. Das Transformationsproblem in der Überführung von Arbeitskraft zu Arbeitsleistung wird somit in die Hände der Beschäftigten gelegt und betriebliche Aufgaben damit externalisiert (ebd.). Das bedeutet nicht, dass betriebliche Kontrolle entfällt: Sie verändert sich, diffundiert durch die Belegschaft, verfeinert sich und wird effektiver durch indirekte Steuerungen von Arbeitsprozessen bzw. sogenannte Rahmensteuerungen (Kontrolle strategischer Parameter, wie bspw. Kosten). Gleichsam gehen die geschaffenen Freiräume einher mit einem Anstieg der Leistungsanforderungen und sich verschärfenden Arbeitsbedingungen, wie einer Verringerung des Personalbestands oder anderen Formen der Ressourcenkürzungen und -einschränkungen (ebd.: 139). Arbeitskraftverausgabung bedeutet dann

»eine explizite und verstärkte aktive Selbststeuerung und Selbstüberwachung der eigenen Arbeit im Sinne allgemeiner Unternehmenserfordernisse [...] bei nur noch rudimentären bzw. indirekteren und auf höheren Systemebenen verlagerten Steuerungsvorgaben durch die Betriebe« (ebd.: 139).

Unter dem Typus Arbeitskraftunternehmer*in verstehen Voß und Pongratz »die gesellschaftliche Form der Ware Arbeitskraft« (ebd.). Diese neue Form der Arbeitskraft zeichnet sich dadurch aus, dass Arbeitnehmer*innen »ihre Arbeitskraft weitgehend selbstorganisiert und selbstkontrolliert in konkrete Beiträge zum betrieblichen Ablauf überführen, für die sie kontinuierlich funktionale Verwendungen (d. h. ›Käufer‹) suchen müssen« (ebd.: 139f.). Die Qualitäten der*des Arbeitskraftunternehmer*in liegen in drei Aspekten:

- *Selbstkontrolle*: »[D]ie durch erweiterte Selbststeuerung der Betroffenen in gesteigerter Qualität schon zur konkreten Tätigkeit vorbereitete Arbeitsfähigkeit« wird von den Autoren als ein »veredeltes Halbfertigprodukt« (ebd.: 140) bezeichnet. Arbeitende passen sich entlang dezidierter Aspekte der Steuerung von Arbeit an: 1) Arbeitszeit, 2) Arbeitsraum, 3) Gruppen- und Projektarbeit, 4) fachliche Flexibilität, 5) Eigenmotivation und selbstständige Sinnsetzung sowie 6) technische und mediale Eigenleistungen (ebd.: 140f.). Beim Aspekt der Selbstkontrolle geht es jedoch nicht um eine fachliche Qualifizierung des Arbeitsvermögens.³⁴
- *Selbstökonomisierung*: Arbeitende stellen selbstständig und aktiv die eigene Arbeitstätigkeit her – und zwar »unter gezielter Nutzung und Entwicklung ihres gesamten Leistungsvermögens« (ebd.: 142). Im Fokus steht eine »zweckgerichtete und effizienzorientierte individuelle Produktionsökonomie des eigenen produktiven Handelns« (ebd., Hervorhebung im Original). Jenseits der »Produktion der Produktion« (ebd.: 142) sind Arbeitende darüber hinaus ebenfalls dazu aufgefordert, die eigene Arbeit zu vermarkten – entweder auf innerbetrieblichen oder betriebsexternen Märkten (ebd.).
- *Verbetrieblichung des Lebenshintergrunds von Arbeitskraft*: die Arbeitenden müssen darüber hinaus nicht nur für die »Produktion und Vermarktung der Fähigkeiten und Leistungen« (ebd.: 143) sorgen. Das Aufrechterhalten und Bearbeiten ihres Arbeitsvermögens webt sich hinein in die »systematische Organisation des gesamten Lebenszusammenhangs« (ebd.: 143) bei ständigem Rückgriff auf die je individuellen Ressourcen, wie Vermögen, soziale Netzwerke o. Ä.

Für manche, so die Autoren, bedeutet dieser Wandel der Arbeitskraft möglicherweise »attraktive neue Herausforderungen [...] [, für] andere [...] jedoch die Gefahr einer notorischen beruflichen wie insgesamt existentiellen Verunsicherung und Überforderung« (ebd.: 154). Der Wandel hin zur indirekten

34 Voß und Pongratz fassen dies wie folgt zusammen: »So klein der Unterschied erscheinen mag, für die Betriebe ist dies eine sehr profitable und für die Theorie eine ausgesprochen fundamentale Differenz: Ein schon selbsttätig aufgeweckter, manifester Leistungsträger ist etwas völlig anderes als ein noch schlafendes, latentes Arbeitsvermögen, das von Seiten des Betriebs heftigst geschoben und überwacht werden muß, damit es die Verausgabung seiner selbst in der erwarteten Weise betreibt.« (Voß/ Pongratz 1998: 141).

Steuerung der Subjekte betrifft nicht mehr nur die entsprechend ihrer anspruchsvollen Tätigkeit entlohnten Hochqualifizierten, sondern schlägt sich ebenso auf die geringqualifizierten Arbeitszusammenschlüsse nieder. Die Kraft der Subjektivierungstendenzen liegt in ihrer Widersprüchlichkeit: Autonomie und Handlungsspielräume werden durchaus von Arbeitnehmenden gefordert – gleichzeitig führen sie zu Überforderungen; es treten »die Widersprüche und Konfliktlagen moderner Arbeit zutage« (Sauer 2012: 11; weiterführend dazu Kratzer 2003: 218ff.) und diese können sich negativ auf die Gesundheit von Individuen auswirken (Sauer 2012: 11f.).

Auf den Begriff der Vermarktlichung verweisen in diesem Kontext auch Lohr und Nickel (2005: 207). Sie verstehen darunter »eine neue Stufe der kapitalistischen Verwertungslogik und des Konkurrenzprinzips [...], die zu einer weitergehenden Ökonomisierung aller gesellschaftlichen Bereiche führt« (ebd.). Durch diese tiefgreifenden Ökonomisierungsprozesse kommt es zu einer »Rückkehr des Subjekts in die Ökonomie« (ebd.) – auch als Subjektivierung bezeichnet. Vermarktlichungstendenzen wirken

»als ein neuer betrieblicher Rationalisierungsmodus [...] zunehmend auch auf Bereiche der Dienstleistung und auf gesellschaftliche Sphären [...], die bisher ›de-kommodifiziert‹, d. h. überwiegend dem unmittelbaren Zugriff über den Markt entzogen waren und oft unbezahlt und vorrangig bedürfnis- und gebrauchswertorientiert nachgefragt wurden.« (Lohr/Nickel 2005: 207)

Hier verweisen die Autor*innen explizit auf Care-Arbeit, jedoch ließen sich Vermarktlichungstendenzen gewiss auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen erkennen. Das unternehmerische Agieren scheint der kategorische Imperativ der (Spät-)Moderne zu sein und es präsentiert sich als eine bestimmte Art ökonomischen Handelns (Bröckling 2007: 11f.).

2.3.6 Subjektivierte und entgrenzte Arbeit in der konkurrenzlosen Institution Polizei?

Die Folgen der Ökonomisierungsdynamiken in westlichen Demokratien werden auch mit Blick auf die Vermarktlichung des Gewaltmonopols sowie den Bereich der Sicherheitswirtschaft respektive staatlicher Sicherheitsaufgaben diskutiert (sowohl auf Ebene der internationalen Konfliktbewältigung bei Schneiker/Joachim 2018 als auch dezidiert auf die deutsche Polizei bezogen bei

Hirschmann 2018). Dies kann jedoch nicht nur als Antagonismus verstanden werden, sondern auch als ein enges Verweisungsgefüge von Sicherheitsmarkt und staatlichem Gewaltmonopol (Böick 2019). So setzt bereits Narr (1992) der Verdrängungskritik des staatlichen Gewaltmonopols gegenüber den privaten Sicherheitsfirmen entgegen, dass »Gewalt als gesellschaftliches Verkehrsmittel und dessen Entstehungshintergründe nicht ab[ge]schafft, sondern konzentriert und neu legitimiert« (Narr 1992: 8) werden. Da somit Formen »bürgerlicher Angst vor Gewalt« (ebd.) erhalten bleiben, bedarf es einer sich stetig erneuernden »staatlichen Sicherungsleistung« (ebd.), die dazu aufgefordert ist, Sicherheit dynamisch immer wieder zu aktualisieren – mehr noch: u. a. die voranschreitende Vermarktlichung (Narr verwendet hier die Formulierung der Durchkapitalisierung der Gesellschaft) fordern eine Ausweitung der »staatlich zu sichernden Bereiche« (ebd.). Das Verweisungsverhältnis zwischen Markt und Staat verstetigt sich somit tendenziell in dem Sinne, als das die geforderten Sicherheitsbedarfe nicht mehr vollumfassend staatlich gewährleistet werden können und somit der Rückgriff auf private Dienstleister gewagt wird (ebd.).

Ebenfalls betrachtet Rigakos (2007) das Verhältnis von Sicherheitswirtschaft und Staatsgewalt unter einer materialistischen Perspektive am Beispiel kanadischer Sicherheitskonzerne und Polizeibehörden und fragt nach der Kommodifizierung von *Policing*. Dabei verweist Rigakos eher auf eine markt-spezifische Konkurrenz zwischen den beiden (vermeintlichen) Polen Staat und Markt³⁵ und beschreibt, wie Sicherheit kommodifiziert wird. Eine im marxistischen Sinn unproduktive Arbeit des *Policing* erfährt insofern eine Transformation, als sie produktiv gewendet und Sicherheit zur Ware sowie zu einem Tauschgut wird. Dies ist nicht zuletzt in der Arbeit privater Sicherheitsdienstleister und in bestimmten sicherheitsspezifischen Waren, wie Überwachungskameras, Alarmanlagen und anderen materiellen Sicherheitsgütern, erkennbar. Aber auch die Etablierung von Märkten zwischen den vermeintlich konkurrenzlosen Polizeibehörden sowie die Aufwertung

35 Die sicherheitspolitischen Bedingungen in Kanada unterscheiden sich in zentralen Punkten erheblich von deutscher Sicherheitspolitik. So treten bspw. regionale Polizeien in Wettbewerb zueinander und private Sicherheitsdienstleister spielen eine größere Rolle. Nichtsdestotrotz lassen sich aber auch – insbesondere in der Konsolidierung von Sicherheitswirtschaft und staatlichem Gewaltmonopol – vorsichtig Parallelen zu deutschen Sicherheitsregimen erkennen.

urbaner Räume und Quartiere durch staatliche, aber auch private Sicherheitsdienstleister und -behörden zur Etablierung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, geht nicht selten mit der Verdrängung marginalisierter Gruppen einher.³⁶ Rigakos spricht von symbolischen Reinigungen, die »koordiniert [werden] von nahtlosen Rhythmen der (Un-)Sicherheit« (Rigakos 2007: 52). Als Folge dieser Kommodifizierungsdynamiken bleibt – um in der treffenden Wortwahl des Autors zu bleiben – ein Spektakel der Sicherheit, »das die Massen durch urbane Ventile des Schauens treibt, entfremdet von ihrer eigenen Produktion durch die Überhöhung des Symbolischen und die Fetischisierung des Oberflächlichen« (ebd.).

Zwar unterscheiden sich die theoretischen Zugänge zur Frage der Ökonomisierung respektive der Kommodifizierung von Sicherheit bei Rigakos und Narr, beide verweisen jedoch – ohne es konkret zu benennen – zum einen auf die soziale Konstruktion von Sicherheit sowie die Rolle der Polizei als Teil der staatlich-vermarktlichten Sicherheitsarchitektur als auch darraus folgend auf eine sich selbst gefährdende Moderne, die einer immer weiter voranschreitenden Anhäufung von Risiken nicht mehr gewahr wird (Beck 1986) und somit zwangsläufig auf private Sicherheitsdienstleister angewiesen ist, welche wiederum eigene ökonomische Interessen verfolgen, die nicht deckungsgleich mit staatlichen Interessen sein müssen (erneut Schneider/Joachim 2018)³⁷.

Zu hinterfragen ist, inwiefern die in Anschlag gebrachte, auch von Rigakos verfolgte Differenzierung zwischen Staat und Markt dienlich ist. Verwaltung im Sinne einer Bürokratie entwickelte sich als Teil eines nationalstaatlichen Konstrukts im Kontext einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung (grundlegend dazu Weber (1980) [1921] den Zusammenhang intensiver betrachtend Prätorius 1973). Somit scheint die Dichotomie zwischen Staat und freier Wirtschaft weniger explizit zu sein. Dennoch erscheint es in gewisser Weise grotesk, dass die öffentliche Verwaltung als ein Ort der Bürokratie, die wiederum aus einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung heraus entstanden ist und diese trägt, ebenso von marktrationalen Strukturen durchflutet wird.

36 Der Autor unterscheidet drei Praktiken der Kommodifizierung: a) Parapolicing, b) Regionalisierung und c) Business Improvement Areas.

37 Nicht zuletzt verdeutlichen sich diese Verbindungslinien zwischen Markt und Staat im Governance-Begriff, der »den Wandel staatlicher Steuerung in Richtung auf kooperative Formen unter Einbeziehung privater Akteure« (Blumenthal 2005: 1149) umfasst und von Benz (2004: 14) als Konglomerat anhaltender Veränderungstendenzen verstanden werden kann.

Jenseits einer verwaltungs- und politikwissenschaftlichen Perspektive bleiben die Implikationen für den Arbeitsalltag des staatlichen Gewaltmonopols als Teil der bürokratischen Verwaltung nur zu erahnen. Die Annahme, dass dieser massive Wandel jedoch im polizeilichen Berufsalltag als praktisches Problem zu bearbeiten ist, scheint so naheliegend wie, in Beziehung zum Forschungsgegenstand gesetzt, wenig betrachtet. Für das staatliche Gewaltmonopol Polizei zeichnet sich dieser Prozess durch neue Steuerungsmodelle, Outputorientierung, Controlling, Einsparungen, einen gleichzeitig wachsenden Aufgabenkatalog sowie die Implementierung betriebswirtschaftlicher Maßnahmen deutlich ab (Christe-Zeyse 2007). Das Outsourcing von Aufgaben des Gewaltmonopols an private Anbieter wurde in diesem Abschnitt ersichtlich und ist vielfach belegt – doch wie steht es um die Ökonomisierungs- und auch Subjektivierungstendenzen *innerhalb* des Gewaltmonopols? Hierzu kann ein Blick in die Literatur zur Ökonomisierung der Verwaltung und ihrer managerialen Ausrichtung nur bedingt weiterhelfen, setzt sie sich doch in erster Linie mit den Chancen und Problemen der Implementierung von Managementstrategien usw. auseinander, jedoch nicht mit deren gesundheitsgefährdenden Potentialen. Dennoch lassen sich auch hier interessante Impulse für das verfolgte Forschungsinteresse finden.

So konstatiert Bogumil (2003), dass eine stärkere Berücksichtigung von Wettbewerb innerhalb der Verwaltung spätestens seit den 1990er Jahren auch in Deutschland zu beobachten ist, in dem wirtschaftliche Rationalitäten in Bereichen, die eigentlich in öffentlicher Hand liegen bzw. dem Gemeinwohl zuzuordnen sind, tragend werden. Zu beobachten ist eine »zunehmende Ausrichtung des Handelns an ökonomischen Kategorien, Werten und Prinzipien« (ebd.: 209).

Der Autor hält fest, dass in folgenden Bereichen Ökonomisierungstendenzen zu beobachten sind: 1) Managerialisierung der Kommunalverwaltung 2) Privatisierung von kommunalen Dienstleistungen 3) Nutzung von Public Private Partnership und 4) durch die Etablierung von Wettbewerbsstrukturen (ebd.: 209), wobei letztere auch auf nicht-marktlichen Ebenen stattfinden bzw. stattgefunden haben, wie am Beispiel interkommunaler Leistungsvergleiche ersichtlich wird (Bogumil 2003: 223)

Die Verbindung oder Überschneidungen zwischen dem öffentlichen, privaten und dritten Sektor mit seinen sich verändernden Steuerungsformen wurde vielfach unter dem Stichwort *Governance* (Benz 2004) diskutiert, sich überschneidende oder vermischende Formen der Steuerung als sogenannte *Governance-mixes*. Nach Bogumil zeigen sich daraus aber keine nennenswerten

Verbesserungen: »Die ökonomische Ratio hat die politischen Entscheidungsprozesse nicht optimiert.« (Bogumil 2003: 227) Darüber hinaus kritisiert Bogumil, dass – er arbeitet am Beispiel kommunaler Verwaltungen – es zu einer Fragmentierung der kommunalen Selbstverwaltung kommen kann, die politische Verantwortlichkeiten erodieren lassen (ebd.: 227).

Innerhalb der OECD-Länder ist seit den 1980er Jahren eine verstärkte Ökonomisierung des öffentlichen Sektors ersichtlich, die dem Konzept des New Public Managements (NPM, bzw. in Deutschland unter dem Label Neue Steuerungsmodelle) und damit dem Ziel der Reduzierung von Staatsaufgaben folgte (ebd.: 212). Die empirischen Belege über die Wirksamkeit und Ergebnisse der Implementierung Neuer Steuerungsmodelle wertet Bogumil jedoch als uneindeutig (ebd.: 214). Pointiert führt der Autor seine Kritik wie folgt zusammen:

»Das Problem ist aber nicht nur, dass die neuen Steuerungsformen (noch) nicht funktionieren, sondern vor allem, dass durch die Ökonomisierungsprozesse die traditionellen – zugegebenermaßen unvollkommenen – Steuerungsformen erschwert werden. Eine Neukombination ist dann problematisch, wenn die eine Steuerungslogik (hierarchische Koordination) geschwächt wird, ohne dass die andere (ökonomische Anreizsteuerung) funktioniert.« (Bogumil 2003: 229)

Auch wenn die Blütezeit der Implementierung Neuer Steuerungsmodelle schon seit längerem vorbei ist, bleiben betriebswirtschaftliche Konzepte, die für die Polizei adaptiert wurden, weiterhin relevant (Barthel 2020: 3). Sie erfüllen dabei die Funktion »Unsicherheit und kritische Situationen – sei es im sachlich-instrumentellen, sei es im sozialen-(mikro)politischen Sinne« zu bearbeiten und in diesem Modus innerhalb der Polizei durchaus etabliert sind (ebd.: 4). So argumentiert Barthel (2020), dass Managementkonzepte innerhalb der Polizei auch zukünftig expandieren werden, da die »Nachfrage nach managerialen Tools, vor allem aber nach führungsunterstützenden Orientierungssemantiken und mikropolitisch nutzbaren Narrativen [...] zu einem intensivierten Diskursangebot auch in der Verwaltung führen« (ebd.: 17) wird. Treibende Kraft für diese Bedarfe sieht Barthel in folgenden Aspekten:

- Reformen: Durch die Etablierung Neuer Steuerungsmodelle ab den 1990er Jahren verfestigten sich ebenso neue Entscheidungs- und Partizipationsformate, wie bspw. Arbeitsgruppen. Aber auch Projekt- oder Change-Management-Prozesse hielten Einzug in die Behörde und eta-

blierten sich bei den Führungskräften zusehenst, die wiederum eine »(Mikro-)Politisierung des Führungsgeschäfts, die Fragilität und Legitimationsbedürftigkeit der projektverantwortlichen Führung« (ebd.: 17f.) wahrnehmen.

- Politisch induzierte Reorganisationsprozesse: Mit den jeweiligen Wechseln von Bundes- und Landesregierungen gehen ebenso Umstrukturierungen der Bundes- bzw. Landespolizeien einher, die zwischen Zentralisierung und De-Zentralisierungen changieren. Auch hier ergibt sich, so der Autor, ein umfassender Managementbedarf (ebd.: 18).
- Barthel argumentiert, dass angesichts der angespannten Sicherheitslage in Deutschland (er verweist auf islamistischen sowie rechten Terror) sowie der schnell irritierbaren subjektiven Sicherheit die Polizei (weiterhin) der institutionelle Ort für Reform- und Reorganisationsprozessen, bspw. im Sinne von Plattform- oder Projektarbeit, sein wird (ebd.: 19).
- Plural Policing im Zuge regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung im Politikfeld der inneren Sicherheit meint die Kooperation mit unterschiedlichen Akteur*innen im Bereich der kooperativen Sicherheitsarbeit, die wiederum zu neuen, fluiden Arbeitsweisen beiträgt und die polizeiliche Arbeit verändert (ebd.).
- Ein zukunftsweisender, weitreichender Faktor in den Anpassungsdynamiken innerhalb der Polizei wird ebenso die Digitalisierung der Polizeiarbeit sein. In welchem Ausmaß die Nutzung von Social Media, Online-Streifen, Überwachungstechniken etc. die Managerialisierung der Polizei vorantreiben werden, bleibt nur zu erraten (ebd.: 19f.)

Durchaus begründet argumentiert der Autor, dass die »zunehmende Ausbreitung von Führungs- und Managementmethoden in Verwaltung und Polizei [...] insgesamt zu einer massiven Zunahme an Reorganisationen, Reformen und Umbauten in der (Ordnungs-)Verwaltung« (ebd.: 20) führen wird. Inwiefern unbeabsichtigte Konsequenzen aus der Implementierung von managerialen Konzepten tragend werden, bleibt zumindest für den Bereich der kommunalen Verwaltung unbeachtet (Kneissler 2020: 32).

Schlussendlich kann resümiert werden, dass die Polizei auf zwei Ebenen von Ökonomisierungstendenzen betroffen ist: Zum einen durch die Vermarktlichung von Sicherheit im Sinne eines Outsourcings (z. B. durch private Sicherheitsfirmen, die Tätigkeiten übernehmen), das, wie bereits dargelegt, durchaus vielfältig wissenschaftlich thematisiert wurde; zum anderen aber auch durch, die Behörde im und aus dem Inneren heraus treffenden Öko-

nomisierungs- bzw. Managerialisierungstendenzen, die, argumentiert man entlang Barthel (2020), keineswegs ihren großen Boom bereits hinter sich haben, sondern weiterhin relevant bleiben werden.

Nicht zuletzt muss zwar auch gewürdigt werden, dass sich jenseits der beschriebenen Ökonomisierungstendenzen Polizist*innen sowieso in einem sensiblen Spannungsverhältnis zwischen der subjektiven Verkörperung des Staates auf der einen und einer starken formalen Trennung der polizeilichen Arbeit vom Arbeitsgegenstand im Sinne einer Verdinglichungs-, Verwaltungs- und Verrechtlichungstendenz zur *Bearbeitung* sozialer Probleme befinden. Es drängt sich nichtsdestotrotz oder gerade deswegen die Frage auf, wie die Beamt*innen sich in diesem Spannungsfeld bewegen und welche besonderen Implikationen sich ergeben, wenn auf dieses Konstrukt beschriebene Formen der Ökonomisierung treffen und inwiefern die Grenze zwischen Behörde und Arbeitskraft – strukturell an sich schon wenig trennscharf angelegt im Beruf des*der Polizist*in – dann aber durch Vermarktlichungstendenzen in besonderer Weise dynamisch gehalten wird.